

## V.

**Die Pfalzgrafen der Merowinger und Karolinger.**

Von

**Herrn Dr. phil. Hans Eugen Meyer**

in Berlin.

Im folgenden wird versucht, eine Zusammenstellung der Zeugnisse zu geben, die von den Pfalzgrafen der Merowinger und Karolinger bis zum Anfang des 10. Jahrhunderts erhalten sind, und daraus ein Bild ihrer Tätigkeit und der Entwicklung des Amtes zu gewinnen. Seit der im Jahre 1863 erschienenen Dissertation von A. Pernice<sup>1)</sup> ist eine zusammenhängende Untersuchung über dies Gebiet nicht mehr erschienen, ausgenommen eine kurze Skizze von A. Halbedel in seinen „Fränkischen Studien“<sup>2)</sup>, die aber unvollständig ist und manchen Widerspruch hervorruft. Der vorliegende Versuch will jene Skizze vervollständigen und, wo es nötig scheint, berichtigen. Er verdankt sein Entstehen einer Anregung von Herrn Geheimrat Tangl in Berlin, dem auch an dieser Stelle für seine gütige Hilfe und Förderung herzlich gedankt sei.

**I. Die Pfalzgrafen der Merowinger.**

## § 1.

**Der Pfalzgraf als Organ der Hof- und Reichsverwaltung in der früheren Zeit.**

Die ersten Nachrichten, die wir von den Pfalzgrafen der merowingischen Könige haben, stammen aus dem letzten Viertel des 6. Jahrhunderts, aus der Zeit der Enkel Chlodovechs. Über die Entstehung des Amtes und seine Entwicklung vor dieser Zeit haben wir keinerlei Kenntnis. Nur so viel scheint sicher zu sein, daß es fränkischen Ursprungs ist. In Rom gab es keinen Beamten, dessen Name und Stellung mit dem merowingischen Pfalzgrafen verglichen werden könnte<sup>3)</sup>, und auch bei den germanischen Völkern finden wir sonst nirgends ein Amt, das diesem entspräche. Halbedel versucht, in dem vandalischen *praepositus regni*

<sup>1)</sup> *De comitibus palatii commentatio* P. I, Halle 1863.

<sup>2)</sup> Berliner Dissertation 1915. Vgl. die Kritik von R. Heuberger in *MIÖG* 38, 1919, S. 492 ff.

<sup>3)</sup> Vgl. Waitz, *Deutsche Verfassungsgesch.* II 2<sup>3</sup>, 1882, S. 76; Halbedel S. 40.

und dem westgotischen *rector rerum publicarum* Parallelen zu dem fränkischen *comes palatii* nachzuweisen.<sup>1)</sup> Doch sind diese Parallelen zu allgemein und die Beweise scheinen wenig überzeugend, da wir weder über den Umfang der Amtsgewalt jener Beamten noch über die Tätigkeit der Pfalzgrafen in dieser frühen Zeit genügend wissen, um Vergleiche anstellen zu können. Das, was uns Gregor von Tours über sie berichtet, ist dürftig genug. Zum Jahre 577 erzählt er<sup>2)</sup>, daß Ciucilo, der frühere Pfalzgraf des Königs Sigebert, im Kampf gegen die Therouanner erschlagen worden sei, und etwa zehn Jahre später<sup>3)</sup> meldet er den Tod Trudulfs, des Pfalzgrafen Childeberts I. Aus diesen ersten Angaben geht nur das eine klar hervor, daß der Ausdruck „*comes palatii*“ in dieser Periode bereits eine ganz bestimmte und umgrenzte Bedeutung hat, und daß wir es hier nicht etwa nur mit irgendeinem Vornehmen aus dem Gefolge des Königs zu tun haben, in welcher Bedeutung das Wort „*comes*“ wohl auch hin und wieder angewandt wird<sup>4)</sup>; denn wenn einmal von dem „*comes palatii Sygiberthi*“ und das andere Mal von dem „*comes palatii regis*“ gesprochen wird, so kann damit nur der Inhaber eines bestimmten Amtes gemeint sein, eines Amtes, das bereits eine gewisse Stufe seiner Entwicklung erreicht haben muß. Vergleichen wir aber andererseits diese beiden Stellen bei Gregor mit andern Nachrichten, die etwa hundert Jahre jünger sind, so fällt ein zweites in die Augen: Während in der späteren Zeit der Ausdruck „*comes palatii*“ zu einem festen, untrennbaren Begriff erstarrt, ist man sich in der Zeit Gregors noch der ursprünglichen, eigentlichen Bedeutung der Worte bewußt. Gregor betont noch scharf das besondere Verhältnis dieses Beamten gerade zur Pfalz, wenn er sagt „*palatii sui comitem*“<sup>5)</sup> oder „*palatii regis comes*“. In der Folgezeit dagegen bürgern sich Formen

1) S. 40f. 2) Greg. Tur. Hist. Franc. V 18, MG. Scriptores rerum Merovingicarum I S. 215.

3) A. a. O. IX 12 S. 369.

4) Vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II S. 97; R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte I<sup>6</sup>, 1919, S. 148.

5) A. a. O. IX 30 S. 384.

wie „comes palatii noster“ oder „sub illo rege comes palatii“ ein. Der Zusammenhang zwischen dem Namen und der Tätigkeit des Pfalzgrafen, der späterhin verwischt wird, ist also in jener früheren Zeit noch lebendig, und wir können deshalb gerade aus dem Namen Aufschluß über die Stellung seines Trägers in dieser Periode suchen, wo uns die andern Quellen im Stich lassen.<sup>1)</sup>

Der comes palatii regis<sup>2)</sup> ist seiner Stellung nach — das lassen diese frühen Zeugnisse schon klar erkennen und die späteren machen es noch deutlicher — eines der angesehensten Mitglieder des königlichen Gefolges, ein zu dem Herrscher in nahen Beziehungen stehender hoher weltlicher Hofbeamter. Wie der Name sagt, ist er der Graf der königlichen Pfalz, d. h. nicht etwa eines festliegenden, umgrenzten Gebietes oder eines bestimmten Besitztums, sondern des jeweiligen Aufenthaltsortes des Königs. Er hat für den Bereich der Pfalz ähnliche Befugnisse, wie sie der Graf im Gau ausübt. Von den verschiedenen Funktionen des Gau- grafen auf dem Gebiete der Verwaltung und Rechtspflege finden wir späterhin die richterlichen beim Pfalzgrafen am stärksten ausgebildet. Von ihnen wird weiter unten zu

<sup>1)</sup> In Urkunden hält sich allerdings bis in die späte Karolingerzeit die Form „comes palatii nostri“ neben „comes palatii noster“, was aber hier wohl im Festhalten an älteren Formularen seinen Grund hat, wie ja überhaupt gerade die Gerichtskanzlei der Karolinger nach den Worten Sickels „mit Zähigkeit an altfränkischem Wesen festhielt“ (Acta Karol. I S. 360). Eine ähnliche Erscheinung ist das Beibehalten der Form „comes palatii“ in den Urkunden der Ottonen, als sonst schon die Form comes palatinus allgemein gebräuchlich war. Vgl. Waitz, VG. VII, 1876, S. 168 Anm. 3.

<sup>2)</sup> Dies ist die einzig gebräuchliche Form bis in das 9. Jahrhundert hinein. Wo in den Quellen dieser Zeit in ganz vereinzelt Fällen die Form comes palatinus auftritt, ist sie sicher auf Rechnung späterer Schreiber oder Abschreiber zu setzen. Vereinzelt taucht die Form palatinus dann in dem Capit. de discipl. palatii aus der Zeit Ludwigs d. Fr. auf (MG. Cap. I n. 146 S. 297). Häufiger begegnet sie aber erst nach 840, und zwar zuerst auf bayrischem Boden. (Vgl. Th. Bitterauf, Die Traditionen des Hochstifts Freising, in: Quellen und Erörterungen zur bayr. und deutschen Geschichte. N. F. Bd. 4, 5, München 1905 ff. Bd. I nr. 661, 807, 899, 953.) Gegen die Mitte des 10. Jahrhunderts wird dann die Form „palatinus comes“ oder einfach „palatinus“ die allein herrschende.

handeln sein. Aber auch administrative Befugnisse müssen wir, besonders für die frühere Zeit, bei ihm voraussetzen.<sup>1)</sup> Wie der Graf im Gau der gesamten Verwaltung vorsteht, so liegt in den Händen des Pfalzgrafen die Oberaufsicht und Verwaltung aller Angelegenheiten, die die königliche Pfalz, den Aufenthaltsort des Herrschers, betreffen. Für den Namensverwandten des comes palatii, den comes stabuli, sind entsprechende Amtsbefugnisse ausdrücklich bezeugt: Er hatte die Aufsicht und Sorge für Pferde und Stall. Bei dem Pfalzgrafen werden wir also in analoger Weise annehmen dürfen, daß er das oberste Organ der gesamten Hofverwaltung bildete. Worauf sich seine Amtsgeschäfte des näheren erstreckten, ergibt sich danach von selbst: Einmal hatte er bei dem wechselnden Aufenthalt des Königs die Sorge für Unterbringung und Verpflegung des gesamten Hofstaates, im Zusammenhang damit auch die Verwaltung der Einkünfte und Ausgaben der Hofhaltung in Händen, und dann war er der erste Vorgesetzte des Hofgesindes, der dessen Tätigkeit regelte und im Bereich der Pfalz die Polizeigewalt ausübte. Pfalzgraf und Stallgraf waren also ursprünglich einander nebengeordnete Beamte. Wenn sich dann später das Amt des Pfalzgrafen zu weitaus größerer Bedeutung entwickelte als das des comes stabuli, so lag das an der engeren persönlichen Verbindung, die jener dauernd mit dem König hatte, und an der Art seiner Tätigkeit, die ihn in nähere Beziehungen zur Politik brachte.<sup>2)</sup> Anders ist sein ursprüngliches Verhältnis zum Maiordomus. Da er als Vorsteher des gesamten Palastes auch das gesamte Hofgesinde unter sich hatte, war er zugleich Vorgesetzter des Maiordomus<sup>3)</sup>, der ja anfangs nichts weiter gewesen war als der erste der unfreien Knechte. Zu den Zeiten Gregors erscheinen Pfalzgraf und Haus-

---

<sup>1)</sup> Waitz, VG. II 2<sup>3</sup> S. 77 bestreitet dies und hält die Fälle, in denen eine Anständigkeit des Pfalzgrafen außerhalb des Gerichts erwähnt wird, für Ausnahmen, aber wohl mit Unrecht.

<sup>2)</sup> Vgl. Waitz, VG. II 2<sup>3</sup> S. 76.

<sup>3)</sup> Pernice S. 19 nimmt dagegen umgekehrt an, daß der Major-domus als Verwalter der gesamten königlichen Haus- und Hofangelegenheiten von Anfang an über dem Pfalzgrafen gestanden habe.

meier, soweit wir sehen, in ihren Befugnissen einander allerdings schon völlig gleichgeordnet, aber keinesfalls ist das Amt des Hausmeiers in dieser Zeit schon allen andern überlegen. Dies ist wohl schon eine vorgeschrittene Stufe der Entwicklung. Das Verhältnis zwischen den beiden hatte sich allmählich zugunsten des Maiordomus verschoben, indem der Pfalzgraf ihm nach und nach einen Teil seiner Geschäfte in der inneren Verwaltung des Hofwesens ganz überließ, wodurch sich jener mit der Zeit aus seiner anfangs untergeordneten Stellung immer mehr emporschwang, bis er schließlich der Leiter des ganzen Hofstaates und dann weiter, begünstigt durch die Verhältnisse, der Leiter der gesamten Politik wurde. Daß das Amt des Maiordomus ursprünglich nicht von dieser Bedeutung war, ist auch daraus anzunehmen, daß auch an den Höfen der Königinnen und Prinzen, in den Häusern der Großen, maiores domus als Hausverwalter und Vorsteher des Gesindes anzutreffen sind.<sup>1)</sup> Das Amt des Hausmeiers ist also ursprünglich nicht, wie das des Pfalzgrafen, typisch für den Hofstaat des Königs. Er ist in der Frühzeit weiter nichts als der Altknecht und als solcher dem Pfalzgrafen untergeordnet. Es scheint fast, als ob zu den Zeiten Gregors die Erinnerung an dieses ursprüngliche Verhältnis noch nicht ganz ausgelöscht ist. Wenigstens ist es auffallend, daß in einem Gedicht des Venantius Fortunatus<sup>2)</sup> aus der Zeit um 589, in dem dieser den Bischof Gregor, den Pfalzgrafen Romulf, den Grafen Gallienus und den Hausmeier Florentin um Fürsprache für ein gefangenes Mädchen bittet, der Pfalzgraf noch vor dem Maiordomus genannt wird<sup>3)</sup>, der hier an letzter Stelle steht. Sonst aber bemerken wir in dieser Zeit nichts mehr von einer Unterordnung des Maiordomus

<sup>1)</sup> Wir dürfen sogar annehmen, daß es, wie es in der ursprünglichen Natur dieses Amtes lag, auf jeder königlichen Besitzung einen besonderen Maiordomus gegeben habe. Dann tritt der Unterschied zwischen comes palatii und Maiordomus deutlich zutage.

<sup>2)</sup> Venant. Fortun. Carm. MG. Auct. ant. IV S. 246 carmen XII.

<sup>3)</sup> Der Grund zu dieser Stellung könnte aber auch darin liegen, daß es sich hier um eine Rechtsangelegenheit handelt, in der der Pfalzgraf entscheidende Bedeutung hat (s. unten S. 389f.). Daß der Bischof als geistlicher Würdenträger voransteht, ist selbstverständlich.

unter den Pfalzgrafen. In den beiden folgenden Jahrhunderten bleibt die Entwicklung der pfalzgräflichen Macht weit hinter der des Hausmeiers zurück. Die Gründe dafür liegen vielleicht nicht zum geringen Teil darin, daß der Pfalzgraf sich gerade jenes Teiles seiner Befugnisse zugunsten des Maiordomus begeben hatte, der ihn in direkter enger Fühlung mit dem König gehalten und ihm — bei dem engen Zusammenhang zwischen Hof- und Reichsverwaltung in jener Zeit — unmittelbaren Einfluß auf die politischen Entschlüssen des Herrschers gewährt hatte, nämlich der inneren Verwaltung des königlichen Hofwesens. Als sich die Tätigkeit des Pfalzgrafen in der Folgezeit im wesentlichen auf das Gericht beschränkte, verlor er den direkten Zusammenhang mit der Person des Königs, und dadurch gewannen die Hausmeier freie Bahn, die sie, von den Verhältnissen begünstigt, zielbewußt verfolgten, was dann nicht nur, wie Halbedel annimmt<sup>1)</sup>, zu einer Schwächung des Königtums, sondern auch zu einer Herabdrückung der pfalzgräflichen Gewalt, zum mindesten zu einer Unterbindung ihrer Weiterentwicklung führte. Erst als dann im 8. Jahrhundert die Hausmeier zu der königlichen Macht auch den königlichen Namen annahmen und neue maiores domus nicht mehr eingesetzt wurden, wurde die Möglichkeit eines Aufstiegs wieder frei, und eine Weiterentwicklung des Pfalzgrafenamts setzte dann auch da ein, wo sie um das Jahr 600 stehengeblieben war. Daß diese Entwicklung unter den kraftvollen Karolingern allerdings nicht mehr in einem Umfange möglich war wie die der Hausmeier unter dem Schattenkönigtum der Merowinger, ist klar.

Fassen wir unsere Bemerkungen über den ursprünglichen und eigentlichen Umfang der Gewalt des merowingischen Hofpfalzgrafen zusammen, so ergibt sich: Der comes palatii regis, einer der vornehmsten weltlichen Hofbeamten, hatte am Königshofe, ähnlich wie der Gaugraf im Gau, Befugnisse administrativer und richterlicher Art. In administrativer Beziehung war er der oberste Verwalter der Pfalz, d. h. des jeweiligen Aufenthaltsortes des Königs, und

<sup>1)</sup> A. a. O. S. 42.

hatte als solcher alle Geschäfte in Händen, die mit der Hofhaltung zusammenhingen; unter seinem Befehl stand das gesamte Hofgesinde. Zu Beginn des 7. Jahrhunderts sind die meisten dieser Befugnisse bereits auf den Hausmeier übergegangen, der von da an auf Kosten der pfalzgräflichen Gewalt immer mehr Einfluß gewinnt und diese in der Verwaltung schließlich ganz beiseite drückt.

Dies war also die Tätigkeit des Pfalzgrafen in der Hofverwaltung. Daneben war er aber auch von Anfang an, wie alle Hofbeamten, Organ der Reichsverwaltung, wie denn überhaupt gerade für die Merowingerzeit genaue Grenzen zwischen Hof- und Reichsverwaltung schlecht zu ziehen sind.<sup>1)</sup> Eine fest abgegrenzte Tätigkeit auf diesem Gebiet werden wir dem Pfalzgrafen nicht zuschreiben dürfen, er konnte vielmehr, wie jedes andere Mitglied des Hofes, zu den verschiedensten Aufträgen verwandt werden. Er nahm an den Reichstagen und Heerzügen teil<sup>2)</sup> und wurde wohl auch, wie dies für die spätere Zeit mehrfach bezeugt ist, zu Gesandtschaften verwandt.<sup>3)</sup> Gregor berichtet<sup>4)</sup> zum Jahr 589, daß der Pfalzgraf zusammen mit dem Hausmeier zur Eintreibung von Steuern ausgeschiedt worden sei, die einzige Nachricht überhaupt, die wir von der Amtstätigkeit eines Pfalzgrafen in diesem Jahrhundert haben. Halbedel möchte<sup>5)</sup> daraus den Schluß ziehen, daß der Pfalzgraf in dieser Zeit das amtliche Organ für die Eintreibung der Steuern im Frankenreich gewesen sei. Diese Annahme dürfte aber sicher viel zu weit gehen. Ganz abgesehen davon, daß wir neben dem Pfalzgrafen auch den Maiordomus und einen Referendar dieses Amt ausüben sehen<sup>6)</sup>, dürfte es überhaupt verfehlt sein, für diese Periode schon eine solche Spezialisierung der Amtsbefugnisse in der Reichs-

<sup>1)</sup> Vgl. Schröder, RG. I<sup>o</sup> S. 146.

<sup>2)</sup> Vgl. Greg. Tur. H. Franc. V 18, SS. R. M. I S. 215; IX 12, ebd. S. 369; Fred. Chron. IV 90, SS. R. M. II S. 167.

<sup>3)</sup> Daß er auch die Gefangenen zu bewachen hat, hängt mit seiner richterlichen Tätigkeit zusammen.

<sup>4)</sup> H. Franc. IX 30, SS. R. M. I S. 384.

<sup>5)</sup> A. a. O. S. 41.

<sup>6)</sup> H. Franc. V 28, SS. R. M. I S. 222. Vgl. Waitz, VG. II 2<sup>3</sup> S. 114 und S. 325 N. 6.

zentralverwaltung anzunehmen. Und wenn Halbedel den comes palatii des 6. Jahrhunderts den Reichskanzler und den obersten Reichsbeamten nennt<sup>1)</sup>, so ist es ja gewiß richtig, daß der Pfalzgraf infolge seiner in dieser Zeit überragenden Stellung am Hofe mittelbar auch auf die Entwicklung der Reichsgeschäfte maßgebenden Einfluß gewann, aber von einer ausgesprochenen Teilung der Geschäfte und Abstufung der Befugnisse in der Zentralverwaltung können wir hier noch nicht reden.<sup>2)</sup> Nur die Rechtspflege und in Zusammenhang damit auch die Kanzlei steht bereits von Anbeginn an, da wir Kunde von ihr haben, selbständig neben der Masse der übrigen Verwaltungsgeschäfte, aber das hängt einerseits damit zusammen, daß gerade die Gerichtshoheit ein königliches Vorrecht war, das am häufigsten und unmittelbarsten praktisch in Erscheinung trat, und andererseits damit, daß es für diese Tätigkeit besonders ausgebildeter, rechts- und schriftkundiger Männer bedurfte. Hier trat also schon eine Absonderung und Spezialisierung ein, als auf den andern, den eigentlichen Gebieten der zentralen Verwaltung noch jeder Hofbeamte bald hier, bald dort verwandt wurde, wie es die Verhältnisse gerade mit sich brachten. Die steigende Macht der Hausmeier wurde auch auf diesem Gebiete maßgebend für die weitere Entwicklung.

## § 2.

Die Tätigkeit des Pfalzgrafen am Königsgericht.

Wir kommen nun zu der Untersuchung jener Seite der pfalzgräflichen Tätigkeit, die dem Amte besonders seit der späteren Merowingerzeit sein besonderes Gepräge verlieh; es ist die Mitwirkung am Königsgericht. Urkundliche Zeugnisse über diese Mitwirkung sind uns erst seit der Mitte des 7. Jahrhunderts erhalten, aber daraus zu schließen, daß der Pfalzgraf erst um diese Zeit jene besondere Stellung am Königsgericht erhalten habe<sup>3)</sup>, ist doch wohl vollkommen verkehrt, denn einmal finden sich jene Zeugnisse in den

<sup>1)</sup> A. a. O. S. 41.

<sup>2)</sup> Vgl. Waitz, VG. II 2<sup>3</sup> S. 96.

<sup>3)</sup> So Pernice a. a. O. S. 7f.



ersten Gerichtsurkunden, die überhaupt erhalten sind, und dann zeigen vor allem diese ältesten Placita bereits eine so charakteristische und scharf ausgeprägte Formulierung der Tätigkeit des Pfalzgrafen — eine Formulierung, die in den nächsten hundert Jahren bis zum Ausgang der Merowinger unverändert bleibt —, daß wir hier unmöglich am Anfang einer Entwicklung stehen können: In der Mitte des 7. Jahrhunderts ist die Stellung des Pfalzgrafen am Gericht bereits genau festgelegt, die Entwicklung ist abgeschlossen.<sup>1)</sup> Über ihren Ursprung und ihre Weiterbildung bis zu dieser Zeit schweben wir im Dunkeln und sind auf Vermutungen angewiesen. Sicher ist, daß das Amt in seiner ersten und ursprünglichen Ausdehnung und Bedeutung auch bereits richterliche Funktionen in sich begriff, das geht aus dem Namen hervor. Der Pfalzgraf hatte, wie wir schon sahen, am Hofe ähnlich wie der Graf im Gau die Polizeigewalt und die Gerichtsbarkeit über die unter ihm stehenden Angehörigen des Hofstaates. Er war in richterlicher Beziehung für die Hofleute dasselbe Organ wie für die Angehörigen des Gaues der Graf. Es kann nun vermutet werden, daß er aus dieser Stellung in die Stellung am Königsgericht übertrat, die mit seiner ursprünglichen Tätigkeit zunächst nichts zu tun hatte. Es geschah dies nicht auf dem Wege organischer Entwicklung, denn das Königsgericht war von jener lokalen Gerichtsbarkeit des Pfalzgrafen grundverschieden, aber es lag nahe, daß er, der ja ohnehin ebenso wie die andern Großen des Hofes am Königsgericht als Beisitzer teilnahm, eben wegen jener Handhabung der internen Pfalzgerichtsbarkeit, die doch auch immerhin richterliche Erfahrung, Kenntnis des Rechtes und des Verhandlungsverfahrens voraussetzte, in der Folge auch bei den Verhandlungen des Königsgerichtes mehr als die andern Beisitzer vom Herrscher herangezogen wurde, etwa zur Raterteilung bei schwierigen Fragen, in strittigen

<sup>1)</sup> Schon aus diesen Gründen können wir der Annahme von V. Barchewitz, Das Königsgericht der Merowinger und Karolinger, Leipzig 1882, S. 48 ff., daß „das Königsgericht in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts etwas Neues war, wobei man nach festen Formen suchte, die erst unter den Karolingern gefunden wurden“, nicht beistimmen.

Fällen usw. Auf diese Weise konnte sich dann allmählich eine Sonderstellung des Pfalzgrafen im Königsgericht ausbilden, die in ihrer Entwicklung noch begünstigt und gefördert wurde, wenn unmündige Könige auf dem Thron saßen, die nur formell als Vorsitzende des Gerichts fungierten.

Daß der Pfalzgraf in der Tat bereits im 6. Jahrhundert besondere Befugnisse auch am Königsgericht hatte, die über den Rahmen seiner engeren lokalen Gerichtsbarkeit hinausgingen, wird, wie wir glauben, durch die bereits erwähnten Verse des Venantius Fortunatus<sup>1)</sup> bestätigt. Der Dichter bittet darin in je zehn Distichen den Bischof Gregor, den Pfalzgrafen Romulf, den Grafen Gallienus und den Hausmeier Florentinus für ein gefangengenommenes Mädchen. Es sei hier dahingestellt, ob die auffallende Reihenfolge in der Aufzählung der Großen ihren Grund darin hat, daß man sich noch des ursprünglichen Vorrangs des Pfalzgrafen bewußt war, oder aber darin, daß wegen des Charakters der Angelegenheit als einer Rechtssache Pfalzgraf und Graf dem Maiordomus voranstellen, oder ob endlich diese Anordnung lediglich eine zufällige ist, jedenfalls zeigt aber die Art und Weise, wie die Fürbitte von dem Dichter bei den einzelnen Männern vorgebracht wird, interessante Abstufungen. An den Bischof ist die Bitte ganz allgemein gehalten, und auch an den Maiordomus wird nur eine in unbestimmten Wendungen gehaltene Empfehlung gerichtet: „Commendo hunc etiam famulum dure ante redactum . . . . Audiat hanc vocem pietas miserando benigne, quae sibi cum tribuis, hinc tibi magna dabis.“ Ganz anders hören sich dagegen die Verse an den Grafen an. Wenn er zu ihm sagt: „Huic da iustitiam de vulnere corporis emptam et pie captivam fac remeare suam“, so weist er damit direkt auf die Gerichtshoheit des Grafen hin, deren Anwendung er für seinen Schützling beansprucht. Der Zusammenhang wird klar, wenn wir annehmen, daß der Graf Gallienus in näheren Beziehungen zu diesem Rechtsfall stand, daß etwa der Vater des gefangenen Mädchens aus seinem Gau

<sup>1)</sup> S. oben S. 384f.

stammte, so daß er die erste Instanz für die Entscheidung des Falles war. Aber darüber hinaus wendet sich Venantius dann an das Gericht des Königs, vertreten durch den Pfalzgrafen: „hunc etiam famulum commendo benigne verenter, et si iusta petit, hunc tua lingua iuuet, . . . . per vos ut redeat filia clausa, rogat“. Hier ist, ebenso wie in den Versen an den Grafen, die Anspielung auf eine richterliche Beschäftigung mit der Sache in die Augen fallend. Während er den Bischof und den Hausmeister ganz allgemein bittet, sich für die betreffende Angelegenheit zu verwenden, verlangt er vom Pfalzgrafen richterliche Untersuchung des Falles — denn so wird man doch wohl die Worte: „et si iusta petit“ auffassen müssen — und erst dann, wenn das Recht des Mannes erwiesen ist, soll er sich für ihn verwenden. Auch wenn er weiter sagt, daß durch den Einfluß des Pfalzgrafen (per vos) die Gefangene freigelassen werden soll, so ist dies wohl ein deutliches Zeichen dafür, daß ihn die Angelegenheit näher angeht als die andern. Man mag daran denken, daß der Pfalzgraf auch hier schon, wie dies für die spätere Zeit mehrfach bezeugt ist<sup>1)</sup>, die Bewachung der Gefangenen in Händen hatte. Jedenfalls scheint aber aus diesen Versen klar hervorzugehen, daß der Pfalzgraf bereits damals eine besondere Stellung im Gerichte des Königs einnahm. Das lassen auch die nur etwa 70 Jahre jüngeren ersten erhaltenen Placita vermuten, deren Formulierung eine vorhergegangene längere Entwicklung der Tätigkeit des Pfalzgrafen am Gericht voraussetzt.

Freilich gibt uns schon die erste erhaltene Gerichts-urkunde in dieser Beziehung Rätsel auf. Es ist ein Placitum Sigeberts III. vom 3. September 643 in Sachen des Bischofs Kunibert von Köln gegen Evergisilus.<sup>2)</sup> Der Herausgeber Perlbach zweifelt die Echtheit dieser Urkunde an, aber sicher mit Unrecht. Das Formular zeigt in allen Einzel-

<sup>1)</sup> Passio Leodeg. I c. 30 ff. (SS. R. M. V S. 311 ff.); Passio Praeiecti c. 26 (a. a. O. V S. 241); Vita et virt. S. Eparchii II c. 3 (a. a. O. III S. 561).

<sup>2)</sup> Herausgegeben von M. Perlbach: Aus einem verlorenen codex traditionum der Bonner Münsterkirche St. Cassius und Florentius. NA. XIII, 1888, S. 157 n. 17.

heiten die für die Gerichtsurkunden gebräuchlichen Formen, und auch der Inhalt gibt zu keinen Bedenken Anlaß.<sup>1)</sup> Um so auffälliger ist es, daß diese Urkunde keine Spur von der Beteiligung des Pfalzgrafen am Gericht zeigt. Die charakteristische Formel der *testimoniatio comitis palatii*, die bereits in den *Placita* des nächsten Jahrzehnts und von da an ständig als selbstverständliche Klausel begegnet, fehlt hier ganz. Brunner<sup>2)</sup> führt diesen Umstand auf verstümmelte Wiedergabe seitens des Abschreibers zurück. Diese Annahme ist insofern berechtigt, als nach Perlbach der Abschreiber auch sonst die Texte oft nur verstümmelt und verkürzt wiedergibt. Daß er sich die Wiedergabe überhaupt nicht allzuviel Mühe kosten ließ, zeigen schon die zahlreichen Lesefehler im Text.<sup>3)</sup> Aber trotzdem wird es immer auffällig und unverständlich bleiben, daß gerade der Passus über das *Testimonium* des Pfalzgrafen und nur dieser<sup>4)</sup> aus dem Zusammenhang herausgeschält und ausgelassen sein soll, insbesondere, da der Sinn der Urkunde, so wie sie uns vorliegt, diesen Passus gar nicht zu verlangen scheint. Eine sichere Entscheidung in der Frage, ob jene Klausel hier durch die Nachlässigkeit des Abschreibers ausgefallen ist, oder ob sie schon im Original fehlte, wird nicht möglich sein. Nehmen wir das letzte an, so haben wir damit am Anfange der uns überlieferten Urkundenreihe ein *Placitum*, das in dem Punkte, auf den es hier ankommt,

<sup>1)</sup> Für das Formular vgl. *Form. Marc.* I 37, 38 und *DM.* 49 (59, 83).

<sup>2)</sup> *RG.* II S. 109 Anm. 7.

<sup>3)</sup> So ist anscheinend zwischen den Worten *vinditionis* und *exinde* ein „*cartam*“ oder „*instrumentum*“ ausgefallen, ferner steht im folgenden Satz hinter *iudicasse* „*et*“ statt „*ut*“ und „*supa una nostis*“ statt „*supra . . . noctis*“, ebenso „*sunmare*“ statt „*sunia nunciare*“ (*suniare*?). Am Schluß hört der Abschreiber mit „*sive destatui*“ mitten im Satze auf. Auch die Rekognitionszeile hat im Original sicher anders gelaute. Da der Abschreiber sie anscheinend nicht entziffern konnte, setzte er die ihm bekannte Rekognition der späteren Zeit hier ein. Nimmt man an, daß er den Passus von der *Testimoniatio* des Pfalzgrafen einfach fortgelassen hat, so wäre dieser hinter *decrevisse* etwa so zu ergänzen: *in quantum inl. v. N. comes palatii nostri testimoniavit, ut dum etc.* (vgl. *DM.* 73).

<sup>4)</sup> Die Gedankenfolge der Urkunde weist sonst, abgesehen von dem verstümmelten Schluß, keine Lücke auf.

von allen andern abweicht. Die Frage ist nun: Stellt die Urkunde in dieser Formulierung einen Typus dar, oder ist jene Klausel nur zufällig aus irgendwelchen äußeren Gründen, die wir nicht kennen, ausgefallen? Wir dürfen uns wohl für die letzte Auffassung entscheiden; denn einerseits steht fest, daß etwa 16 Jahre später jene andere Form der Gerichtsurkunde, die das *testimonium comitis palatii* als festen Bestandteil enthält, die einzige und in der Folgezeit allein herrschende ist, und daß diese Formulierung nicht erst um diese Zeit entstanden sein kann; andererseits aber ist es kaum denkbar, daß es in der vorhergehenden Zeit zwei Arten von *Placita* gegeben habe, solche, in denen der Pfalzgraf sein *Testimonium* abgab, und solche, bei denen er nicht beteiligt war. Der ganze Sinn der Beteiligung des Pfalzgrafen am Gericht läßt eine solche Annahme nicht zu. Es läßt sich wohl denken, daß die eine oder die andere jener beiden Arten in Anwendung war, aber wenn wir beide als zu gleicher Zeit gebräuchlich annehmen, so haben wir schlechterdings gar keine Antwort auf die Frage, warum der Pfalzgraf bei in ihrem Wesen ganz gleichen Angelegenheiten einmal gar nicht, ein andermal dagegen als Amtsperson mit wichtigen Funktionen beteiligt war, es sei denn, daß wir rein äußerliche Gründe, die mit der Sache nichts zu tun haben, zur Erklärung heranziehen. Das *testimonium comitis palatii* hat doch eine so bestimmte, wesentliche Bedeutung für die Rechtsbehandlung und die Beurkundung, daß es, wenn es überhaupt in Anwendung kommt, auch allgemein angewandt sein muß. Es wäre nur noch die Annahme möglich, daß der Pfalzgraf in Fällen wie dem vorliegenden aus irgendwelchen äußeren Gründen an der Beteiligung und *Testimoniatio* verhindert war, und daß dann die Aufnahme des *Testimoniums* in die Urkunde ganz unterblieb, weil in jener Zeit noch nicht, wie später regelmäßig, für solche Fälle eine Stellvertretung des Pfalzgrafen in Anwendung kam. Aber auch diese Vermutung, gestützt nur auf ein einziges Zeugnis und im Widerspruch mit der ganzen späteren Entwicklung, hat wenig Wahrscheinlichkeit für sich. Wir werden also zusammenfassend sagen können, daß in dieser

Urkunde die Klausel über die Mitwirkung des Pfalzgrafen vielleicht erst durch Nachlässigkeit des Abschreibers in dem überlieferten Text nicht enthalten ist. Hat sie schon im Original gefehlt, so ist dies auf besondere, durch äußere Zufälligkeiten bedingte Umstände zurückzuführen. Prinzipielle Bedeutung hat das Fehlen der Klausel auch dann nicht. Wir müssen vielmehr, was die Beteiligung des Pfalzgrafen am Königsgericht angeht, dieselben Verhältnisse, wie wir sie im Jahre 659 finden, im wesentlichen auch schon für die vorhergehenden Jahrzehnte annehmen, wenn auch vielleicht noch nicht mit so genauer Formulierung seiner Funktionen.

Die seit dem Jahre 659 erhaltenen Gerichtsurkunden zeigen nun von Anfang an in ihren wesentlichen Teilen jene charakteristischen Formen, die dann bis zum Ausgang der Merowinger unverändert beibehalten werden, und die auch zum größten Teil in die Gerichtsurkunden der Karolinger übergegangen sind.<sup>1)</sup> In Stil und Ausdruck sind sie knapper, zusammengefaßter und klarer als die Diplome. Eine Arenga fehlt in den meisten Fällen; sie beginnen gewöhnlich gleich nach dem Titel mit der Narratio, deren charakteristischer Eingang in der Regel lautet<sup>2)</sup>: „Cum nos in dei nomine ibi in palatio nostro . . . resederemus, ibique veniens ille illi interpellavit“ oder einfacher: „Cum in nostra vel procerum nostrorum presencia homo ille illi interpellasset . . .“, worauf dann sofort in die Darlegung des Rechtsfalles übergegangen wird. Nur in besonderen Fällen, wenn nach den Worten Marculfs „de magna rem duo causantur“, geht der Narratio eine Arenga voraus.<sup>3)</sup> In diesen Fällen wird jener längere Eingang der Narratio gebraucht, der dann außer dem Ortsnamen auch die Namen aller an dem Königsgericht als Beisitzer beteiligten Großen oder wenigstens ihren Rang<sup>4)</sup> angibt. Die Beisitzer werden oft auch in Urkunden genannt, die jene Arenga nicht

1) Vgl. Marc. I 25, 37, 38.

2) Vgl. hierzu Zeumer, Über die älteren fränkischen Formelsammlungen, NA. VI, 1881, S. 29.

3) Vgl. Form. Marc. I 25.

4) So DM. 41.

haben.<sup>1)</sup> In der Aufzählung der Großen nehmen, wie es selbstverständlich ist, die Bischöfe den ersten Platz ein, ihnen folgen die weltlichen Vornehmen, und zwar an ihrer Spitze der Maiordomus, falls er Teilnehmer ist, nach ihm diejenigen Großen, die ohne ein bestimmtes Amt am Hofe leben: die *optimates*, *comites*, *grafiones*, *domestici* und darauf die Namen der Hofleute in besonderer Stellung, der *referendarii*, *seniscalci* und *cubicularii*.<sup>2)</sup> Am Schluß erscheint endlich der Name des Pfalzgrafen, der hier regelmäßig genannt wird, wenn überhaupt Beisitzer aufgezählt werden. Auch in den Fällen, wo die übrigen Beisitzer nur allgemein ihrem Range nach ohne Namensnennung erwähnt werden, wie in DM. 41, wird der Pfalzgraf namentlich genannt. Er fehlt dagegen in jener kürzeren Form des Eingangs zur *Narratio*, in der eine Erwähnung der Beisitzer nur ganz allgemein durch die Worte *proceres* oder *fideles nostri* oder aber gar nicht<sup>3)</sup> geschieht.

Die auf die *Narratio* folgende *Dispositio* hat ebenfalls eine charakteristische Eingangsformel, die bis in die späte Karolingerzeit, abgesehen von der veränderten Stellung des Pfalzgrafen, im wesentlichen beibehalten wird. Ihre Normalform lautet: *Proinde nos taliter una cum nostris proceribus constetit decrevisse, ut dum inl. vir ille comes palatii noster testimoniavit, quod hac causa taliter acta vel inquesita seu defenita fuisse denuscetur, jubemus ut . . .* Nur selten ist Aufbau und Wortlaut dieses Satzes verändert, und dann nur in unwesentlichen Äußerlichkeiten. Sein Inhalt ist in allen Fällen derselbe: Der König befiehlt, unter Bezugnahme auf die *testimoniatio* des Pfalzgrafen, die Ausführung des von den Großen unter seinem Vorsitz gefundenen Urteils. In dieser Formel tritt nun der Pfalzgraf wesentlich vor den andern Beisitzern des Gerichtes in den Vordergrund. Ihm liegt das *testimoniare*, das Zeugnisgeben ob, und auch über die Art dieses Zeugnisses machen die Urkunden nähere Angaben, allerdings nicht solche, daß wir über seine Tätigkeit volle

<sup>1)</sup> DM. 35, 36, 37, 64, 66, 70.

<sup>2)</sup> Vgl. *Form. Marc.* I 25; DM. 64, 66, 70.

<sup>3)</sup> DM. 60, 78, 79.

Sicherheit hätten. Heinrich Brunner, der in den Festgaben für Heffter (1873) S. 166 ff.<sup>1)</sup> der *testimoniatio com. pal.* eine eingehende Untersuchung widmete, kommt zu dem Schluß, daß dieses Testimonium nach Abschluß der Gerichtsverhandlung gegeben wurde, und zwar nicht dem Gericht oder dem König, sondern der Kanzlei, der es als Zeugnis über den Hergang der Verhandlung zum Zwecke der Beurkundung dienen sollte; denn da die Kanzlei als solche am Gerichtsverfahren nicht offiziell beteiligt war, bedurfte sie eines amtlichen Referates über die Verhandlung, damit die von ihr ausgestellte Urkunde rechtliche Beweiskraft erlangte. Hieraus erklärt Brunner dann auch das Fehlen der *Testimoniatio* des Pfalzgrafen unter den Karolingern: Hier hatte dieser eine eigene Gerichtskanzlei, deren Vorsteher er war; er fertigte also die Urkunden selbst durch seine Unterorgane aus, und ein Zeugnis, das er ja dann sich selbst gegenüber abgelegt hätte, war dadurch überflüssig. Den eigentlichen Grund für diese verschiedene Stellung der Kanzlei dem Gerichte gegenüber findet Brunner „nicht in der Verschiedenheit administrativer Einrichtungen, sondern in dem tieferen Gegensatz zwischen salischem und ribuarischem Recht“. Nach salischem Recht nämlich ist der Urkundenschreiber nicht zugleich Zeuge für das Geschriebene, sondern bloß ein „Schriftkundiger“. Nach ribuarischem Recht dagegen ist der Schreiber zugleich Zeuge für die Urkunde, deren Richtigkeit er unter Umständen durch Eid oder Zweikampf zu erhärten hat. Deshalb bedurfte es bei den nach salischem Recht lebenden Merowingern noch eines besonderen Zeugnisses einer Amtsperson, um die Urkunde beweiskräftig zu machen, während dies unter den Karolingern, die nach ribuarischem Recht lebten, überflüssig war, da bei ihnen der Gerichtschreiber, in unserm Falle die Pfalzgerichtskanzlei, organisches Glied des Gerichtes war.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. auch RG. II S. 109; dazu Waitz, VG. II 2<sup>3</sup> S. 191 ff.; Halbedel S. 42f.

<sup>2)</sup> Gegen die Erklärung Brunners wendet sich E. Mayer-Homburg, Die fränkischen Volksrechte im Mittelalter I, 1912, S. 245 N. 278. Er findet den Grund der Umänderung lediglich „in der außerordent-



Die Schlußfolgerung Brunners ist klar und einleuchtend. Nur die Frage, ob das Testimonium nur an die Kanzlei abgegeben wurde, scheint uns noch näherer Untersuchung zu bedürfen. Zeumer<sup>1)</sup> und Schröder<sup>2)</sup> haben die Ansicht Brunners angenommen. Waitz<sup>3)</sup> dagegen nimmt an, daß das testimonium comitis palatii die Grundlage gewesen sei nicht nur für die Ausstellung der Urkunde, sondern auch für die endgültige Entscheidung des Königs. Halbedel<sup>4)</sup> endlich glaubt, daß die Testimoniatio nur an den König, nicht an die Kanzlei erfolgt sei.

Sehen wir uns daraufhin die Formel in den Urkunden näher an, so ergibt sich zunächst mit Sicherheit, daß die Testimoniatio regelmäßig nach Abschluß der Verhandlung erfolgte, denn die Verhandlung selbst wird stets in sie mit einbezogen, und zwar gewöhnlich durch die Worte: quod ac causa taliter acta seu inquesita fuisse denusceretur. Der Pfalzgraf bezeugt also hier, daß die Gerichtsverhandlung so, wie in der vorliegenden Urkunde dargestellt ist, verlaufen und daß die Untersuchung ordnungsgemäß erfolgt sei; es ist also lediglich ein Zeugnis über die formal richtige Durchführung des Prozesses. Dies ergibt sich auch klar aus DM. 49 und DM. 60, in denen über den Inhalt der Testimoniatio Näheres ausgesagt wird. In DM. 49 bezeugt der Pfalzgraf, daß die Partei einen durch das Gericht verlangten Eid ordnungsgemäß geleistet habe, wodurch der Fall ipso facto entschieden ist, also auch hier ein Testimonium erst nach Abschluß der Verhandlung. In DM. 60<sup>5)</sup> ist der Fall noch klarer: Hier rekapituliert der Pfalzgraf

lichen Verstärkung der Stellung des karolingischen Pfalzgrafen gegenüber dem merowingischen“. — „Die Zentralisierung der königsgerichtlichen Kanzleigeschäfte erklärt sich . . . zwanglos aus dem Bedürfnis der Vereinfachung des Verfahrens und der Stellung des Pfalzgrafen im Königsgericht.“ Vgl. aber zu seinen Folgerungen unten S. 427f., wo der Nachweis versucht wird, daß die Gerichtskanzlei schon bestand, lange bevor der Pfalzgraf an ihre Spitze trat. In dieser Zeit kann also nicht er die Verantwortung für die materielle Richtigkeit der Urkunden getragen haben, sondern die Organe der Kanzlei selbst.

<sup>1)</sup> MG. Form. S. 67 (Form. Marc. I 37) Anm. 2.

<sup>2)</sup> RG. I<sup>6</sup> S. 147.      <sup>3)</sup> VG. II 2<sup>3</sup> S. 193 Anm. 1.

<sup>4)</sup> S. 42 Anm. 9.      <sup>5)</sup> Ebenso DM. 73 und Form. Marc. I 37.

in seinem Zeugnis die entscheidenden Punkte der vorhergegangenen Verhandlung, in der die eine Partei durch ihr Fernbleiben sachfällig geworden ist. Schwieriger ist die Erklärung in der interessanten Urkunde DM. 78, die ein zweifaches Testimonium enthält: Zuerst bezeugt der „Auditor“ des Hausmeiers in dessen Gericht die ordnungsmäßige Ablegung eines durch das Gericht gebotenen Partei-eides. Dies wird dann in dem Testimonium des königlichen Pfalzgrafen wieder aufgegriffen, der nun seinerseits das Zeugnis des Auditors über den ordnungsgemäßen Verlauf jener Verhandlung wiederholt. Weiter kann er ja auch in diesem Falle nichts bezeugen, denn ein neues Verfahren vor dem Königsgericht findet in dieser Angelegenheit gar nicht mehr statt. Die königliche Entscheidung und die danach erfolgte Beurkundung fußt vielmehr auf der Verhandlung und dem Urteil vor dem Gericht des Maiordomus. Ist es also in allen diesen Fällen klar, daß das *testimonium comitis palatii* erst nach Abschluß des Verfahrens erfolgte und deren Verlauf mit bezeugte, so scheint die Sache ganz anders zu liegen in DM. 35, einem verstümmelten *Placitum Chlothars III.*<sup>1)</sup>, wo das Zeugnis des Pfalzgrafen, soweit die schlechte Überlieferung es erkennen läßt, in ganz anderem Zusammenhang und in anderer Bedeutung als in den übrigen Urkunden vorkommt; denn hier bezieht es sich nicht auf die schwebende und der Urkunde zugrunde liegende Verhandlung, sondern es ist ein Teil dieser selbst, es ist nicht, wie in den andern Fällen, formaler, sondern sachlicher Art. Bemerkenswert ist, daß hier der Ausdruck *rettulit vel testemunivit* gebraucht wird: Der Pfalzgraf hält dem Gericht ein Referat über eine frühere Verhandlung, der er ebenfalls in amtlicher Eigenschaft beigewohnt hat. Durch dies Referat greift er selbst in das schwebende Verfahren ein und wirkt mitbestimmend auf dessen Ausgang. Diese Stelle zeigt also den Pfalzgrafen in ganz anderer, mehr zufälliger Tätigkeit als jene anderen Fälle, und wir können annehmen, daß

<sup>1)</sup> Das erhaltene Original (Papyrus) ist sehr stark beschädigt und lückenhaft. Vgl. hierüber Barchewitz S. 30 Anm. 1, dessen Datierungsversuch aber nicht überzeugt.

sein eigentliches Testimonium in der vorliegenden Urkunde erst später nachgefolgt ist, wie sich ja auch von einer Entscheidung des Königs in dem Text nichts vorfindet. Was von ihm erhalten ist, gehört alles noch zur Narratio, auf die das zusammenfassende Testimonium und die daran anknüpfende königliche Entscheidung erst folgte.

Das Zeugnis des Pfalzgrafen umfaßte aber nicht nur die Verhandlung, sondern auch das nach ihr von den Großen gefundene Urteil. Dies wurde nicht etwa erst auf Grund seines Zeugnisses von ihnen gefunden<sup>1)</sup>, sondern es ging ihm voraus. Das geht aus einer Reihe von Urkunden deutlich hervor: In DM. 66 und 79<sup>2)</sup> wird klar ausgedrückt, daß der Pfalzgraf die *causa acta, iudicata und definita* bezeugt, und auch in DM. 34, wo von der „*causa acta vel per ordeni inquisita seo defenita*“ die Rede ist, wird man in dem definire die Entscheidung des Falles durch das Gericht erblicken müssen. Ebenso liegt die Sache in DM. 78 in dem Gericht des Maiordomus: Der Auditor bezeugt die Leistung eines Eides „*sicut ab ipso viro Grimoaldo fuit iudecatum*“, und auch dem Testimonium des königlichen Pfalzgrafen liegt das ergangene Urteil zugrunde. In DM. 49 setzt das pfalzgräfliche Zeugnis über eine erfolgte Eidesleistung ebenfalls ein bereits erfolgtes Urteil voraus. Danach werden wir die unklaren Fälle in DM. 59, 70 und 77 und F. Marc. I 38, wo es heißt: „*a proceribus nostris, in quantum comes palatii nostri testimoniavit, fuit iudicatum*“, auch so wiedergeben müssen: „Es wurde von den Großen geurteilt, wie es das Zeugnis des Pfalzgrafen beweist“, nicht aber: „Es wurde auf Grund des pfalzgräflichen Zeugnisses geurteilt.“ In DM. 73 ist die Fassung ganz unklar, doch

<sup>1)</sup> So E. Glasson, *Histoire du droit et des institutions de la France*. Bd. II, Paris 1888, S. 304f. Auch Pernice S. 13 scheint dies anzunehmen (*Semper enim eum ante latam sententiam testimoniasset et prout testimoniaret, sententiam latam esse significatur*). Seine Stellung ist nicht ganz klar, da er hier nicht scharf zwischen dem Urteil des Gerichts und der (endgültigen) Entscheidung des Königs unterscheidet.

<sup>2)</sup> Der überlieferte Text dieser Urkunde scheint Lesefehler oder vielmehr absichtliche Verbesserungen zu enthalten; so: „*proinde nobis*“ statt des sonst gebräuchlichen „*nos*“, auch ist anscheinend hinter „*ordenem*“ ein „*iubemus*“ ausgefallen.

ist auch hier jedenfalls das eine sicher, daß die Testimoniatio nicht die Grundlage für das Urteil bildete. Testimonium und Urteil erscheinen hier nebeneinandergeordnet, und der Sinn ist: „Wir beschließen auf Grund des Zeugnisses des Pfalzgrafen und des Urteils der Großen usw.“ Möglich ist es sogar, auch hier die barbarische Konstruktion so zu deuten, daß man sagt: „Wir beschließen mit unsern Vornehmen, da nach dem Zeugnis des Pfalzgrafen auch von ihnen so geurteilt wurde, zu befehlen usw.“ Aber auch jene erste Erklärung schließt noch nicht aus, daß das Testimonium auch das Urteil mit eingeschlossen habe. Ähnlich wird man die schwer verständliche Fassung von DM. 83 erklären müssen, wenn anders die grammatische Willkür hier überhaupt eine bestimmte Erklärung zuläßt: „Wir beschließen auf Grund des pfalzgräflichen Zeugnisses, daß so geurteilt und der Fall so verhandelt wurde, zu befehlen, daß usw.“

Neben diesen Fällen stehen nun nicht wenige andere, die in dieser Klausel das Urteil gar nicht erwähnen. So ist es in den Urkunden DM. 41, 68, 76 und 84, wo von einer Urteilsfindung durch die Großen überhaupt nicht gesprochen wird. Der Pfalzgraf bezeugt, daß „hac causa taliter acta (vel per ordine inquisita) fuissit“, und auf dies Zeugnis folgt sogleich der Ausführungsbefehl des Königs. Es ist also auch in diesen Fällen kein Anhalt dafür da, daß etwa erst auf Grund des Testimoniums das Urteil gefunden wurde. Andererseits aber ist auch nicht ausgedrückt, ob das Zeugnis das gefundene Urteil mit einbegriff, es sei denn, daß man annimmt, daß mit dem Ausdruck *acta causa* die gesamte abgeschlossene Verhandlung gemeint ist. Eine andere Möglichkeit ist die, daß hier überhaupt eine Urteilsfindung durch die Beisitzer nicht erfolgte, sondern daß der König — allerdings mit Zustimmung, aber ohne eine ausdrückliche Erklärung der einzelnen Großen — nach Abschluß der Verhandlung direkt entschied. Jedenfalls aber sind wir berechtigt, aus allen diesen Zeugnissen, von denen die Mehrzahl unsere Annahme belegt, während der Rest ihr wenigstens nicht widerspricht, auf eine Abgabe des Testimoniums nach der Urteilsfindung durch die Großen zu schließen.

Zusammenfassend werden wir also sagen können: Die *testimoniatio comitis palatii* war das nach Abschluß der Verhandlung und nach erfolgtem Urteil erstattete Zeugnis über die formal richtige, gesetzmäßige Durchführung und Beendigung des Prozesses. Sie war nicht etwa eine Art Rechtsbelehrung an die Beisitzer, auf Grund deren von diesen geurteilt wurde, sondern schloß das Urteil bereits mit ein.

Ist der Inhalt und Umfang des pfalzgräflichen Zeugnisses hiernach klar, so haben wir nunmehr noch seinen Zweck näher zu untersuchen. An wen richtete sich das *Testimonium*? An die Beisitzer nicht, wie Glasson und Pernice annehmen; denn deren Tätigkeit war schon beendet, als das *Testimonium* abgegeben wurde. Am nächsten liegt sicher die Annahme, daß dem König Zeugnis abgelegt worden sei, und die Urkunden bestätigen dies; denn die *Testimoniatio* steht immer im engsten inneren Zusammenhang mit der königlichen Entscheidung; diese erfolgt stets nach jener und auf Grund der Aussagen des Pfalzgrafen. Die stehende Formulierung ist: Wir beschließen mit unsern Großen, da der Pfalzgraf die ordnungsmäßige Erledigung der Angelegenheit bezeugt hat, zu befehlen usw. Dies bedeutet doch mehr als bloß eine *Testimoniatio* der Kanzlei gegenüber. Wir werden also sagen müssen, daß der Pfalzgraf, nachdem die Verhandlung zu Ende geführt war, dem König ihren Hergang referiert und ihm das von den Großen gefundene Urteil vorträgt; er ist „lebendige Urkundsperson“ nicht nur der Kanzlei, sondern auch dem Herrscher gegenüber.<sup>1)</sup> Der Kanzlei gegenüber ist er lediglich für die erfolgte königliche Entscheidung, dem König gegenüber aber auch für die Grundlagen zu dieser Entscheidung, die ordnungsmäßige Verhandlung und das Urteil der Großen verantwortlich. Zunächst richtet

<sup>1)</sup> Vergleichsweise mag angeführt werden, daß, wofür jeder Band der *Acta apostolicae sedis*, des päpstlichen Gesetzblattes, zahlreiche Belege liefert, noch heute der Papst Entscheidungen der römischen Kongregationen auf mündlichen Bericht des Präfekten oder Sekretärs (*referente Praefecto sive Secretario eiusdem S. C.*) approbiert und bestätigt. (Gütiger Hinweis von Herrn Geheimrat Stutz.)

sich also das Zeugnis des Pfalzgrafen an den König, dann aber sicher auch, wie Brunner erwiesen hat, an die Kanzlei, die unter den Merowingern des Zeugnisses einer verantwortlichen, an dem Gericht beteiligten Amtsperson bedurfte, damit die von ihr ausgestellte Urkunde Beweiskraft erlangte. Und dazu war ja dann der Pfalzgraf, der eine ähnliche Funktion schon vor dem König ausübte, der gegebene Mann. Man fragt sich nun, aus welchen Gründen dies Zeugnis später unter den Karolingern ganz verschwindet. Brunner hat dies, soweit die Testimoniatio der Kanzlei gegenüber in Frage kommt, die er ja allein gelten läßt, erklärt aus der verschiedenen Stellung des Schreibers im Gericht nach salischem und ribuarischem Recht.<sup>1)</sup> Aber auch das Wegfallen der Testimoniatio dem König gegenüber in der späteren Zeit läßt sich unschwer erklären, wenn man die tatsächlichen Verhältnisse unter den Merowingern berücksichtigt: Seit dem 6. Jahrhundert waren die Könige in der Regel noch unmündig, wenn sie den Thron bestiegen. Den Vorsitz im Gericht konnten sie demgemäß nur rein formell führen. Die wirkliche Entscheidung über den Fall lag nicht mehr bei ihnen, sondern bei den als Beisitzer fungierenden Großen. Da nun aber die Entscheidung erst durch die königliche Willenserklärung rechtsgültig wurde, so lag es nahe, daß sich hier ein Bindeglied zwischen dem König und dem Gericht ausbildete, das, die Ergebnisse der ganzen Verhandlung in sich zusammenfassend, jenem die Unterlage für seine Willenserklärung gab: eben der Pfalzgraf durch sein Testimonium. Bei den Karolingern wurde dies Bindeglied überflüssig, weil jetzt der König wieder selbst den Vorsitz führte; es stand ja geradezu im Widerspruch zu der von ihnen verfolgten Politik.

Diese Funktion des „testimoniare“ ist die Tätigkeit des Pfalzgrafen, die in den Gerichtsurkunden regelmäßig erwähnt wird. Daraus zu schließen, daß sie seine einzige Tätigkeit am Gericht gewesen sei, ist sicher nicht richtig. Wir können umgekehrt annehmen, daß er, da er einmal eine vor den andern Beisitzern hervorragende Stellung innehatte, auch sonst während der Verhandlung mehr als die

<sup>1)</sup> S. aber oben S. 395 Anm. 2.

andern beschäftigt war.<sup>1)</sup> Dabei ist jedoch von vornherein darauf hinzuweisen, daß er den eigentlichen Vorsitz als Stellvertreter des Königs unter den Merowingern niemals innegehabt hat, was Waitz mit Recht besonders betont. Wenigstens ist uns kein Zeugnis dafür erhalten. Stellvertreter des Königs im Gericht war, soweit wir feststellen können, immer der Maiordomus, zu dem der Pfalzgraf dann in dasselbe Verhältnis trat wie sonst zum König. Das zeigen deutlich auch die tironischen Eintragungen in den Placita der späteren Zeit (seit 710), in denen oft der Maiordomus als der Mann bezeichnet wird, von dem der Beurkundungsbefehl ausgeht.<sup>2)</sup> Die Ansicht Halbedels, daß unter den letzten Merowingern der Pfalzgraf den Vorsitz in der Verhandlung ausgeübt habe, findet in den Quellen nirgends eine Stütze. Wohl aber ist die Ansicht berechtigt, daß der Pfalzgraf unter dem Vorsitz des Königs bzw. des Maiordomus als Verhandlungsleiter fungierte, der dafür zu sorgen hatte, daß die Untersuchung und Erledigung des Falles in den gesetzmäßigen Formen geschah, und der gegebenenfalls juristische Auskunft und Erläuterungen über die schwebende Angelegenheit zu geben hatte. So würde es sich dann auch am leichtesten erklären, warum gerade er den ordnungsmäßigen Verlauf der Verhandlung später bezeugt. Auch der Ausdruck Auditor, der im Gericht des Hausmeiers<sup>3)</sup> dem Mann beigelegt wird, der genau dieselben Funktionen erfüllt wie im Königsgericht der Pfalzgraf, scheint darauf hinzudeuten, daß er als Verhandlungsleiter die Anträge der Parteien entgegennimmt und an den König und die Richter weitergibt. Brunner nimmt etwas Ähnliches an, wenn er in dem Pfalzgrafen den Vorsprecher des Königs bei der Verkündigung des Rechtsgebots und auch sonst während der Verhandlung erblickt.<sup>4)</sup> Sichere Schlüsse lassen die Zeugnisse nicht zu. Die Tätigkeit des Pfalzgrafen in DM. 35 ist, wie wir schon sahen<sup>5)</sup>, eine zufällige,

<sup>1)</sup> Vgl. Waitz, VG. II 2<sup>3</sup> S. 191f.; Brunner, RG. II S. 110.

<sup>2)</sup> Vgl. DM. 77 (Ph. Lauer et Ch. Samaran, Les diplomes originaux des Mérovingiens, Paris 1908, n. 31) und auch DM. 48, 67, 71 u. a.

<sup>3)</sup> DM. 78.

<sup>4)</sup> Ähnlich Glasson III S. 368.

<sup>5)</sup> S. oben S. 397.

die mit seiner offiziellen Stellung in dieser Verhandlung nicht unmittelbar zusammenhängt. Hier fungiert er, wenn wir die verstümmelte Urkunde richtig verstehen, lediglich als Zeuge, der zugunsten einer Partei eine die Tatsachen betreffende Aussage über eine frühere Verhandlung macht. Es scheint hier eben jener Fall in der Praxis vorzuliegen, dessen Eintreten die Testimoniatio der Kanzlei gegenüber vorsieht, daß nämlich der Pfalzgraf als „lebendige Urkundsperson“ (Schröder) die Entscheidung des Gerichts späterhin bezeugt und für sie eintritt.

Wenn des öfteren berichtet wird, daß der Pfalzgraf auch die Überwachung der Gefangenen und den Strafvollzug an den Verurteilten unter sich gehabt habe<sup>1)</sup>, so steht dies natürlich ebenfalls im Zusammenhang mit seiner richterlichen Tätigkeit.

### § 3.

Die allgemeine Weiterentwicklung des Pfalzgrafenamtes in der späteren Merowingerzeit.

Was uns in den erzählenden zeitgenössischen Quellen über die Stellung der Pfalzgrafen außerhalb des Gerichtes in der späteren Merowingerzeit berichtet wird, ergibt wenig Neues. Durch die immer stärker werdende Macht der Hausmeier, die keinen andern Einfluß am Hofe und im Reiche neben sich dulden konnten, verlor das Amt seit der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts viel von seiner allgemeinen Bedeutung. Es gewann sie erst langsam wieder,<sup>2)</sup> als die Hausmeier so mächtig geworden waren, daß sie von einer gestärkten Stellung der andern Großen nichts mehr zu befürchten hatten. Aber auch vorher blieb der Pfalzgraf immer noch einer der vornehmsten Großen am Hofe, das lassen alle Berichte deutlich erkennen, und auch der Beiname *vir inluster*, der ihm in den Gerichtsurkunden stets beigelegt wird, und mit dem er auch selbst unterzeichnet<sup>2)</sup>, den außer ihm und dem Hausmeier nur noch wenige Personen führen, drückt dies aus. Ob der Pfalzgraf der Vorgesetzte der merowingischen Referendare und der

<sup>1)</sup> S. oben S. 390 Anm. 1.

<sup>2)</sup> DM. 19.



Kanzlei war, wie Halbedel<sup>1)</sup> annimmt, ist jedenfalls kaum zu beweisen, wenn auch diese Vermutung insofern nahe liegt, als er infolge seiner Stellung am Gericht zweifellos auch gewissen Einfluß auf die Führung der Kanzleigeschäfte gewann, insbesondere, da er mehr als die andern Hofleute die notwendige juristische und technische Vorbildung dazu hatte. Auch der Umstand spricht für die Annahme Halbedels, daß er unter den Karolingern das Haupt einer eigenen Kanzlei war, woraus man wohl zurückschließen könnte, daß er unter den Merowingern, wo die Kanzleien noch nicht geteilt waren, Vorsteher der gesamten Hofkanzlei gewesen wäre. Eine gewisse Stütze findet die Vermutung weiterhin in DM. 77, wo Rigofrid, der Auditor Grimoalds, als Pfalzgraf fungiert und wo auffälligerweise auch mit dem Siegel Grimoalds gesiegelt wird.<sup>2)</sup> Daraus wird man nicht mit Unrecht auf Zusammenhänge zwischen Pfalzgraf und Kanzlei schließen dürfen. Noch deutlicher treten diese hervor in DM. 78, wo derselbe Rigofrid im Gericht Grimoalds sowohl das testimoniare als auch das manu firmare und anscheinend auch das sigillare ausübt. Doch scheint es, als ob diese beiden Zeugnisse außergewöhnliche, von der allgemeinen Regel abweichende Fälle darstellen. Zudem sind beide Stücke Hausmeierurkunden, und wir dürfen aus ihnen nicht ohne weiteres zurückschließen auf die Verhältnisse in der königlichen Kanzlei.<sup>3)</sup> Nun wird aber, allerdings erst in bedeutend späteren Quellen<sup>4)</sup>, ein Pfalzgraf ausdrücklich als Vorsteher der Kanzlei, als „*summus palatii referendarius*“ und „*gerulus anuli regis*“ bezeichnet. Wenn man diese nicht zeitgenössischen Nachrichten überhaupt gelten lassen will, so ist ihnen gegenüber doch größte Vorsicht am Platze; denn sie erscheinen in einem Zu-

<sup>1)</sup> S. 43.

<sup>2)</sup> S. die tironischen Noten am Schluß der Urkunde, Lauer n. 31.

<sup>3)</sup> Mentz, Archiv f. Urkundenforschung IV 1912 S. 12 liest die tironischen Noten in DM. 70: *ordinante Hocioberto*. Danach hätte hier der in der Verhandlung fungierende Pfalzgraf den Beurkundungsbefehl erteilt. Man wird aber auch aus diesem vereinzelt Fall keine zu weit gehenden Schlüsse auf Beziehungen des Pfalzgrafen zur Kanzlei ziehen dürfen.

<sup>4)</sup> V. Lantberti *abb. Fontan. et episc. Lugd. c. 1*, SS. R. M. V S. 608; V. Ansberti *episcopi Rotomag. 2*, *ibid.* S. 620.

sammenhang, der ihre Glaubwürdigkeit sehr anzweifeln läßt: In beiden Fällen handelt es sich darum, für die betreffenden Heiligen eine möglichst vornehme Abstammung nachzuweisen, und daß es die Biographen jener Zeit gerade in diesem Punkte mit der Wahrheit nicht allzu genau nahmen und mit Ämtern und Titeln ziemlich verschwenderisch umgingen, ist bekannt und aus nicht wenigen anderen Beispielen zu belegen. Dazu kommt, was Sickel<sup>1)</sup> mit Recht betont, daß diese innere Organisation der Kanzlei und der Verwaltung überhaupt nur wenigen Zeitgenossen und noch weniger späteren Schreibern genügend bekannt war. Außerdem besteht ja noch die Möglichkeit, daß der in Frage kommende Pfalzgraf Chrodobert beide Ämter nicht gleichzeitig, sondern nacheinander innegehabt habe. Sonst findet sich jedenfalls in den Quellen nicht die geringste Angabe, die auf besondere Beziehungen des Pfalzgrafen zur Kanzlei, abgesehen von seinen gerichtlichen Funktionen, schließen ließe. Daß in zwei Fällen, bei dem erwähnten Chrodobert und in DM. 47 bzw. 49 bei Dructoald, Referendare zu Pfalzgrafen werden, braucht nicht aufzufallen<sup>2)</sup>; daneben stehen viele andere Fälle, in denen dies zum mindesten nicht wahrscheinlich ist, denn unter den zahlreich überlieferten Namen von Referendaren finden sich ihre Namen nicht vor, und andere, in denen es direkt ausgeschlossen erscheint, wie bei Hugbert, vorher Seneschalk und bei Ebroin. Zum Pfalzgrafen konnte eben jeder Große des Hofes vom König ernannt werden, der sich durch seine Vorbildung dazu eignete, und dabei mag es gewiß wahr sein, daß die rechts- und schriftkundigen Referendare häufiger zu diesem Amt berufen wurden als andere. Auch daß in DA. 22 Referendare als Stellvertreter des Pfalzgrafen im Gericht genannt werden, von denen einer dann den Beurkundungsbefehl erteilt, läßt keinen Schluß auf engere Beziehungen zwischen Kanzlei und Pfalzgraf zu<sup>2)</sup>, denn in andern Fällen werden andere Vertreter genannt, so in

<sup>1)</sup> Acta Karol. I S. 75.

<sup>2)</sup> Dies hängt vielmehr anscheinend mit der veränderten Stellung der Urkundenschreiber im Hofgericht seit den Arnulfingern zusammen, s. S. 395, S. 413 Anm. 2, S. 424.

DM. 68 ein *Ermenricus optimatis*, wohl derselbe, der in DM. 66 als *domesticus* bezeichnet wird, in DM. 77 *Rigofredus*, der „*auditor*“ des Maiordomus Grimoald und in DM. 79 ein *inluster vir Ingobertus*. Sicher ist nur das eine, daß das Amt des Pfalzgrafen höher stand als das der Referendare; das geht hervor aus der Beförderung von Referendaren zu Pfalzgrafen und aus dem Umstand, daß jene nicht als *viri inlustres* bezeichnet werden, wie dieser immer. Wir werden der Wahrheit am nächsten kommen, wenn wir auch hier sagen, daß es am merowingischen Hofe eine so ausgebildete Bureaukratie überhaupt nicht gab, daß man von genau abgestuften Beamtenkategorien und einem ausgebauten Verwaltungsapparat mit bestimmten Rangklassen sprechen könnte. Die einzelnen Hofämter flossen ohne scharfe Abgrenzung ineinander über, und erst im Laufe einer langen Entwicklung traten Sonderungen und Scheidungen ein. Der merowingische Pfalzgraf hatte infolge dieser Stellung am Königsgericht, seiner Kenntnis des Rechts und seines hohen Ranges sicher einen gewissen Einfluß auf den Geschäftsgang der Kanzlei, aber auf ein direktes Vorgesetztenverhältnis zu ihr können wir daraus nicht schließen.

Ein solcher Schluß scheint auch schon deshalb bedenklich, weil gegen Ende des 7. Jahrhunderts mehrere Pfalzgrafen gleichzeitig am Hofe nachweisbar sind.<sup>1)</sup> Ob tatsächlich erst in dieser Zeit eine Verteilung der Befugnisse auf mehrere Personen eintrat, oder ob sie schon früher bestand, ist nicht festzustellen. Sicher ist nur, daß jeder der merowingischen Teilkönige stets seinen eigenen Pfalzgrafen gehabt hat. Die Behauptung von Halbedel, daß es bis zum Ende des 7. Jahrhunderts jeweils nur einen Pfalzgrafen gegeben habe, stützt sich nur darauf, daß für die frühere Zeit entsprechende Zeugnisse nicht vorhanden sind, bzw. daß wir die erhaltenen nicht genau genug datieren können, um ein Nebeneinander oder Nacheinander der betreffenden Pfalzgrafen feststellen zu können.<sup>2)</sup> Auffällig ist jedenfalls auch schon im 7. Jahrhundert der häufige

<sup>1)</sup> Vgl. für das Folgende Pernice, Kap. III.

<sup>2)</sup> Z. B. DM. 34, 35 zu DM. 37 und 41.

Wechsel der Inhaber des Amtes. Unter Chlothar III. z. B. erscheinen in sechzehn Jahren vier, unter Chlodovech II. gar in weniger als einem Jahre drei und unter Childebert III. in vierzehn Jahren sechs Pfalzgrafen. Von den sämtlichen uns bekannten Trägern der Würde kommt allein Chaldoald in zwei Urkunden als Testimoniant vor, sonst nennt jedes placitum einen andern Namen.

Daß das Amt nicht lebenslänglich war, geschweige denn, daß es von dem Vater auf den Sohn vererbt wurde, geht aus den Quellen deutlich hervor. Auch war es nicht Regel, daß beim Tode eines Herrschers der Nachfolger seinen Pfalzgrafen übernahm. Die Worte Gregors von Tours, mit denen er den Tod des ehemaligen Pfalzgrafen Sigeberts erwähnt<sup>1)</sup>, lassen dies erkennen, ebenso ein anderer Fall, wo von einem Manne gesprochen wird, „qui tunc comes erat palatii“.<sup>2)</sup> Auch die auffällige Stelle in DM. 41, wo von dem Pfalzgrafen „qui de ipso ministerio nobis ad praesens deservire videbatur“ die Rede ist, weist auf eine beschränkte Amtsdauer hin. Es kam auch wohl vor, daß ein Pfalzgraf freiwillig aus dem Amte schied, wie Hugbert, der in den geistlichen Stand eintrat, oder daß er in ein anderes höheres Amt überging, wie wir dies wohl bei Ebroin annehmen müssen. Aber das alles genügt kaum, um den auffallend häufigen Wechsel der Pfalzgrafen zu erklären, besonders da wir dann im Jahre 710 zwei Pfalzgrafen zu gleicher Zeit bestimmt feststellen können, nämlich in DM. 78, wo ein Bero comes palatii advice Grimberetho comite palati Zeugnis ablegt. Wenn uns sonst noch öfters Stellvertreter des Pfalzgrafen begegnen<sup>3)</sup>, so hat deren Stellung mit dem Amt nichts zu tun. Es sind irgendwelche Gräße des Hofes, und zwar stets Laien, die an Stelle des verhinderten Pfalzgrafen die im Gericht notwendige Funktion des testimoniare ausüben. In jener Urkunde aber wird der Vertreter ausdrücklich als comes palatii bezeichnet. Dazu kommt die Stelle in DA. 23, wo ebenfalls in der

1) Hist. Franc. V 18, s. oben S. 381.

2) Passio Leodeg. ep. Augustod. I, SS. R. M. V S. 315.

3) DM. 68, 79, DA. 22. Über Rigofridus s. unten S. 412f.

Mehrzahl von den *comites palatii nostri* gesprochen wird.<sup>1)</sup> Danach ist es also sicher, daß es um die Wende des 7. zum 8. Jahrhundert mehrere Pfalzgrafen gleichzeitig gab. Wann und wodurch diese Teilung des Amtes eintrat, ist ganz ungewiß. Der ursprüngliche Zustand war zweifellos der, daß die Gewalt in den Händen einer Person lag. Ob dann erst am Anfang des 8. Jahrhunderts infolge der allgemeinen Desorganisation der Zentralverwaltung und der Politik der Hausmeier eine Verteilung auf mehrere Personen erfolgte, wie Halbedel annimmt, oder schon früher, etwa durch das Anwachsen der Geschäfte, die von einem Manne nicht mehr bewältigt werden konnten, können wir nicht feststellen.

Ebenso unsicher ist das Rangverhältnis der einzelnen Pfalzgrafen zueinander. Gab es einen obersten Beamten dieses Namens, dessen Untergebene und Stellvertreter ebenfalls den Titel Pfalzgraf führten, oder war das Verhältnis ein kollegialisches? Das letzte scheint wahrscheinlicher, wenigstens läßt die angeführte Stelle in DM. 78 nicht im geringsten einen Rangunterschied erkennen. Beide werden hier mit *vir inluster* bezeichnet, und auch das *itemque* scheint auf eine Gleichstellung hinzudeuten. Dazu kommt, daß in allen Zeugnissen der Merowingerzeit stets nur von dem *comes palatii* schlechthin gesprochen wird. Wäre ein Rangunterschied zwischen den verschiedenen Trägern dieser Würde vorhanden gewesen, so wäre er doch wohl sicher einmal in irgendeiner Weise zum Ausdruck gebracht worden. Auch über die Verteilung der Geschäfte unter die verschiedenen Pfalzgrafen haben wir keine Anhaltspunkte. Waitz nimmt an, daß entweder eine bestimmte Scheidung der Befugnisse bestand, oder aber daß der eine nur des andern Stellvertreter war.<sup>2)</sup> Halbedel scheint an eine örtliche Verteilung der pfalzgräflichen Befugnisse zu glauben, wenn er von dem „für Montmacq zuständigen Pfalzgrafen“ spricht.<sup>3)</sup> Beide Ansichten finden in den Zeugnissen keine Stütze. Eine Trennung der Befugnisse können wir nicht annehmen, weil gleichzeitig oder doch ganz kurz nach-

<sup>1)</sup> Daß hier nicht irgendwelche andere *comites* am Hofe gemeint sind, geht schon aus der Beifügung „*vel reliqui legis doctores*“ hervor.

<sup>2)</sup> VG. II 2<sup>3</sup> S. 76.

<sup>3)</sup> S. 45 Anm.

einander<sup>1)</sup> mehrere Pfalzgrafen bei gleichartigen Rechtsfällen in derselben Funktion tätig sind. Wir sehen ja überhaupt alle Pfalzgrafen — und von ihnen werden wohl noch mehrere das Amt gleichzeitig miteinander innegehabt haben — immer in derselben Stellung. Ebensovienig können wir an eine Teilung der Gewalt nach verschiedenen Reichsteilen glauben. In DM. 60 und 64 z. B., beides Gerichtsurkunden für St. Denis, die nur etwa ein halbes Jahr auseinander liegen, legt einmal Warno und das andere Mal Marso Zeugnis ab. Auch die Annahme Halbedels von einer Verteilung der verschiedenen Pfalzgrafen auf einzelne Pfalzen läßt sich nicht halten: in Montmacq z. B. erscheint im Dezember 710 als Pfalzgraf Grimberothus, noch keine zwei Monate später Ratbertus. Es besteht nicht das geringste Zeugnis dafür, daß der merowingische Pfalzgraf einen bestimmten Sitz oder Amtsbezirk gehabt habe. Er ist vielmehr stets Hofbeamter, in engem Zusammenhang mit der Person des Königs. Außerdem kämen wir unter dieser Annahme zu einer ganz unwahrscheinlich großen Zahl von Pfalzgrafen, auch wenn wir nur die wichtigsten Pfalzen mit je einem besetzen. Es besteht nun noch die Möglichkeit, daß eine Teilung der Gewalt nach dem Stande der Parteien stattgefunden habe, daß also bei dem Gericht in Sachen von Geistlichen andere fungierten als im Gericht über Laien. Aber auch das trifft nicht zu, wie der Vergleich von DM. 59, 60 und 64 ergibt, wo in drei kurz nacheinander datierten Urkunden für Geistliche drei verschiedene Pfalzgrafen erscheinen. Eine bestimmte Verteilung der Befugnisse unter die einzelnen Inhaber des Amtes kann somit nicht angenommen werden. Andererseits können wir aber auch nicht annehmen, daß die einzelnen Pfalzgrafen rein zufällig, nicht durch bestimmte Regeln gebunden, in Tätigkeit traten<sup>2)</sup>; denn dann wäre es ja sinnlos, daß der eine „advicem“ des andern fungierte. Daß es nicht regelmäßige Stellvertreter, gewissermaßen eine „Zunft von Rechtsgelehrten“, die auch den Titel führten, unter einem Oberpfalzgrafen gab, was Waitz als zweite Möglichkeit annimmt, haben wir schon angedeutet. In diesem Falle würde sich

<sup>1)</sup> DM. 76, 78, 79.

<sup>2)</sup> So Pernice S. 11.

die Frage erheben, warum denn nicht auch sonst die Stellvertreter aus der Reihe jener berufenen Leute genommen worden seien, was doch gewiß am nächsten gelegen hätte, während wir aber gerade von einzelnen dieser Stellvertreter bestimmt wissen, daß sie nicht Pfalzgrafen waren.<sup>1)</sup> So bleibt nur noch eine Möglichkeit übrig, um zu einer halbwegs annehmbaren Lösung dieser Frage zu gelangen: daß man annimmt, die Ausübung der pfalzgräflichen Tätigkeit am Gericht habe unter den Trägern des Amtes in mehr oder weniger regelmäßigen Perioden abgewechselt, eine Ansicht, die allerdings auch nur das eine für sich hat, daß sie nicht mit den Quellen im Widerspruch steht. Als einzige Parallele dazu käme etwa die Tätigkeit der verschiedenen Referendare in der Kanzlei in Betracht, die sich wohl auch, hier allerdings, wie es scheint, unter einem gemeinsamen Oberhaupt, in bestimmter Ordnung ablösten. Man kann sich die Sache so denken, daß für die einzelnen, vorher festgelegten Gerichtstage der Pfalzgraf, der daran teilzunehmen hatte, im voraus bestimmt wurde, schon weil zu den Sitzungen Vorbereitungen nötig waren, die jener zu treffen hatte. War er nun verhindert, an der Verhandlung selbst teilzunehmen, die er womöglich schon vorbereitet hatte, so sprang sein Amtsgenosse für ihn ein oder, wenn keiner da war, einer der Großen des Hofes. Hierzu kommt eine interessante Beobachtung in DM. 77 und 78. In der ersten Urkunde tritt Rigofrid, der „auditor Grimoaldi“ als Testimoniant auf an Stelle des Pfalzgrafen, und zwar ist sein Name im Original später nachgetragen.<sup>2)</sup> Dadurch erklärt es sich auch, wie er unverdienterweise zu dem Titel comes palatii nostri kommt. Der Text der Urkunde war für den richtigen Pfalzgrafen, der an diesem Tage dem Gericht beizuwohnen hatte, berechnet, also wohl für Grimbercthus. Der Schreiber erfuhr nun während der Niederschrift, daß ein anderer an dessen Stelle eingetreten sei, da er aber dessen Namen noch nicht kannte, ließ er eine Lücke für ihn, vergaß jedoch, nunmehr auch die Klausel über die Stellvertretung in den Text aufzunehmen. Am

<sup>1)</sup> DM. 68, DA. 22.

<sup>2)</sup> S. Lauer n. 31.

folgenden Tage, in DM. 78, war die Lage geklärt: Statt des noch immer abwesenden Grimbercthus erstattet jetzt sein Amtsgenosse Bero, der inzwischen mit der Vertretung beauftragt worden ist, die Testimoniatio, und zwar jetzt ausdrücklich als Stellvertreter bezeichnet.

Zusammenfassend können wir also über diese Frage sagen: Gegen Ende der Merowingerzeit, bestimmt nachgewiesen seit dem letzten Jahrzehnt des 7. Jahrhunderts, treten am Hofe mehrere Pfalzgrafen gleichzeitig auf. Eine Rangabstufung und bestimmte Verteilung der Geschäfte unter ihnen läßt sich nicht nachweisen. Es scheint, daß sie alle gleiche Rechte und Funktionen hatten, und daß sie sich in der Ausübung ihrer Amtspflichten periodisch ablösten. War der zur Zeit am Gericht amtierende Pfalzgraf verhindert, so konnte er durch seinen Amtsgenossen oder auch durch einen andern Großen des Hofes vertreten werden.

#### § 4.

#### Die Pfalzgrafen der Hausmeier.

Die im vorstehenden charakterisierte Stellung am Königsgericht behielt der Pfalzgraf bis zum Ende der Merowingerzeit bei. Eine Weiterentwicklung des Amtes in aufsteigender oder absteigender Richtung, abgesehen von der Verteilung auf mehrere Personen, läßt sich aus den Urkunden nicht feststellen. Noch in dem letzterhaltenen Placitum vom Jahre 726 erscheint der Pfalzgraf in genau derselben Tätigkeit wie 70 Jahre früher. Eine Veränderung ist nur insofern eingetreten, als seit dem Ende des 7. Jahrhunderts die Bedeutung des Königsgerichtes überhaupt stark abnimmt. Der König, dessen Ansehen ganz gesunken ist, fungiert am Gericht wie überall lediglich noch als Figur; die wirkliche Entscheidung liegt nicht mehr bei ihm, sondern bei dem Maiordomus, der auch den Befehl zur Beurkundung gibt, wie aus den tironischen Notizen von DM. 77 hervorgeht.<sup>1)</sup> Die dieser Urkunde zugrunde liegende Ver-

<sup>1)</sup> „per anolo Grimoaldi“, falls die Lesung Jusselins, Notes Tironiennes dans les diplômes Mérovingiens (Bibl. de l'école des chartes LXVIII, 1907 S. 503 ff.), richtig ist. (Vgl. dagegen Tangl, NA. 34, 1909,



handlung stellt bereits ein reines Hausmeiergericht dar, in dem der königliche Einfluß schon vollkommen ausgeschaltet ist. Das Testimonium erteilt der Pfalzgraf des Hausmeiers, der Beurkundungsbefehl, sogar die Besiegelung geschieht anscheinend durch das Siegel Grimoalds.<sup>1)</sup> Von da aus bis zu der Ausschaltung auch der Person des Königs aus dem Gericht ist nur ein Schritt. Es ist klar, daß die Hausmeier, die tatsächlichen Inhaber der königlichen Macht, diesen Schritt mit bewußter Absicht taten, der eines der wichtigsten Herrschervorrechte, den sinnfälligsten Ausdruck der Königsgewalt, in ihre Hände brachte. Das erste Zeugnis für diesen neuen Zustand ist die in DM. 78 vom Jahre 710 eingeschobene Verhandlung vor dem Hausmeier Grimoald in Sachen des Klosters St. Denis gegen die Agenten des Maiordomus. Diese Urkunde scheint uns das Anfangsstadium der Entwicklung des Hausmeiergerichts darzustellen. Denn hier findet die Partei es noch für nötig, die Sache noch einmal vor dem Königsgericht anzubringen, um in den Besitz einer unscheltbaren Königsurkunde zu gelangen. In einer Art Scheinprozeß kommt dann der Fall hier wiederum zur Verhandlung und Entscheidung. Zehn Jahre später sehen wir nichts mehr von einem solchen Verfahren.<sup>2)</sup> Die Urkunden der Hausmeier hatten bereits dieselbe Bedeutung erlangt wie die Königsurkunden.<sup>3)</sup> Auch aus der merkwürdigen Stellung Rigofrids in DM. 78, von

---

S. 312f.) Der Einfluß des Hausmeiers auf die Beurkundung steht aber auch sonst fest, da der Name Grimoald auch von Kopp und Tardif gelesen wird. Vgl. zu dieser Frage Bresslau, Urkundenlehre II<sup>2</sup> 1, 1915, S. 93 Anm. 1.

<sup>1)</sup> Es ist dies der erste derartige Fall in einer Gerichtsurkunde, während in andern Diplomen schon früher der Maiordomus als Erteiler des Beurkundungsbefehls genannt wird. (Vgl. die tironischen Noten in DM. 47, 48, 57, 67, 71.) Jusselin a. a. O. S. 504: Le maire du palais avait donc un sceau, un „anulus“, et les rois mérovingiens lui laissèrent usurper le droit de s'en servir pour sceller les diplômes royaux.

<sup>2)</sup> Vgl. DA. 10, das ganz in den Formen eines königlichen Placitums gehalten ist und sicher auch gleiche Geltung beanspruchte.

<sup>3)</sup> Damit hängt zusammen, daß die königlichen Placita von jetzt an immer seltener werden. (Es sind erhalten aus der Zeit von 690—700 sechs, 701—710 vier, 711—720 zwei, 721—730 ein Stück.)

der bereits gesprochen wurde, geht hervor, daß das Gericht des Hausmeiers und das Verhandlungsverfahren um diese Zeit noch in den Anfängen steht. Denn einmal erfüllt Rigofrid in dem Gericht „Grimoalds zweifellos dieselbe Funktion des testimoniare wie in dem Königsgericht der Pfalzgraf, nur jetzt noch unter anderm Namen; er wird „auditor“ genannt<sup>1)</sup>, was wir wohl als „Verhandlungsleiter“ deuten dürfen, der die Klage der Partei und die Aussagen der Zeugen entgegennimmt. Andererseits aber übt Rigofrid hier auch die Tätigkeit des Referendars, das manu firmare und wohl auch das sigillare aus. Das Amt des Pfalzgrafen und des Referendars sind also hier in einer Person vereinigt, was man dem Umstand wird zuschreiben müssen, daß damals noch keine festen Formen für das Verfahren im Gericht des Hausmeiers gefunden waren. Man übernahm die Einrichtungen des Königsgerichts und der Kanzlei und stutzte sie für die eigenen, im Anfang beschränkteren Verhältnisse zurecht. In unserm Falle war es möglicherweise so, daß Rigofrid Kanzleibeamter war, der im Gericht auch die Stelle des Pfalzgrafen einzunehmen hatte, da ein eigener Pfalzgraf noch nicht vorhanden war, eine Ansicht, die um so wahrscheinlicher ist, als auch später, in DA. 22, Referendare die Stelle des Pfalzgrafen vertreten.<sup>2)</sup>

In Rigofrid können wir den ersten arnulfingischen Pfalzgrafen erblicken, allerdings noch ganz nach merowingischem Muster. Unter Grimoalds Bruder Karl Martell begegnet kein Pfalzgraf. Eine von ihm erhaltene Gerichtsurkunde<sup>3)</sup>, die sonst ganz in den Formen der königlichen Placita gehalten ist, weist unter den namentlich angeführten Bei-

<sup>1)</sup> Wie Barchewitz S. 37 zu der Annahme kommt, Rigofrid sei Maiordomus gewesen, ist unerklärlich.

<sup>2)</sup> Man wird den Zustand, wie er in DM. 78 vorliegt, nicht als direkten Vorläufer der späteren karolingischen Einrichtungen, mit denen er ja Ähnlichkeit hat, betrachten dürfen, sondern nur als einen behelfsmäßigen, vorübergehenden Gebrauch. Die Weiterentwicklung nach dem Pfalzgrafenamt des 9. Jahrhunderts geht erst über verschiedene Zwischenstufen.

<sup>3)</sup> DA. 10 vom Jahr 720.

sitzern keinen Beamten dieses Namens auf<sup>1)</sup>, und dies ist nicht etwa bloßer Zufall. Die *Dispositio* beginnt hier mit den Worten: *Sed dum hanc causam sic diligenter pro ordine per nos vel ipsas personas fuit inquisita etc.* Von einer *Testimoniatio* ist keine Rede mehr. Das bedeutet eine bewußte Abkehr von dem merowingischen Gebrauch, einen Verzicht auf die vermittelnde Tätigkeit des Pfalzgrafen nach älterem Muster. Es hält nicht schwer, diese einschneidende Veränderung aus dem Geiste und der Politik der neuen Machthaber zu erklären. Das *testimonium comitis palatii* wurde jetzt, da der Hausmeier eine viel wesentlichere Stellung am Gericht einnahm als in der letzten Zeit der König und sich selbst aktiv an der Verhandlung und Urteilsfindung beteiligte, zwecklos und überflüssig und mußte der kraftvollen Persönlichkeit Karl Martells und seiner Nachfolger gegenüber geradezu widersinnig erscheinen. Daß auch das Zeugnis der Kanzlei gegenüber nunmehr, wo der Schreiber in amtlicher Eigenschaft am Gericht beteiligt war, überflüssig wurde, ward bereits hervorgehoben.

Karl Martell war in seinem Streben, die Macht des Pfalzgrafen zu beseitigen, so weit gegangen, daß er dieses Amt in seinen Verwaltungsapparat überhaupt nicht aufnahm. Die ausschlaggebende Stellung im Gericht geht unter ihm von dem Pfalzgrafen auf den ganzen Kreis der Beisitzer über, die von nun ab in der Regel in der *Dispositio* namentlich aufgezählt werden, was unter den Merowingern nicht üblich gewesen war. Seine Söhne Pippin und Karlmann übernahmen nun wieder, dem Vorbild Grimoalds folgend, den Pfalzgrafen<sup>2)</sup>, und zwar diesmal endgültig. Sie taten es wohl hauptsächlich aus dem Grunde, weil sie Wert darauf legen mußten, die äußeren Formen der Verfassung des Königsgerichtes in ihrem eigenen Gerichte

<sup>1)</sup> Es fällt aber auf, daß am Schluß der Aufzählung der Beisitzer ein Bobolenus „*junior noster*“ genannt wird, während die andern einfach als „*fideles dominorum vel nostri*“ aufgezählt werden. Eine Ähnlichkeit mit der *Dispositio* der späteren *Placita DA. 16* und *18* ist unverkennbar.

<sup>2)</sup> Daß die in ihren Urkunden vorkommenden Pfalzgrafen nicht etwa königliche Beamte waren, geht deutlich aus der Bezeichnung *comes pal. noster* hervor (*DA. 16, 18, 22*). Vgl. dazu die scharfe Scheidung zwischen *fideles dominorum* und *fideles nostri* in *DA. 10*.

beizubehalten, um ihm dadurch größeres Vertrauen zu verschaffen. Die innere Bedeutung aber, die das Amt unter den Merowingern und auch noch unter Grimoald gehabt hatte, gaben sie ihm nicht mehr zurück: Von einem Testimonium findet sich auch unter ihnen keine Spur mehr, es ist nunmehr für immer verschwunden. Der Pfalzgraf wird mit den übrigen Beisitzern ohne besondere Hervorhebung seiner Tätigkeit genannt, und nur daraus, daß er stets am Schlusse der Aufzählung erscheint<sup>1)</sup> und daß er, wenn er verhindert ist, vertreten wird, können wir erkennen, daß er auch jetzt noch besondere Funktionen am Gericht haben mußte. Worin diese bestanden, ist unklar, möglicherweise blieb er auch jetzt noch eine Art Sachverständiger für die formale Seite des Verfahrens, aber ohne entscheidende Bedeutung. Diese Vermutung gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn wir bedenken, daß der Bildungsstand der ersten Karolinger nicht sehr hoch war, und daß sie daher auf den rechtskundigen Beistand geschulter Leute, „legis doctores“, wie die Pfalzgrafen in DA. 23 genannt werden, angewiesen waren.<sup>2)</sup> Aber so notwendig wie früher war seine Gegenwart im Gericht von nun an überhaupt nicht mehr, und wir finden jetzt und in der Folgezeit neben Urkunden, in denen er als Beisitzer fungiert, vereinzelt auch solche, in denen überhaupt kein Pfalzgraf erwähnt wird.<sup>3)</sup> Dazu kommt, daß die Arnulfinger von Anfang an mehrere Pfalzgrafen gehabt zu haben scheinen, wie aus DA. 23 hervorgeht. Auch dieser von den Hausmeiern sicher mit bewußter Absicht herbeigeführte Umstand trug natürlich dazu bei, die Bedeutung des Amtes zu schwächen und eine Weiterentwicklung nach aufwärts zu verhindern.

<sup>1)</sup> Aus diesem Umstand wird man kaum auf Zusammenhänge zwischen Kanzlei und Pfalzgraf schließen dürfen, zumal wir sonst kein Zeugnis für einen solchen Zusammenhang haben, außer etwa, daß der Pfalzgraf im Gericht von Referendaren vertreten wird.

<sup>2)</sup> Auch der Umstand, daß in DA. 16 der Pfalzgraf als einziger Laie unter den Beisitzern genannt wird, läßt auf eine solche Stellung schließen, ebenso wenn in DA. 23 bei der Aufzählung der Richter die *comites palatii* (vgl. S. 408 Anm. 1) ausdrücklich unter den andern *proceres* hervorgehoben werden.

<sup>3)</sup> DA. 21 und später unter Karl d. Gr.

**Anhang.**

## Übersicht.

Am Schluß dieses Abschnittes seien die Nachrichten zusammengestellt, die von den Pfalzgrafen der Merowinger und der Arnulfinger bis zur Thronbesteigung Pippins erhalten sind. Fälschungen und Angaben von zweifelhafter Zuverlässigkeit sind eingeklammert.<sup>1)</sup>

Charibert I. († 567):	[Sein Pfalzgraf erwähnt in der V. Eparchii reul. Ecolism. II c. 3, aus dem 9. Jahrhundert!] <sup>2)</sup>
Sigebert I. († 576):	Ciucilo 577. <sup>3)</sup>
Childebert II. († 595):	Trudulfus † 587/88. <sup>4)</sup> Romulfus 589. <sup>5)</sup>
Theuderich II. († 613):	[Bertoaldus 604.] <sup>6)</sup>
Dagobert I. († 639):	[Tacilo.] <sup>7)</sup> [Badefridus.] <sup>8)</sup> [Wandregisil.] <sup>9)</sup>
Chlodovech II. († 657):	Bertharius 642. <sup>10)</sup> Aigulfus 654. <sup>11)</sup>

<sup>1)</sup> Für die Chronologie im folgenden vgl. Br. Krusch, Zur Chronologie der merow. Könige (Forschgn. z. dtsh. Gesch. XXII, 1882) und die Zusammenstellung bei Levison, Das Nekrologium des Dom Racine (NA. XXXV, 1910, S. 36f.).

<sup>2)</sup> MG. SS. R. M. III S. 561; vgl. die Bemerkungen von Krusch in der Einleitung S. 551.

<sup>3)</sup> Greg. Tur. hist. Franc. V 18, MG. SS. R. M. I S. 215; s. oben S. 381.

<sup>4)</sup> Ebd. IX 12 S. 369; s. oben S. 381.

<sup>5)</sup> Ebd. IX 30 S. 384; s. oben S. 386. Greg. Tur. I. IV de virt. S. Martini 6, MG. SS. R. M. I S. 650. Venant. Fortun. carm., MG. AA. IV 1 S. 245f., carm. XI, XII. S. oben S. 384 und 389.

<sup>6)</sup> Aimoini Floriac. de gestis Franc. I. III, Bouquet, Recueil des historiens des Gaules et de la France III S. 111. Bertoald war Maiordomus, vgl. Chron. Fredeg. IV 24, MG. SS. R. M. II S. 130.

<sup>7)</sup> Gesta Dagoberti I 37, MG. SS. R. M. II S. 415; vgl. DM. 57 von 688.

<sup>8)</sup> Vita S. Austrebertae abbatissae § 4, Acta Sanctorum febr. 10 S. 420.

<sup>9)</sup> Gesta abb. Font. c. 1 (ed. Löwenfeld, SS. R. G. 1886), von hier aus in die zweite Vita S. Wandreg. übernommen, während die erste Vita von einer Pfalzgrafenwürde W.s noch nichts weiß. (Beide Viten bei Mabillon, Acta Sanctorum ord. S. Ben. II S. 526—546.) Eine Rouener Hs. der Vita II (vgl. Bethmann in Pertz' Archiv VIII, 1843, S. 374) nennt den Heiligen in Versen am Schluß „comes aulae regiae Dagoberti“, aber sicher auch in Anlehnung an die gesta abb. Font.

<sup>10)</sup> Chron. Fredeg. IV 90, MG. SS. R. M. II S. 167; vielleicht identisch mit dem in DM. 19 als Zeugen vorkommenden vir inluster Berthecarius.

<sup>11)</sup> DM. 19, Lauer n. 6.

	[Rigobertus.] <sup>1)</sup>
	[Robeus.] <sup>2)</sup>
Chlothar III. († 673):	Chadoloaldus 659. <sup>3)</sup>
	Andobaldus 663. <sup>4)</sup>
	Waningus. <sup>5)</sup>
	Ebroinus. <sup>6)</sup>
	Chrodoberthus. <sup>7)</sup>
	Dructoaldus 679. <sup>8)</sup>
Chlodovech III. († 695):	Ansoaldus 691. <sup>9)</sup>
	Marso 691. <sup>10)</sup>
	Warno 692. <sup>11)</sup>
	Audramnus 693. <sup>12)</sup>
Childebert III. († 711):	Ermenricus optimatis 695. <sup>13)</sup>
	Hocioberthus 697. <sup>14)</sup>

<sup>1)</sup> Vita S. Berthae abb. Blangiac., Bouquet III S. 621f. Vgl. die Bemerkungen L. v. Heinemanns im Vorwort zur (gekürzten) Ausgabe der V. S. Berthae in MG. SS. XV S. 564.

<sup>2)</sup> DM. spur. 62.

<sup>3)</sup> DM. 34, Lauer n. 9 und das nicht genau zu datierende DM. 35, Lauer n. 13; s. oben S. 397f.

<sup>4)</sup> DM. 41; s. oben S. 407. Halbedel S. 44 n. 15 hält Andobaldus für verlesen aus Chadoloaldus. Das ist aber nach dem Schriftbestand des letzten Namens (vgl. Lauer n. 9 und 13) nicht möglich.

<sup>5)</sup> DM. 37, Lauer n. 11; als Zeuge in der Urkunde der Chrotildis für das Kloster Brocaria, Letronne, Diplomata et chartae Merovingicae aetatis in archivo Francico asservata, Paris 1848, no. XIV. Um 677 bewacht er den hl. Leodegar, Passio Leodeg. MG. SS. R. M. V S. 311; er gründet das Kloster Fiscamnum (Vita S. Wandregisili I, Acta sanct. ord. S. Ben. II S. 541); später als Heiliger verehrt. Von ihm existieren zwei Viten, Acta sanct. ord. S. Ben. II S. 971ff.

<sup>6)</sup> Passio Praeieci c. 26, SS. R. M. V S. 241; Ex mirac. S. Martialis II 3, MG. SS. XV 1 S. 28; Vita S. Drausii, Bouquet III S. 611, hier allerdings als comes palatinus bezeichnet. Pernice bezweifelt (S. 19f.) die Zuverlässigkeit dieser Angaben, vgl. dagegen aber Waitz, VG. II 2<sup>3</sup> S. 79. S. oben S. 407.

<sup>7)</sup> Passio Leodeg. I a. a. O. S. 315 und ausführlicher Passio Leodeg. II auct. Ursino ebd. S. 343; Vita Lantberti I SS. R. M. V S. 608; Vita Ansberti ep. Rotomag. II ebd. S. 620; vgl. oben S. 404f.

<sup>8)</sup> DM. 49, Lauer n. 16; in DM. 47 als Referendar genannt; s. oben S. 405.

<sup>9)</sup> DM. 59, Lauer n. 19. <sup>10)</sup> DM. 64, Lauer n. 20.

<sup>11)</sup> DM. 60, Lauer n. 21. <sup>12)</sup> DM. 66, Lauer n. 23.

<sup>13)</sup> Als Pfalzgraf fungierend, aber nicht als solcher bezeichnet, in DM. 68, Lauer n. 25; in DM. 66 als domesticus unter den Beisitzern; s. oben S. 406.

<sup>14)</sup> DM. 70, Lauer n. 27; Mentz (Archiv f. Urkundenforschung Zeitschrift für Rechtsgeschichte. XLII. Germ. Abt. 27

	Ghyslemarus 702. <sup>1)</sup>
	Bertoaldus 709. <sup>2)</sup>
	Grimbercthus 710. <sup>3)</sup>
	Bero 710. <sup>3)</sup>
	Ratbertus 711. <sup>4)</sup>
Chilperich II. († 720):	Warno 716. <sup>5)</sup>
	Otakar. <sup>6)</sup>
Theuderich IV. († 737):	Cumrodobaldus 726. <sup>7)</sup>
	[Siegfried]. <sup>8)</sup>
Grimoald:	Rigofridus 710. <sup>9)</sup>
Karlmann:	Hugbertus 747. <sup>10)</sup>
Pippin:	Ermenaldus 748. <sup>11)</sup>

IV 1912, S. 12) will seinen Namen auch in den tiron. Noten zu dieser Urkunde erkennen, die er mit „ordinante Hocioberto“ auflöst. Vgl. dazu Bresslau, Urkundenlehre II<sup>2</sup> 1 S. 93 Anm. 2; in DM. 66 als Chugobercthus seniscalcus unter den Beisitzern. Vgl. über ihn Halbedel S. 21 f. Anm. 18. Über sein späteres Leben — er wird Bischof von Maastricht — vgl. V. Landiberti ep. Traiect. 12, SS. R. M. VI S. 414f.

<sup>1)</sup> DM. 73, Lauer n. 29.      <sup>2)</sup> DM. 76, Lauer n. 30.

<sup>3)</sup> DM. 78, Lauer n. 32; s. oben S. 407.

<sup>4)</sup> DM. 79, vertreten durch den inl. vir Ingobercthus.

<sup>5)</sup> DM. 83, Lauer n. 36.

<sup>6)</sup> In Traditiones Wizenburgenses no. 196 (ed. C. Zeuß 1842 S. 186), post annum II. Chilperici regis, heißt es am Schluß einer Urkunde (Prestaria Rodoini): „Et hi sunt testes: Otakar ille, qui in palatio rectum agit, ipse mandavit Althelme ut ipse, sicut omnes noverant, illam rem requireret, quod ita factum est.“ Danach ist O. anscheinend Pfalzgraf gewesen.

<sup>7)</sup> DM. 94.

<sup>8)</sup> Nach der Genovefalegende lebte ein Pfalzgraf S. in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts. Vgl. Halbedel S. 45 Anm. 16.

<sup>9)</sup> DM. 77, 78; L. 31, 32; vgl. oben S. 404, 406, 410, 413f. Lauer und noch Jusselin (Mélanges offerts à E. Chatelain 1910, S. 36 Anm. 1) lesen fälschlich Sigofridus.

<sup>10)</sup> DA. 16, hier als einziger Laie unter den Beisitzern genannt.

<sup>11)</sup> DA. 18. Von den beiden andern bekannten Gerichtsurkunden aus der Hausmeierzeit Pippins erwähnt die eine (DA. 21 von 750) überhaupt keinen Pfalzgrafen, in der andern (DA. 22 von 751) wird er durch die Referendare Braico und Wineram vertreten, von denen der erste auch den Beurkundungsbefehl erteilt. K. Pertz bezieht hier mit Unrecht das „qui . . . adistare videbantur“ auf alle sechs angeführten Beisitzer.

## II. Die Pfalzgrafen der Karolinger.

### § 5.

#### Allgemeines.

Als im Jahre 751 Pippin den letzten Merowinger beseitigte und selbst den fränkischen Thron bestieg, war für das Amt des Pfalzgrafen zwar die Möglichkeit zu neuer Weiterentwicklung frei. Durch das Wegfallen des Hausmeieramtes wurde er wieder der erste der weltlichen Großen am Hofe. Aber an ein Aufsteigen zu bedeutender Macht, wie es unter den Merowingern dem maior domus möglich gewesen war, war unter den neuen Verhältnissen nicht mehr zu denken. Die ersten Karolinger zogen die richtigen Lehren aus ihren eigenen Erfahrungen, und ihre ganze Politik lief darauf hinaus, im Staate solche Verhältnisse wie diejenigen, durch die sie selbst groß geworden waren, zu unterdrücken. Sie bekämpften von Anfang an zielbewußt jedes Streben der Großen am Hofe und im Lande nach Machterweiterung, und wo von früher her noch irgendwo eine gefährlich erscheinende Machtstellung vorhanden war, wurde sie von ihnen beseitigt. So blieb denn die Thronbesteigung Pippins auf die Stellung seines Pfalzgrafen zunächst ohne Einfluß. Das Amt wurde in die neuen Verhältnisse mit herübergenommen, so wie es sich unter den letzten Hausmeiern ausgebildet hatte. Es ist nicht der merowingische Pfalzgraf, der in den neuen Einrichtungen weiterlebt — dieser hatte mit dem letzten Merowinger aufgehört zu bestehen —, sondern der arnulfingische, der, allerdings auf der Grundlage und nach dem Muster des merowingischen geschaffen, bereits mit Beginn des 8. Jahrhunderts neben jenem und parallel zu ihm bestanden hatte. Es sei hier noch einmal kurz zusammengefaßt, inwieweit sich der Kreis der Geschäfte des neuen Pfalzgrafen im Vergleich zu dem früheren verschoben hatte, nach den Verhältnissen, wie sie bei der Thronbesteigung Pippins liegen: Der merowingische Pfalzgraf war bis zuletzt einer der maßgebenden Teilnehmer der Gerichtssitzungen geblieben, dessen Anwesenheit bei der Verhandlung unbedingt notwendig war. Fehlte er, so mußte ein Vertreter für ihn bestellt werden. Durch die

27\*



Ausübung der Testimoniatio war er der Mittelsmann zwischen König und Gericht einerseits, König und Partei andererseits, ebenso war er das Bindeglied zwischen Gericht und Kanzlei; gemäß seinem Zeugnis erfolgte die Ausstellung der Urkunde über den Ausgang des Rechtsstreites. Endlich können wir auf Grund dieser Tatsachen annehmen, daß er überhaupt, wenn auch nicht als Vorsitzender, so doch als Leiter der Verhandlung, als „Vorsprecher des Königs“ am Gericht fungiert habe.

Unter den Karolingern ist seine Stellung demgegenüber zunächst in vielen Punkten eingeschränkt. Seine Anwesenheit im Gericht ist nicht mehr unbedingt erforderlich, wir besitzen Urkunden, in denen er nicht genannt ist<sup>1)</sup>, wenn auch nur in vereinzelt Fällen. Nahm er am Königsgericht teil, was wir auch jetzt durchaus als Regel betrachten müssen, so nahm er zwar immer noch vor den übrigen Beisitzern eine besondere Stellung ein, aber lange nicht mehr in dem Maße wie unter den Merowingern. Eine Testimoniatio erfolgt weder an den König noch an die Kanzlei mehr, deren Verhältnis zum Gericht nunmehr auf anderer Rechtsgrundlage aufgebaut ist. Daß er unter diesen Umständen noch als entscheidender Verhandlungsleiter wie früher tätig war, erscheint ausgeschlossen. Die erhaltenen Zeugnisse bieten keinerlei Anhalt für eine solche Annahme.

Wir können daher nicht mit Halbedel<sup>2)</sup> annehmen, daß durch die Thronbesteigung Pippins die alte Bedeutung des Pfalzgrafenamts wiederhergestellt worden, dann aber nach kurzer Zeit wieder verschwunden sei. Eine Weiterentwicklung des Amtes, allerdings weniger nach aufwärts als in die Breite, ist unter den Karolingern zweifellos erfolgt, aber das Jahr 751 bildet in dieser Entwicklung keine Epoche. Im folgenden werden nun die Stufen dieser Weiterbildung im einzelnen zu untersuchen sein.

Die Überlieferung der Quellen ist für das 9. Jahrhundert ungleich günstiger als für die Merowingerzeit. Jedoch machen wir gerade bei der für unsere Untersuchung be-

<sup>1)</sup> DA. 10 u. 21, DK. 65 (vielleicht auch DK. 63).

<sup>2)</sup> A. a. O. S. 45/46.

deutsamsten Gruppe von Zeugnissen, den Gerichtsurkunden, die Beobachtung, daß sie seit dem letzten Jahrzehnt des 8. Jahrhunderts immer seltener werden, um mit dem Tode Karls des Gr. für lange Zeit ganz zu verschwinden. Schon Sickel hat darauf hingewiesen, daß von Ludwig d. Fr. überhaupt keine Placita mehr bekannt sind.<sup>1)</sup> Er sucht den Grund vor allem in persönlichen Eigenschaften dieses Herrschers, der „in der Erfüllung dieser Regentenpflicht lässig war und nur selten Gerichtstage abhielt“. Dem widersprechen jedoch einmal ganz bestimmte und nicht zu bezweifelnde Quellennachrichten, die auch Sickel selbst anführt.<sup>2)</sup> Sodann aber gewinnen wir bei näherer Betrachtung den Eindruck, daß diese Erscheinung überhaupt nicht direkt mit der Person Ludwigs in Verbindung zu setzen und durch sie bedingt ist, sondern daß das Seltenerwerden und schließliche Verschwinden der Placita bereits früher, unter Karl d. Gr., einzutreten beginnt. Aus dem ersten Jahrzehnt der Regierung Karls haben wir beispielsweise vier Gerichtsurkunden erhalten, aus den nächsten fünf Jahren noch zwei, und aus der ganzen folgenden Zeit bis zu seinem Tode noch drei, unter Ludwig d. Fr. schließlich gar keine mehr. Daß dies kein Zufall ist, ergibt sich aus dem Verhältnis der Zahl der erhaltenen Placita zu der Zahl der andern Diplome. Es verschiebt sich seit 751 immer mehr zuungunsten der Placita.<sup>3)</sup> Die absteigende Entwicklung datiert also nicht erst aus der Zeit Ludwigs, und es sind in der Hauptsache nicht persönliche, sondern sachliche Momente, die dafür in Frage kommen, wenn es auch gewiß sein mag, daß sie durch die persönlichen Eigenschaften Ludwigs d. Fr. mehr gefördert als gehemmt wurde. Die Dinge scheinen in Wirklichkeit so zu liegen, daß im Anfang des 9. Jahrhunderts, vielleicht auch schon kurze Zeit früher, am Königgericht eine neue Art der Behand-

<sup>1)</sup> A. a. O. S. 358.

<sup>2)</sup> Ebd. Anm. 6; vgl. auch Dronke, Cod. dipl. Fuldensis 1850, S. 226 n. 513 (Mühlbacher, Reg. 977a).

<sup>3)</sup> Für Pippin ist es 1 : 10, für Karl etwa 1 : 16. (Dabei ist DK. 6 als Placitum gezählt, wie es auch Bresslau, Urkundenlehre I<sup>2</sup> S. 380 Anm. 3 tut.)

lung der eingebrachten Rechtsfälle und der urkundlichen Festlegung der Entscheidung Platz griff. Auch Sichel führt dies als weiteren Grund für das Aufhören der Placita an, nur daß er diese neue Entwicklung erst unter Ludwig d. Fr. beginnen läßt und sie auf seine Zeit beschränkt. Weiter unten wird näher hierauf einzugehen sein. Auch die Entwicklung des Instituts der Königsboten ist zweifellos mit schuld an dem Seltenerwerden königlicher Placita. Ganz aufgehört hat die Ausstellung von königlichen Gerichts-urkunden auch unter Ludwig nicht, worauf Sichel mit Recht hinweist<sup>1)</sup>, und unter seinen Nachfolgern in West-francien scheint der Gebrauch wieder mehr in Übung gekommen zu sein.

Abgesehen von den Placita bringen die übrigen Diplome nur wenig Material für die Erkenntnis der Entwicklung des Pfalzgrafenamtes. Auch die Formelsammlungen der karolingischen Zeit bieten über das aus den Urkunden Bekannte hinaus hierfür wenig Neues. Eine außerordentlich wertvolle Quelle sind dagegen neben den Urkunden die Kapitularien Karls und seiner Nachfolger, die der Erforschung der karolingischen Hof- und Reichsverfassung zahlreiches und wichtiges, weil authentisches Material bieten. Weitere Beiträge bringen dann die in dieser Zeit zuerst auftretenden und bald sehr zahlreich werdenden, außerhalb der königlichen Kanzlei entstandenen amtlichen Aufzeichnungen über Gerichtsverhandlungen vor Königsboten und Pfalzgrafen, besonders in Italien und im Westen. Auch die eigentlichen Privaturkunden des 9. Jahrhunderts bringen hie und da schätzbare Notizen. Von den Briefen dieser Periode kommen nur einige wenige in Betracht, aber diese sind wertvoll, weil sie einen unmittelbaren Einblick in die amtliche Tätigkeit der Pfalzgrafen geben.

Neben diesen verschiedenartigen Zeugnissen urkundlicher Natur ist die Masse der erzählenden Quellen erst in zweiter Linie zu nennen. Von ihnen gilt auch für unsere Untersuchung, was Sichel über ihren Wert für die Erkennt-

---

<sup>1)</sup> Die bereits erwähnte Notiz bei Dronke n. 513 (Mühlbacher 977a) vom Jahr 838 hat wohl ein königliches Placitum als Grundlage.

nis der fränkischen Kanzleieinrichtungen gesagt hat<sup>1)</sup>: Sie sind nur mit aller Vorsicht zu benutzen, insofern sie innere Einrichtungen der karolingischen Hoforganisation berühren, die nur wenigen Zeitgenossen wirklich bekannt waren. Was sie bringen, ist denn auch in den meisten Fällen bloß ergänzendes Tatsachenmaterial, das für die Erkenntnis der inneren Struktur der fränkischen Hof- und Reichsverfassung keine grundlegende Bedeutung hat. Eine wichtige Ausnahme hiervon bildet jedoch die Schrift des Erzbischofs Hincmar von Reims „de ordine palatii“.<sup>2)</sup> Verfaßt allerdings erst gegen Ende des 9. Jahrhunderts, bietet sie doch dadurch, daß sie auf eine uns nicht erhaltene Schrift Adalhard's, des Verwandten und Zeitgenossen Karls d. Gr., zurückgeht, außerordentlich wertvolles Material gerade auch für die erste Hälfte dieses Jahrhunderts, für die Zeit also, in der uns die Urkunden im Stich lassen. Bei ihrer Benutzung wird man freilich stets im Auge behalten müssen, daß sie sich durchaus als einseitige Tendenzschrift, verfaßt zur Vertretung kirchlicher Machtinteressen, darstellt, aber gleichwohl verdankt die Verfassungsgeschichte dieser sachkundigen Arbeit sichere Kenntnis von vielen Dingen, die sonst zweifelhaft und unklar wären.

### § 6.

#### Pfalzgraf und Königsericht.

Bereits unter den Merowingern hatte der Pfalzgraf, wie wir gesehen haben, eine doppelte Stellung. Er war einmal, und zwar in der Hauptsache, Gerichtsbeamter und daneben Beamter der Hof- und Reichsverwaltung. Auf jedem dieser Gebiete seiner Tätigkeit treten nun unter den Karolingern allmählich Veränderungen ein. In der Rechtspflege kommt unter Karl d. Gr. die Neuerung auf, daß neben der eigentlichen Reichskanzlei eine besondere Hofgerichtskanzlei gebildet wird, an deren Spitze dann später der Pfalzgraf tritt. Zuerst hat Sickel<sup>3)</sup> festgestellt, daß in den Gerichtsurkunden Karls d. Gr. durchweg andere Leute

<sup>1)</sup> Acta Karol. I S. 75.

<sup>2)</sup> MG. Cap. II 517 ff. und SS. R. G. (ed. V. Krause) 1894.

<sup>3)</sup> Acta Karol. I S. 359. Vgl. Bresslau, Urkundenlehre I<sup>2</sup> S. 380 f.

als Rekognoszenten genannt werden als in den übrigen Diplomen und hat daraus auf das Bestehen einer eigenen Gerichtskanzlei geschlossen. Brunner hat dann die Gründe für das Entstehen dieser Kanzlei klargestellt.<sup>1)</sup>

Unter Pippin finden wir diese Erscheinung noch nicht. Das Placitum DK. 12 z. B. ist von einem Referendar Eius rekognosziert, demselben, der auch das Diplom DK. 8 unterfertigt. Gerichtsurkunden und Diplome werden hier also noch nach merowingischem Vorbild in derselben Kanzlei geschrieben. Andererseits fehlt aber auch hier schon die Testimoniatio des Pfalzgrafen, deren Verschwinden mit dem Entstehen der Gerichtskanzlei bekanntlich in engem Zusammenhang steht.<sup>2)</sup> Demnach stellen also die Urkunden Pippins und der vorhergehenden Hausmeier eine Übergangsstufe zwischen merowingischem und karolingischem Brauch dar: Eine eigentliche Gerichtsschreiberei gab es noch nicht, aber die Kanzleireferendare, die die Placita unterfertigten, waren jetzt bereits, wie es das ribuarische Recht verlangte, notwendige Mitglieder des Gerichtes, denen gegenüber das pfalzgräfliche Testimonium nicht mehr nötig war. Im Zusammenhang damit steht es vielleicht auch, daß in DA. 22 gerade Referendare als Stellvertreter des Pfalzgrafen genannt werden.<sup>3)</sup>

Unter Karl d. Gr. geht die Entwicklung eine Stufe weiter. Bisher hatten die Beamten der Kanzlei neben ihren eigentlichen Funktionen auch die Tätigkeit am Gericht mit ausgeübt. Als dann aber schon in den ersten Jahren Karls die Geschäfte in der Kanzlei und auch am Gericht einen gegen früher unverhältnismäßig großen Umfang annahmen — für das erste Jahrzehnt seiner Regierung kennen wir mehr als doppelt soviel Urkunden als für die ganze Zeit Pippins —, ließ sich dies nicht mehr aufrechterhalten. Es ist nun leicht erklärlich, daß man bei der notwendig gewordenen Arbeitsteilung gerade die mit dem Gericht zu-

<sup>1)</sup> S. oben S. 394f.      <sup>2)</sup> S. oben S. 401.

<sup>3)</sup> Auch der in DA. 18 unter den Beisitzern genannte Walcherius ist möglicherweise mit dem die Urkunde unterfertigenden Referendar Willecharius identisch. Vgl. auch oben S. 412f. die Bemerkungen über Rigofrid und S. 405 Anm. 2.

sammenhängenden Angelegenheiten als eine in sich geschlossene Gruppe von Geschäften von den übrigen abtrennte und sie besonderen Notaren überwies. So entsteht also in den ersten Jahren Karls d. Gr. eine eigene Kanzlei für das Gericht durch Ausscheiden von ständigen Gerichtsschreibern aus der Hauptkanzlei. Wenn von da an gelegentlich noch Kanzleibeamte auch in Gerichtsurkunden als Rekognoszenten auftreten, so sind das Ausnahmefälle, die sich auf besondere Umstände zurückführen lassen, wie das in Italien ausgestellte DK. 197, von dem Kanzleinotar Genesisius unterfertigt, wohl aus dem Grunde, weil die Gerichtskanzlei in Francien geblieben war.<sup>1)</sup>

Auch in den äußeren Merkmalen zeigen sich von jetzt an bemerkenswerte Unterschiede zwischen Placita und Diplomata, während im Formular keine wesentlichen Neuerungen eintreten.<sup>2)</sup> Die Ausstattung der Gerichtsurkunden ist im ganzen einfacher als die der andern Urkunden, die Schrift gewöhnliche Minuskel. Am deutlichsten aber zeigt sich der Unterschied in der Besiegelung. Unter Karl d. Gr. begegnet zuerst für die Gerichtsurkunden ein besonderes, von dem sonst gebrauchten abweichendes Siegel, das später *sigillum palatii* genannt wird.<sup>3)</sup> Daß dessen Einführung in direktem Zusammenhang mit dem Entstehen der Gerichtskanzlei steht, wird man als sicher annehmen können.

Eine wichtige Besonderheit der Placita bleibt noch zu berücksichtigen, das ist Sprache und Stil dieser Urkunden-Gruppe. Während in den Diplomen die Sprache im Vergleich zu der früheren Zeit bedeutend reiner geworden ist, bleiben die Gerichtsurkunden mit ihrer barbarischen Latinität noch auf der Stufe der Merowingerurkunden stehen. Das zeigt sich noch in dem letzten von Karl erhaltenen Placitum vom Jahre 812, das sich dadurch scharf vor allen übrigen

<sup>1)</sup> Vgl. die Erläuterungen zu DK. 197 in MG. DD. Kar. I S. 265. Daher hier auch Formular und besonders Datierung abweichend von den in Placita gebräuchlichen Formen. Vgl. Sickel, Acta Karol. I S. 363 Anm. 10.

<sup>2)</sup> Vgl. die Beschreibung der äußeren Merkmale bei Sickel, Acta Karol. I S. 364.

<sup>3)</sup> Ebd. Anm. 15. Auch in dieser Bezeichnung ein in die Augen fallender Zusammenhang zwischen Palatium und Gericht.

Diplomen abhebt. Die Schreiber am Gericht standen, wie Sickel bemerkt, „den Mitgliedern der Kanzlei an Bildung nach und hielten mit Zähigkeit an altfränkischem Wesen fest“. Die Erklärung dieser Tatsache ist nicht leicht. Es ist ja gewiß, daß es bei den Gerichtsurkunden mehr als sonst darauf ankam, die altüberlieferten Formen möglichst konservativ beizubehalten, wie denn auch das Formular der Placita in einem Zeitraum von mehr als zweihundert Jahren keine wesentliche Veränderung erfahren hat. Es bleibt aber doch immer noch die Frage, warum man dies Formular nicht ebenso wie das der Diplome von rein äußerlichen Barbarismen und groben Fehlern reinigte. Es ist schwer zu erklären, warum es am Hofe Karls neben solchen Notaren, die die lateinische Sprache mit fast vollendeter Fertigkeit handhabten, eine andere, wenn auch von diesen getrennte Gruppe von Schreibern gegeben hat, die aus den ihnen vorliegenden älteren Formularen kritiklos sämtliche grammatischen und stilistischen Fehler übernahmen. Wir glauben auf dem richtigen Wege zu sein, wenn wir annehmen, daß diese Gerichtsschreiber, die von der von Karls Akademie ausgehenden gelehrten Bildung ganz unberührt blieben, einem andern Stande angehörten als die Notare und Schreiber der Kanzlei. Daß diese seit der Thronbesteigung Pippins vorzugsweise geistlichen Standes waren, ist erwiesen, nicht sicher aber ist, ob bereits alle Mitglieder der karolingischen Kanzlei um die Wende des 8. zum 9. Jahrhundert Kleriker waren; unter Pippin begegnen zweifellos auch noch Laien als Referendare. Bringen wir nun damit in Zusammenhang, daß gerade die Funktion des Schreibers am Gericht, wie sie sich jetzt entwickelte, bekanntlich nicht bloß im Niederschreiben der Urkunde, sondern auch in der Verantwortung für ihren Inhalt und im Eintreten für ihre Richtigkeit bestand — eine Stellung also, für die ein Mann geistlichen Standes weniger in Betracht kommen konnte —, so liegt die Annahme nahe, daß die Mitglieder der Gerichtskanzlei unter Karl d. Gr. Laien waren, während die eigentliche Kanzlei sich bald ausschließlich aus Geistlichen zusammensetzte. Dazu kommt noch ein anderer Umstand. Aus den Diplomen geht hervor, daß

in der Reichskanzlei seit Karl eine Rangabstufung der Beamten allgemein durchgedrungen ist in der Weise, daß die Notare unter einem geistlichen Kanzleivorstand stehen, in dessen Namen sie die Urkunden rekognoszieren. In den Gerichtsurkunden finden wir diese Erscheinung zunächst noch nicht; als sie aber später ebenfalls auftritt, ist ein Laie — der Pfalzgraf — Vorsteher der Kanzlei. Auch das scheint uns zusammen mit den andern Beobachtungen dafür zu sprechen, daß das Personal der Gerichtskanzlei ursprünglich aus Laien zusammengesetzt war. Danach hätten wir uns die Sache so zu denken, daß im Anfang der Regierung Karls diejenigen Mitglieder der Kanzlei, die nicht Kleriker waren, aus ihr ausgeschieden und zu einer besonderen Gruppe für die Teilnahme am Gericht und die Abfassung der Placita zusammengeschlossen wurden. Dadurch, daß jene sich dann in der Folge ausschließlich aus Geistlichen ergänzte, die durch die Schule der neuerweckten Gelehrsamkeit gegangen waren, während sich der Nachwuchs für diese auch weiterhin noch aus Laien zusammensetzte, die dem geistigen Leben vorläufig noch fremd blieben, erklärt sich der augenfällige Unterschied in Sprache und Stil der Diplomata vor den Placita.

Die allgemeine Annahme geht nun dahin, daß der Pfalzgraf von Anfang an Vorsitzender dieser unter Karl d. Gr. neugebildeten Gerichtskanzlei gewesen sei. Sickingen spricht von pfalzgräflichen Notaren als Schreibern der Gerichtsurkunden Karls<sup>1)</sup> und auch Brunner hat sich dieser Ansicht angeschlossen.<sup>2)</sup> Es ist aber doch auffällig, daß wir für die Zeit Karls d. Gr. nicht das geringste Zeugnis für eine solche Stellung des Pfalzgrafen haben. Die ersten Nachrichten davon stammen aus bedeutend jüngeren westfränkischen Gerichtsurkunden.<sup>3)</sup> Ein Placitum Pippins von Aquitanien von 828 bringt zuerst die Klausel: *Deotimius advicem Johanni comiti pal. relegi et subscripsi*, also zu einer Zeit, da die Gerichtskanzlei schon rund sechzig Jahre

<sup>1)</sup> Acta Karol. I S. 359.

<sup>2)</sup> RG. II S. 110 ff. Festgaben für Heffter S. 166 ff., ebenso Schröder, RG. I<sup>6</sup> S. 147. Vgl. auch zuletzt Bresslau I<sup>2</sup> S. 380 f.

<sup>3)</sup> Zusammenstellung bei Sickingen, Acta Karol. I S. 359 Anm. 10.



bestand. In den Placita Karls d. Gr. begegnet von einer solchen Formel nichts; sie sind bis auf eine einzige Ausnahme von den Notaren in eigenem Namen ohne Nennung eines Kanzleivorstandes unterfertigt, also in deutlichem Gegensatz zu den Rekognitionen der Diplome. Und gerade jener Ausnahmefall — es ist DK. 138 vom Jahre 781 — scheint uns deutlich zu zeigen, daß wir für diese Zeit noch keine Oberleitung der Kanzleigeschäfte durch den Pfalzgrafen annehmen dürfen. Dies Placitum ist nämlich unterfertigt von Witherius *advicem* Chrothardi, während im Text der auch sonst bezeugte Worad als Pfalzgraf fungiert. Daß Chrothard nicht Pfalzgraf war, ist sicher. Wir werden ihm eine ähnliche Stellung zuweisen dürfen, wie sie in der merowingischen Kanzlei und auch noch unter Pippin einzelne Referendare gegenüber der Mehrzahl ihrer Amtsgenossen innehatten, die Stellung des *primus inter pares*. Von einem ausgesprochenen Vorsitz in der Gerichtskanzlei analog den Verhältnissen in der Hauptkanzlei wird man hier noch nicht sprechen können, sondern Chrothard war wohl der „*gerulus anuli*“, der Bewahrer des Gerichtssiegels. Daß der Pfalzgraf von Anfang an, seit es eine selbständige Gerichtskanzlei gab, den Vorsitz in ihr geführt habe, daß er gleichsam durch königliches Edikt dazu bestellt worden sei, erscheint überhaupt als unwahrscheinlich. Wir werden vielmehr auch hier richtiger annehmen müssen, daß die Neuerung nicht mit einem Ruck eintrat, sondern in langsamer Entwicklung Platz griff. In der ersten Zeit Karls mag die Trennung zwischen Haupt- und Gerichtskanzlei noch nicht sehr scharf gewesen sein, die aus jener ausgeschiedenen Notare und Schreiber hingen noch durch viele äußere und innere Beziehungen mit ihr zusammen; erst allmählich, mit der immer mehr anwachsenden Masse der Geschäfte bildete sich dann die neue Einrichtung zu einem ganz selbständigen Institut aus. Wann der Pfalzgraf an dessen Spitze trat, ist unsicher. Einen gewissen Anhalt bietet eine Bestimmung des Aachener Capitulare de disciplina palatii, das Ludwig d. Fr. zugeschrieben wird und aus dem Jahre 820 stammen soll. Im 6. Abschnitt dieses Kapitulars wird gesagt, daß der Pfalzgraf für die Entfernung der cla-

matores vom Hofe Sorge tragen soll, wenn diese den *indculus* von ihm empfangen haben. Hier bestehen also schon deutliche Beziehungen zur Kanzlei. Denn die erwähnte Tätigkeit hängt wohl kaum nur mit seiner Stellung als Inhaber der Polizeigewalt am Hofe zusammen; wenn den Parteien die Gerichtsurkunden von ihm ausgehändigt werden, so muß er an dem Beurkundungsgeschäft selbst schon in irgendeiner Weise beteiligt sein. Viel ist uns aber mit dem angegebenen Zeugnis für diese Frage nicht geholfen, da eine genaue zeitliche Festlegung des *Capitulare* nicht möglich erscheint. Die in ihm vorkommende, für die Zeit von 820 noch ganz ungewöhnliche Form *comes palatinus* statt *comes palatii* erhöht die Schwierigkeit. Sicher ist dagegen der Pfalzgraf als Vorsteher der Gerichtskanzlei in dem bereits genannten *Placitum Pippins* von 828 bezeugt und von da an öfter in westfränkischen Gerichtsurkunden. Danach steht er zu den Gerichtsnotaren in demselben Verhältnis wie der Vorsteher der Hauptkanzlei zu seinen Notaren. Die *Placita* werden rekognosziert „*advicem comitis palatii*“. In Ausnahmefällen unterzeichnet dieser sogar selbst. In dem *Capit. Carisiacense* Karls d. K. von 877 wird ausdrücklich hervorgehoben, daß der Pfalzgraf das Gerichtssiegel führt.<sup>1)</sup> Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, daß die allmähliche Entwicklung dieser Seite der pfalzgräflichen Tätigkeit Hand in Hand geht mit einer andern, für die uns mehr und bestimmtere Zeugnisse vorliegen, nämlich seiner Tätigkeit als selbständiger Vorsitzender des Gerichts an Stelle des Königs.<sup>2)</sup>

Hincmar macht darüber im 21. Kapitel seiner Schrift und in einzelnen Bemerkungen im 19. und 32. Kapitel nähere Mitteilungen. Danach war der Pfalzgraf am Hofe diejenige Stelle, bei der alle Rechtshändel, die aus dem Reiche an das Königsgericht kamen, zuerst vorgelegt wur-

<sup>1)</sup> MG. Cap. II S. 359: Adalardus comes palatii remaneat cum eo (scil. filio nostro) cum sigillo. Daß damit das Gerichtssiegel gemeint ist, geht aus den unmittelbar folgenden Anordnungen über das Abhalten von Gerichtstagen hervor.

<sup>2)</sup> Vgl. zum Folgenden Barchewitz S. 90.

den. Er prüfte sie und entschied selbständig — das ist das Neue —, was zu entscheiden in seiner Macht lag, die übrigen brachte er vor den König, und auch hierbei war er der Vermittler zwischen diesem und den Parteien. So berichtet auch Einhart im Leben Karls d. Gr.<sup>1)</sup>, daß dem Pfalzgrafen der Zutritt zum Herrscher jederzeit offenstand, wenn er ihm einen Rechtsstreit zur persönlichen Entscheidung vorzutragen hatte. Doch scheint es nach Hincmar, daß solche direkten Entscheidungen des Königs nicht mehr die Regel bildeten. Er spricht wenigstens nur von zwei Fällen, in denen sie eingeholt werden mußte<sup>2)</sup>; das sind einmal solche, für deren Erledigung in den *leges mundanae* keine Bestimmungen getroffen waren und solche, in denen die gesetzlichen Bestimmungen unbillige und unchristliche Härten enthielten. Diese sollten nach Prüfung durch den Pfalzgrafen vor den König gebracht und von ihm persönlich entschieden werden. In allen andern Fällen, also da, wo durch Herkommen oder früheres Urteil bereits eine Grundlage für eine Entscheidung getroffen war, und wo nicht starke Gegensätze zwischen Gesetz und Billigkeit vorlagen, konnte der Pfalzgraf selbständig und ohne Befragung des Herrschers entscheiden. Danach sind dem König also nur noch Ausnahmefälle reserviert, die ordentliche Pfalzgerichtsbarkeit dagegen, die Erledigung der großen Masse der einlaufenden Prozesse liegt bereits ganz in den Händen des Pfalzgrafen. Es besteht kein Grund, diese Angaben Hincmars anzuzweifeln, nur dürfen wir sie wohl noch nicht für die ersten Jahrzehnte des 9. Jahrhunderts gelten lassen. Hier hat Hincmar in seiner Darstellung doch hauptsächlich die Verhältnisse seiner Zeit, der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts wiedergegeben. Für die Regierung Karls werden wir sicher noch nicht solche ausgedehnten Befugnisse annehmen dürfen. Daß auch

<sup>1)</sup> *Vita Karoli* (SS. R. G.) c. 24. Vgl. auch die Schilderung eines pfalzgräflichen Gerichts in den *Gesta Karoli* des Mon. Sangall. (I. II 6; MG. SS. II S. 750), wo es heißt: (*Legati Graeci*) . . . *videntes comitem palatii in medio procerum suorum concionantem, imperatorem suspecti, terratenus sunt prostrati.*

<sup>2)</sup> c. 21.

unter ihm bereits eine selbständige Gerichtsbarkeit des Pfalzgrafen bestand, geht unzweifelhaft aus dem Capit. de iusticiis faciendis aus der Zeit von 811—813 hervor.<sup>1)</sup> Es wird hier dem Pfalzgrafen verboten, die Rechtsstreitigkeiten der Großen ohne besonderen königlichen Befehl zu entscheiden, er soll sich vielmehr gerade der Klagen der minder Mächtigen und Armen annehmen. Es sieht also aus, als ob hier das Prinzip der Verteilung der Gerichtsbarkeit zwischen König und Pfalzgraf ein anderes ist als später: bei Hincmar eine Verteilung nach rein juristischen Gesichtspunkten — der Pfalzgraf übt die ordentliche Gerichtsbarkeit aus, der König die außerordentliche, „welche die Schöpfung neuer Rechtsnormen oder eine bis dahin noch nicht vorgekommene Beugung des Volksrechts nötig macht“<sup>2)</sup> — hier dagegen eine Verteilung nach ständischen Gesichtspunkten, nach der politischen Stellung der Parteien. Aber bei näherem Zusehen gewinnen wir den Eindruck, daß auch schon unter Karl selbst dieser Grundsatz nicht genau innegehalten wurde; denn einmal geht die Bestimmung offenbar selbst — das zeigt auch ihre äußere Fassung (neque . . . praesumat) — gegen einen tatsächlichen bestehenden Zustand vor: Daraus, daß eine richterliche Tätigkeit des Pfalzgrafen in Sachen der Großen verboten wird, ist mit Sicherheit zu schließen, daß er in Wirklichkeit bereits eine solche Tätigkeit ausübte. Wenn wir außerdem den Grund betrachten, aus welchem das Verbot erlassen wird, so können wir ersehen, daß diese Bestimmung wohl nicht aus der Absicht hervorging, eine bestimmte Scheidung zwischen pfalzgräflichen und königlichen Befugnissen festzusetzen und jene, wie es auf den ersten Blick den Anschein hat, auf minder bedeutende Fälle zu beschränken. Der Gedanke, der dem Befehl zugrunde

<sup>1)</sup> MG. Cap. I n. 80 S. 176. Wenige Jahre später erwähnt dann das Capit. de iusticiis faciendis Ludwigs d. Fr. (MG. Cap. I n. 144 S. 295) § 4 ausdrücklich das Gericht des Pfalzgrafen neben dem Grafengericht: Si homini cuilibet causam suam in placito aut coram comite palatio alius fuerit impedimento . . . tunc volumus, ut sive comes palatii seu comes ipse in comitatu suo iubeat eum exire foras etc.

<sup>2)</sup> Brunner, Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechts, 1894 S. 142.

liegt, abgesehen von dem politischen Gesichtspunkt, daß der Herrscher auf solche Weise größeren Einfluß auf die Angelegenheiten der Großen gewinnt, ist doch wohl der, daß die untergeordneten Gerichtsbehörden leichter Beeinflussungen von seiten der Parteien zugänglich sind, und daß darunter natürlich immer die Angelegenheiten der Armen zugunsten der Reichen und Mächtigen zu leiden haben. Um solchen Schiebungen und einseitigen Begünstigungen vorzubeugen<sup>1)</sup>, befiehlt Karl, daß die Streitigkeiten der Bischöfe, Äbte, Grafen und aller mächtigen Leute nur von ihm selbst entschieden werden sollen und weder vor dem ordentlichen Gericht noch vor dem Pfalzgrafen verhandelt werden dürfen. Es ist also klar, daß der Grund für diese Einschränkung der pfalzgräflichen Gerichtsbarkeit mit der Sache selbst nichts zu tun hat. Positiv geht aus diesem Gesetz das eine hervor, daß in den letzten Jahren Karls d. Gr. bereits eine selbständige Gerichtsbarkeit des Pfalzgrafen neben und an Stelle der königlichen besteht. Dies ergibt sich auch aus einer wenige Jahre älteren Formel, in der der Pfalzgraf von einem Bischof um Untersuchung und richterliche Entscheidung in Sachen des Besitzstandes und der Gerechtsame seiner Kirche gebeten wird.<sup>2)</sup> Eine persönliche Beteiligung des Königs wird dabei gar nicht erwähnt, der Pfalzgraf entscheidet „*ex auctoritate regia*“. Dies sind die ersten ausdrücklichen Zeugnisse für den neuen Zustand.<sup>3)</sup>

Seine Entstehung ist nicht schwer zu erklären. Die Masse der an den Hof gebrachten Rechtshändel war im Laufe der Jahre so groß geworden, daß es für den Herrscher unmöglich wurde, jeder Gerichtsverhandlung selbst beizuwohnen und alles persönlich zu entscheiden, und so übertrug er seinem Berater und Beistand im Gericht, dem Pfalz-

<sup>1)</sup> A. a. O. § 2: . . . neque propter hoc pauperum et minus potentium iustitiae remaneant.

<sup>2)</sup> Form. Marc. aevi Karolini 21, MG. Form. S. 122.

<sup>3)</sup> Die in einem Placitum des missus Adalhard von 812 (Muratori, Ant. It. V S. 953) erwähnte Verhandlung vor dem Pfalzgrafen Echerigus um 799 ist, entgegen der Annahme Halbedels, kein Pfalzsondern Missatgericht. Über die Entwicklung in Italien s. unten.

grafen, einen Teil der Geschäfte zur selbständigen Erledigung. In ursächlichem Zusammenhang mit dieser neuen Entwicklung steht sicher das Seltenerwerden und schließliche Verschwinden der königlichen Placita.<sup>1)</sup> Für die vor dem Pfalzgrafen verhandelten Fälle wurden eigentliche Gerichtsurkunden nicht mehr ausgestellt, sondern es wurden auf Grund der pfalzgräflichen Entscheidung sofort oder später Diplome in Form von Besitzbestätigungen und Restitutionen erteilt.<sup>2)</sup> Danach werden wir den Anfang der selbständigen Gerichtsbarkeit des Pfalzgrafen in die Zeit setzen können, da die Placita selten zu werden beginnen, also etwa um 785, wo sich ein deutlich merkbarer Einschnitt zeigt. Mit Ludwig d. Fr. gewinnt dann der neue Brauch immer mehr Boden, wenn wir auch nicht annehmen dürfen, daß die persönliche Tätigkeit des Königs im Gericht und damit das Ausstellen von königlichen Gerichtsurkunden ganz aufgehört hatte. Aber die Persönlichkeit dieses Herrschers bewirkte naturgemäß, daß die Entwicklung schneller, als es unter Karl möglich gewesen wäre, fortschritt. Es kam nun so weit, daß der Pfalzgraf der ordentliche Vertreter des Königs im Gericht wurde, an dem der Herrscher nur noch in seltenen Ausnahmefällen teilnahm. Damit war er im Gericht an die Stelle getreten, die unter den Merowingern der Majordomus eingenommen hatte. Es ist unklar, inwieweit eine Abgrenzung der pfalzgräflichen Befugnisse von denen, die sich der Herrscher selbst reserviert hatte, jetzt noch bestand. In einigen Be-

<sup>1)</sup> S. oben S. 421f.

<sup>2)</sup> Vgl. Sickel, Acta Karol. I S. 358. Daß jetzt auch, wie in Italien schon früher, in Deutschland eigene pfalzgräfliche Gerichtsurkunden aufkommen, geht aus einer Stelle in Form. cod. S. Emmerami fragm. 3 (MG. Form. S. 463) hervor, wo es in einer Missatgerichtsurkunde heißt: Qui . . . dedit in responsis, quod ipsa mancipia . . . evindicatas habuisset in palatio ipsius domni regis Hludoici ante comitem palatii . . . et tale cartam evindicatam exinde accepisset, qualiter ipsa mancipia . . . evindicasset. Auch dem in eine Narbonner Urkunde vom November 834 (Musée des arch. départ., Paris 1878, S. 11/12) aufgenommenen Bericht über eine Verhandlung vor dem Pfalzgrafen Warengaud in Aachen scheint eine solche Urkunde zugrunde zu liegen (vgl. Halbedel S. 43f. Anm. 14).

stimmungen aus der Zeit Ludwigs d. Fr. wird der Pfalzgraf dem König in jeder Beziehung gleichgestellt, so, wenn in einem Kapitulare bestimmt wird, *ut res monasterii non prius ab ullo auferantur, quam aut ante domnum Pippinum aut ante comitem palatii illius praefata ratio reddatur*<sup>1)</sup>, oder wenn König Pippin von Aquitanien in einem Schutzbrief für ein Kloster bestimmt, daß dessen sämtliche Rechtsfälle nur von ihm selbst „oder seinem Pfalzgrafen“ *secundum aequitatis ordinem* entschieden werden dürfen.<sup>2)</sup> Daß dieser aber doch auch jetzt noch nicht für alle Fälle, die an das Königsgericht kamen, zuständig war, darf man als sicher betrachten. Es dürfte sich um diese Zeit jene Scheidung der Befugnisse nach juristischen Gesichtspunkten ausgebildet haben, wie wir sie aus Hincmar kennen, wonach der Pfalzgraf die ordentliche Gerichtsbarkeit ausübte, während außerordentliche Fälle dem Herrscher vorbehalten blieben. In dieser Form bleibt nun das fränkische Hofgericht bis zum Ausgang der Karolingerzeit ohne wesentliche Veränderungen bestehen.<sup>3)</sup> Das Gericht des Pfalzgrafen ist eine feste Institution in der fränkischen Verfassung geworden, ohne daß dadurch freilich das Gericht unter persönlichem Vorsitz des Königs ganz ver-

<sup>1)</sup> Hlud. Pii Capit. pro monast. S. Crucis Pictaviensi § 3 (MG. Cap. I S. 302).

<sup>2)</sup> Dipl. Pippini pro monast. Crassensi (Bouquet VI S. 679 n. XXI) vom Jahr 838.

<sup>3)</sup> Sickel kommt auf Grund einer Urkunde Karls des Einfältigen für Prüm vom Jahre 916 (Beyer, Mittelrheinisches Urkundenbuch, 1860 ff., I S. 222) zu der Annahme, daß in dieser Zeit die Ausstellung der Gerichtsurkunden nicht mehr vom Pfalzgrafen ausgegangen sei, da sie, obschon eine Gerichtsverhandlung betreffend, zwar von dem Gerichtsnotar Ratbod, aber „vice Ruotgeri archiepiscopi summique cancellarii“ unterzeichnet ist (Beiträge VI S. 63). Man wird aber doch wohl diese Urkunde — sie enthält die Restitution des Klosters Susteren an Prüm auf Grund einer vorhergegangenen Verhandlung vor Karl — überhaupt nicht als Placitum im ursprünglichen Sinne auffassen dürfen. Sie gehört vielmehr zu jener Gruppe von Diplomen, die wir oben S. 432 f. charakterisiert haben, die eine auf Grund eines Rechtsspruches vor dem Königsgericht erfolgte Bestätigung oder Restitution enthalten. Insofern liegt hier allerdings eine der nicht seltenen Mischformen vor, als die Urkunde, obschon nicht Placitum, von einem Gerichtsnotar rekognosziert ist (vgl. Bresslau I<sup>2</sup> S. 381 Anm.).

schwunden wäre. Dies besteht noch dauernd daneben weiter, und der Pfalzgraf nimmt dann in ihm, wenn er überhaupt teilnimmt, auch in der Folgezeit dieselbe Stellung ein wie unter den ersten Karolingern.<sup>1)</sup> Wenigstens für die westliche Reichshälfte und für Italien geht dies deutlich aus den spärlich überlieferten Zeugnissen bis um die Mitte des 10. Jahrhunderts hervor. Für Deutschland fehlen allerdings von jetzt ab amtliche Nachrichten über das Fortbestehen des Königsgerichts gänzlich, und auch über die Gerichtsbarkeit des Pfalzgrafen sind die Zeugnisse so dürftig, daß wir uns nur ein unklares Bild von der Einrichtung und dem Geschäftsgang dieses Gerichtes und auch dies nur mit Hilfe der westfränkischen Quellen machen können. Noch für die Zeit Ludwigs d. Fr. geben zwei Briefe Einhardts<sup>2)</sup> einige Nachrichten über die Organisation des Hofgerichtes. Wir gewinnen daraus dasselbe Bild wie aus der Darstellung Hincmars. Der eine ist ein Empfehlungsschreiben an den Pfalzgrafen Geboin für einen gewissen David, in dem er jenen bittet, dem Manne Gehör zu schenken, seine Angelegenheit zu untersuchen und ihm, wenn er sie für begründet erkannt habe, Gelegenheit zu geben, sie vor dem Kaiser vorzubringen. Offenbar handelt es sich hierbei, wo von „se reclamare ad domnum imperatorem“ gesprochen wird, um eine Rechtssache, die ord-

<sup>1)</sup> Vgl. etwa das Placitum König Konrads von Burgund für Cluny von 943 (Bruehl, *Receuil des chartes de l'abbaye de Cluny*, Paris 1876 ff., I S. 579), das der Pfalzgraf als zweiter der Laien unterzeichnet. In der erwähnten Urkunde Karls III. für Prüm wird von den Teilnehmern an der Gerichtsverhandlung der Pfalzgraf Widricus zuerst unter den Laien genannt. Doch werden gegen Ende des 9. und am Anfang des 10. Jahrhunderts die Fälle häufiger als früher, in denen bei Erwähnung von Gerichtsverhandlungen vor dem König kein Pfalzgraf unter den Teilnehmern genannt wird. (Vgl. Urkunde Kaiser Karls III., Siena 881 = Mühlbacher 1612; Urk. Zwentibolds, Aachen 898 = Mühlbacher 1975, 1976; Urk. der Königin Ermengardis, Varennes 898 = Hübner, *Gerichtsurkunden der fränkischen Zeit* [Zeitschr. d. Savigny-Stiftung, Germ. Abt. XII 1891 und XIV 1893, Anlage] n. 451; Urk. Ludwigs des Blinden, Rom 901 = Hübner 827 und Vienne 912 = Hübner 479; Urk. König Karls III., Attigny 917 = Hübner 486 und Herstal 919 = Hübner 489 u. a.)

<sup>2)</sup> Einhardi ep. 6 und 7 MG. Epp. V S. 112.



nungsgemäß zuerst dem Pfalzgrafen vorgelegt wird, bevor sie an den Herrscher gelangt, und zwar um eine Angelegenheit von nicht gewöhnlicher Bedeutung; denn sonst könnte sie von Geboin direkt und ohne den Kaiser entschieden werden. Von der ersten Prüfung durch den Pfalzgrafen hängt es also allein ab, ob eine Sache überhaupt dem Herrscher zur Entscheidung vorgelegt wird. Erklärt der Pfalzgraf eine Klage für unbegründet, so ist sie damit von selbst erledigt, gleichviel ob sie zu seiner oder zur königlichen Kompetenz gehört. In dem zweiten Brief macht Einhard einem Grafen Hruotbert in fein abgewogenen Wendungen Vorwürfe über die Verschleppung des Prozesses seines Untertanen Alahfrid. Dabei sagt er, daß er selbst zusammen mit den Pfalzgrafen Adalhard und Geboin wegen der Angelegenheit bei dem Kaiser vorstellig geworden sei; dieser habe sich sehr darüber gewundert, daß der Fall noch nicht erledigt sei. Der Sachverhalt ist hier also folgender: Alahfrid ist, als Kläger oder Verklagter, in einen Prozeß verwickelt, der vor dem Königsgericht anhängig gemacht worden ist. Der Kaiser hatte die Inquisition der Sache dem Grafen Hruotbert übertragen, um dann auf Grund dieser Untersuchung die Entscheidung zu treffen. Da Hruotbert aber anscheinend die Abgabe seines Berichtes hinausschiebt und dadurch das Endurteil verzögert, wendet sich Einhard für seinen Klienten zum zweitenmal an den Herrscher persönlich, und zwar tut er dies, trotz seiner nahen Beziehungen zu Ludwig, auf dem ordnungsmäßigen Wege über den Pfalzgrafen. Um seiner Angelegenheit noch größeren Nachdruck zu verleihen, läßt er sie durch zwei der amtierenden Pfalzgrafen unterstützen, während nach der Vorschrift nur einer von ihnen notwendig ist.<sup>1)</sup>

Für die Untersuchung der Pfalzgerichtsbarkeit in der Zeit nach Ludwig d. Fr. sind wir nun ganz auf westfränkische Quellen angewiesen, aus denen wir aber doch ziemlich sichere Rückschlüsse auch auf die Entwicklung der

<sup>1)</sup> Es scheint hiernach, als ob der an erster Stelle genannte Adalhard der erste Pfalzgraf und Geboin, an den auch die vorhergehende Bitte Einhards gerichtet ist, der mit der Verwaltung der Geschäfte dieses Reichsteils betraute Unterpfalzgraf gewesen ist (s. unten S. 439f.).

östlichen Verhältnisse ziehen dürfen. Über die Tätigkeit eines Pfalzgrafen Ludwigs des Deutschen zur Zeit seines Unterkönigtums in Bayern berichtet uns allerdings ein lateinisches Gedicht aus dieser Zeit<sup>1)</sup>, aber in so unbestimmten und allgemein gehaltenen Ausdrücken, daß wir daraus lediglich den Beweis für das Weiterbestehen des Amtes als selbständiges Richteramt, nicht aber genaue Angaben über seine innere Einrichtung und seine Befugnisse entnehmen können, wenn wir überhaupt jene Verse auf den Pfalzgrafen und nicht, was unseres Erachtens näher liegt, auf den Missus beziehen wollen, welche beiden Ämter hier wie auch sonst häufig in einer Person vereinigt sind.<sup>2)</sup>

In den unsere Untersuchung betreffenden Nachrichten dieser Zeit, vor allem in den westfränkischen, tritt ein Umstand auffällig hervor: Das Streben nach Erweiterung des kirchlichen Einflusses und die sorgfältige Scheidung zwischen geistlicher Gewalt und weltlicher Gewalt, und hier ist es besonders wieder Hinemar von Reims, der diese Scheidung scharf betont, und der bewußt auf Stärkung der geistlichen Macht im Staate und auf Unterdrückung aller Einflüsse hinarbeitet, die diese Macht mindern könnten. Es ist klar, daß die Stellung des Pfalzgrafen und besonders auch seine Gerichtsbarkeit von dieser Entwicklung in Mitleidenschaft gezogen werden mußte. In der Schrift über die Pfalzordnung spricht Hinemar von diesen Dingen mehr allgemein, wenn er auf die Verteilung der Geschäfte des Hofes unter den Apocrisarius als den Vertreter der geistlichen und den Pfalzgrafen als den Vertreter der weltlichen Angelegenheiten zu sprechen kommt.<sup>3)</sup> Schärfer tritt der Gegensatz hervor in dem Schreiben der Synode von Quierzy von 858 an Ludwig den Deutschen, das ganz den Geist Hincmars atmet.<sup>4)</sup> Hier wird ausdrücklich verlangt, daß

<sup>1)</sup> Carmen de Timone comite et de miraculo fontis S. Corbinian V 5 ff. MG. Poetae Lat. II S. 120.

<sup>2)</sup> Timo wird hier als comes missusque, nicht als Pfalzgraf bezeichnet.

<sup>3)</sup> A. a. O. c. 19. Ganz ähnlich Walafrid Strabo, lib. de exordiis et increm. 32, MG. Cap. II S. 515.

<sup>4)</sup> MG. Cap. II S. 432 n. 297.

der König am Hofe ein „Ministerium für geistliche Angelegenheiten“ errichten soll, entsprechend dem Amt des Pfalzgrafen in weltlichen Dingen. Daß in diese Fragen auch die Gerichtsbarkeit mit hineinspielte, geht aus einem Schreiben Hincmars an Fulco, den Pfalzgrafen Karls des Kahlen hervor<sup>1)</sup>, in dem er diesem befiehlt, sich nicht in den Prozeß eines Priesters der Diözese Soissons, in dem er um richterliche Entscheidung angegangen worden war, zu mischen, bevor er selbst die Sache untersucht habe, da eine solche Entscheidung in Angelegenheiten des Klerus und der Kirche nur den Bischöfen und der Synode, nicht aber der weltlichen Gerichtsbarkeit zustehe. Hincmar steht mit dieser Forderung keineswegs auf dem Boden des allgemein geltenden Rechts, das eine ausschließlich kirchliche Gerichtsbarkeit nur für rein geistliche, innerkirchliche Angelegenheiten zuließ. Eine solche kann aber hier nicht vorliegen, denn dann wäre die Berufung auf das Gericht des Pfalzgrafen überhaupt unverständlich. In anderen Fällen dagegen konnte zum mindesten die Voruntersuchung und die Durchführung des Beweisverfahrens auch vor den weltlichen Gerichten erfolgen und vor allem blieb das Königsgeschicht, also auch das Gericht des Pfalzgrafen, neben dem bischöflichen Gericht sowohl konkurrierende als auch Berufungsinstanz für geistliche Prozesse, und nur durch Aufnahme des kirchlichen Disziplinarverfahrens in den Rahmen des Prozesses bei kriminalen Angelegenheiten, jedoch auch diese erst nach beendigem Beweisverfahren durch das weltliche Gericht, waren den kirchlichen Ansprüchen Zugeständnisse gemacht worden. Die Ansprüche Hincmars sind also wenigstens in der allgemeinen Formulierung, wie er sie hier stellt, keineswegs berechtigt, aber sie sind ein Zeichen der Zeit, der Zeit des Benedictus Levita und Pseudo-Isidor.

Ein etwas genaueres Bild über die Tätigkeit des Pfalzgrafen empfangen wir dann wieder aus den Bestimmungen, die Karl der Kahle im Jahre 877 vor seinem Zuge nach Italien für die Verwaltung seines Frankenreiches erließ.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Flodoardi hist. Rem. eccl. III 26, MG. SS. XIII S. 541.

<sup>2)</sup> Capit. Carisiacense, MG. Cap. II S. 359 n. 281.

Danach sollte der Pfalzgraf Adalard bei seinem Sohne in Francien zurückbleiben mit dem Pfalzsigel. Er sollte als Stellvertreter des Königs wenigstens einmal in der Woche Gerichtssitzung abhalten. Im Falle seiner Abwesenheit sollten andere an seiner Stelle zu Gericht sitzen.

Hier erhalten wir zum ersten Male genauere Mitteilungen über die Verteilung der pfalzgräflichen Gerichtsbarkeit auf mehrere Personen. Pippin hatte als König nur einen Pfalzgrafen gehabt, und auch unter Karl d. Gr. war die Verwaltung des Amtes durch einen Mann noch durchaus die Regel. Die Schrift Hincmars kennt nur einen Pfalzgrafen am Hofe; doch unterliegt es keinem Zweifel, daß es seit Ludwig d. Fr. deren mehrere gleichzeitig gab.<sup>1)</sup> Die Gründe für diese Weiterentwicklung sind nicht schwer zu finden: Gerade unter diesem Herrscher nahm die richterliche Tätigkeit des Pfalzgrafen einen solchen Umfang an, daß sie von einem Manne allein nicht mehr bewältigt werden konnte; die große Masse der Geschäfte, die früher vor dem König persönlich verhandelt worden waren, ging nunmehr an ihn über; dazu kam seine Tätigkeit als Vorsteher der Gerichtskanzlei und endlich seine umfangreichen sonstigen Funktionen in der Hof- und Reichs-

---

<sup>1)</sup> Vgl. Einhardi ep. 7 (s. oben S. 436): Adalhard und Geboin; Urk. Ludwigs d. Fr. für Fulda von 838 (Dronke, Cod. dipl. Fuld. n. 513; Mühlbacher 977a); Geboin und Ruadhart; Gesta Aldrici ep. Cenom. (Migne 115, 77 ff.; Mühlbacher 976) zum Jahr 838: Fulco und Ragenar; ebd. zum Jahr 840 (a. a. O. 115, 105f.): Ragenar und Ramnulf. (Die in einer verderbten und interpolierten Urkunde Ludwigs d. Fr. für das Kloster St. Antonin vom Jahr 818 [Mühlbacher 669] Genannten: „Bernardus et Ermenonus et Bernardus et Ranulfus, isti sunt comites palatii nostri . . . .“, wird man, wenn die Stelle überhaupt auf einer echten Grundlage beruht, kaum als Pfalzgrafen in unserm Sinne, sondern eher als Grafen ohne Amt, die an der Pfalz lebten, ansprechen dürfen. Vgl. Waitz IV<sup>2</sup>, 1885, S. 488 Anm. 3. Der erwähnte Ranulfus steht mit dem 22 Jahre später erscheinenden Pfalzgrafen dieses Namens wohl nicht in Zusammenhang.) Walafrid Strabo (s. oben S. 437) spricht ebenfalls ausdrücklich von mehreren Pfalzgrafen, allerdings auch von mehreren summi capellani. Vgl. ferner Capit. de disciplina pal. (MG. Cap. I S. 297), wo von comites palatini die Rede ist, sowie Form. Turon. appendix 4 (MG. Form. S. 165) und Form. Senon. recent. 10 (ebd. S. 216).

verwaltung, über die noch zu sprechen sein wird. Das alles machte eine Verteilung auf mehrere Personen notwendig, die denn auch seit Ludwig d. Fr. durchgeführt erscheint. Ob man dabei, wie Waitz und Brunner annehmen, eine Verteilung nach territorialen Gesichtspunkten vornahm, lassen die wenigen Zeugnisse nicht erkennen. Zu widersprechen scheint dieser Annahme der Umstand, daß des öfteren mehrere Pfalzgrafen gleichzeitig genannt werden, was doch widersinnig wäre, wenn bereits für jedes Territorium ein besonderer Hofpfalzgraf bestanden hätte. Dann aber fungieren auch einzelne Pfalzgrafen für ganz voneinander getrennte Reichsgebiete, so etwa Geboin, der einmal zusammen mit Adalhard die Sache Einhards vor dem Kaiser vertritt und ein andermal zusammen mit Ruadhart als Beisitzer in einem Placitum Ludwigs für Fulda<sup>1)</sup> genannt wird, und der womöglich auch noch identisch ist mit dem in einer Urkunde für Aldrich von Le Mans zusammen mit den Pfalzgrafen Fulco und Ragenar als Zeugen genannten Gebuinus comes.<sup>2)</sup> Aber klare Schlüsse lassen diese Nachrichten nicht zu, da wir aus ihnen nicht erkennen können, inwieweit die Pfalzgrafen hier in amtlicher Eigenschaft oder als bloße Mitglieder des Hofes auftreten. Daß man in der Zentralverwaltung tatsächlich bereits auf die einzelnen Territorien und Stämme insofern Rücksicht nahm, als man anfangs, für die einzelnen Reichsteile besondere Beamte, die man aus jenen wählte, zu bestellen, teilt Hincmar mit<sup>3)</sup>, und es ist wahrscheinlich, daß man dann gerade in der Rechtsprechung, in der ja die Verschiedenheit der Stämme am augenfälligsten in Erscheinung trat, für die wichtigsten Landesteile besondere Vertreter aufstellte. Wo in einzelnen Gebieten des Reiches eine von der Zentralverwaltung überhaupt getrennte Regierung bestand, war es selbstverständlich, daß auch dort ein eigener Pfalzgraf bestellt wurde, wie dies in Italien seit dem Königtum Pippins und wie es später auch in Aquitanien und in Bayern

<sup>1)</sup> S. S. 439 Anm. 1.

<sup>2)</sup> Ein Gebuinus comes wird in der erwähnten Urkunde von 838 (Mühlbacher 976) unter vielen anderen Grafen als Zeuge genannt.

<sup>3)</sup> A. a. O. c. 18.

begegnet.<sup>1)</sup> Das mag den Anlaß dazu gegeben haben, daß man für die wichtigsten der übrigen Reichsteile, die noch unter der Zentralregierung vereinigt blieben, ebenfalls eigene Pfalzgrafen ernannte, als man wegen der Masse der Geschäfte einmal dazu übergehen mußte, das Amt auf mehrere Personen zu verteilen. Unter Ludwig d. D. wird später ein Pfalzgraf Ruadolt erwähnt, der zugleich Gaugraf des Apfalgaues in Schwaben war.<sup>2)</sup> Auch das scheint dafür zu sprechen, daß die Pfalzgrafen um diese Zeit bereits in engerer Beziehung zu den Territorien standen als früher. Die Anfänge der Territorialisierung des Pfalzgrafenamtes, den ersten Beginn der Entwicklung vom Hof- und Reichspfalzgrafen zu dem Stammespfalzgrafen des 10. Jahrhunderts werden wir daher mit Recht in diese Zeit um 830 legen. Es muß aber dabei durchaus betont werden, daß der karolingische Pfalzgraf immer und ausschließlich Hof- und Reichsbeamter gewesen ist, und daß wir von wirklichen Territorialpfalzgrafen im 9. Jahrhundert keineswegs schon sprechen dürfen.<sup>3)</sup> Solche gab es, wie gesagt, nur in Gebieten mit dauernd oder zeitweise getrennter Verwaltung, in Italien, Aquitanien und Bayern.

Es bleibt noch die Frage, wie die Rangordnung unter den einzelnen Pfalzgrafen am Hofe war. Die erwähnte Bestimmung in dem Kapitular Karls d. K.<sup>4)</sup> gibt darüber Aufschluß. Danach hat ein Pfalzgraf das Gerichtssiegel in Händen, er ist auch der regelmäßige Vorsitzende am Gericht. Die übrigen, die mit ihm ernannt sind<sup>5)</sup>, sind seine Stellvertreter, denen er einen Teil seiner Amtsgeschäfte zur Bearbeitung übertragen hat, und zwar, wenn unsere Annahme richtig ist, gesondert nach den einzelnen Landesteilen.<sup>6)</sup> Sie stehen auch, wenn der erste Pfalzgraf abwesend

1) S. unten S. 455f.

2) Urk. Ludwigs d. D. für St. Gallen von 854 (Mühlbacher 1409): in comitatu Ruadolti comitis palatii in pagello Affa.

3) Vgl. Dümmler, Ostfr. Reich III S. 631.

4) S. oben S. 438.

5) „qui cum eo (scil. Adalhardo) scariti sunt.“ Über die Bedeutung von scariti vgl. MG. Cap. II S. 359 Anm. 2.

6) Vgl. oben S. 436 Anm. 1.

ist, an seiner Stelle den regelmäßigen Verhandlungen des Hofgerichts vor. Vorsitzender der Gerichtskanzlei ist natürlich ebenfalls der siegelführende Pfalzgraf. Der in einer Urkunde Karls d. K. für St. Denis von 868<sup>1)</sup> als Stellvertreter des Pfalzgrafen im Gericht fungierende Graf Geilo scheint gleichfalls ein solcher Unterpfalzgraf gewesen zu sein, obschon er nur als comes bezeichnet wird. Wenigstens wird er auch sonst, und zwar wiederum in einer Urkunde Karls für St. Denis<sup>2)</sup>, in enger Verbindung mit dem Namen und der Tätigkeit des Hauptpfalzgrafen genannt.

Hiernach liegen also die Dinge so, daß es in der späteren Karolingerzeit, seit der Regierung Ludwigs des Frommen, zwar mehrere Beamte gleichzeitig gab, die den Namen Pfalzgraf führten, daß aber auch weiterhin die Einheit des Amtes insofern gewahrt blieb, als diese unter einem gemeinsamen Oberhaupt, dem ersten, siegelführenden Pfalzgrafen standen, dessen Hilfsarbeiter und Stellvertreter sie waren.

Wie wir sahen, läßt Hincmar diese Tatsache, daß es zu seiner Zeit bereits mehrere Pfalzgrafen am Hofe gab, unberücksichtigt; er spricht in dem Werk über die Pfalzordnung und auch sonst, wo er nicht auf ältere Vorlagen zurückgeht, immer nur von dem einen Pfalzgrafen.<sup>3)</sup> Das braucht, wenn man das oben Gesagte in Betracht zieht, ganz abgesehen davon, daß er die Verhältnisse der früheren Zeit, des Anfangs seines Jahrhunderts, darstellen will, nicht aufzufallen: Hincmar spricht ja hier lediglich von dem Amt als solchem, und dies sieht er auch noch in seiner Zeit nur in dem obersten Pfalzgrafen verkörpert; die übrigen be-

<sup>1)</sup> Tardif, *Monuments historiques*, Paris 1866, n. 202: *Coram Geilone comite, qui causas palatinas in vice Fulconis audiebat vel discernebat.*

<sup>2)</sup> Bouquet VIII S. 567 (vom Jahr 861): *Tunc interrogavit Fulco comes palatii et Galenus memoratum Deodato . . . . Proinde nos taliter una cum fidelibus nostris . . . . seu Gailenus et Fulco comis palatii et alii plurimi visi fuimus iudicasse . . . .*

<sup>3)</sup> Vgl. die auf Hincmar zurückgehende epistula synodi Carisiensis ad Hludovicum regem Germaniae directa von 858 (MG. Cap. II S. 432). Jedoch scheinen die Bemerkungen, die er in c. 18 seiner Schrift über die Pfalzordnung macht, sich auf die Unterbeamten des Pfalzgrafen, die sonst auch diesen Namen führen, zu beziehen (s. oben S. 440).

trachtet er als bloße Unterorgane, nicht als selbständige Inhaber des Amtes neben jenem.

Daß diese Annahme von einer solchen Rangordnung unter den einzelnen Pfalzgrafen am karolingischen Hofe berechtigt ist, läßt auch die Entwicklung des Pfalzgrafenamtes in Italien in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts deutlich erkennen. Hier ist die Scheidung zwischen Hauptpfalzgraf und Unterpfalzgraf auch äußerlich klar. Während jener weiterhin den Titel comes (sacri) palatii führt, werden diejenigen, die als seine dauernden Stellvertreter im Gericht fungieren, gewöhnlich als vicecomes bezeichnet.<sup>1)</sup> Bei der Bestellung dieser Unterbeamten scheinen ebenfalls territoriale Gesichtspunkte berücksichtigt worden zu sein, soweit die wenigen Nachrichten darüber überhaupt nähere Schlüsse zulassen. Daß die Verhältnisse im Frankenreich von diesen italienischen nicht wesentlich verschieden waren, wird man ohne weiteres annehmen dürfen.

Am Schlusse dieses Abschnittes ist noch kurz von den Zusammenhängen zwischen pfalzgräflicher und missatischer Gerichtsbarkeit zu reden. Das Institut der Missi dominici<sup>2)</sup>, wie es in seiner für die Karolingerzeit charakteristischen Form von Karl d. Gr. geschaffen wurde, hat ohne Zweifel gewisse Berührungspunkte mit dem Pfalzgrafenamte. Der Königsbote bekleidet im Lande als Vertreter des Herrschers dieselbe Stelle wie der Pfalzgraf am Hofe, er ist Gerichts- und Verwaltungsbeamter.<sup>3)</sup> Seine Rechtsprechung erfolgt wie die des Pfalzgrafen nach königlichem Amtsrecht, nicht nach Volksrecht, mit den Vorrechten der Billigkeitsjustiz und der Ladung von Inquisitionszeugen. Die beiden Ämter werden denn auch nicht

---

<sup>1)</sup> Zuerst im Jahre 871 Adraldus unter Kaiser Ludwig II. (Mühlbacher 1251e). Vgl. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens I 1868 ff., S. 321.

<sup>2)</sup> Vgl. im allgemeinen V. Krause, Geschichte des Instituts der missi dominici, MJÖG. XI 1890, S. 193 ff.; über ihr Verhältnis zum Pfalzgrafen vgl. auch Pernice S. 40.

<sup>3)</sup> Auch dieser Umstand spricht dagegen, daß es besondere Territorialpfalzgrafen gegeben habe, solange das Königsbotenamt in seiner ursprünglichen Bedeutung bestand.



selten als konkurrierende Instanzen nebeneinander genannt.<sup>1)</sup> Innere Zusammenhänge bestehen aber zwischen ihnen, wie schon Pernice bemerkt hat, nicht. Daß Pfalzgrafen als Missi genannt werden, braucht nicht aufzufallen; sie konnten natürlich ebensogut wie jeder andere zu diesem Amt berufen werden, und das geschah nicht einmal allzuhäufig.<sup>2)</sup> Man wird auch nicht mit Halbedel sagen können, daß durch das Aufkommen der Missi dominici die Stellung der Pfalzgrafen gemindert wurde; denn ganz abgesehen davon, daß sich die Amtsgewalt des Königsboten nur auf eine bestimmte Zeit und einen umgrenzten Sprengel, die des außerordentlichen sich gar nur auf einen bestimmten Auftrag erstreckte, und davon, daß von dem Missatgericht an das Königsgericht appelliert werden konnte<sup>3)</sup>, so war doch jene Tätigkeit der Missi lediglich eine Verminderung der Arbeit<sup>4)</sup>, nicht aber eine Verminderung der Gewalt des Pfalzgrafen. Dieser blieb nach wie vor die erste Gerichtsbehörde für das ganze Reich, der ordentliche und allgemeine Stellvertreter des Königs im Gericht, dessen Tätigkeit immer im Zusammenhang mit der Person und dem Aufenthaltsort des Herrschers stand, während das Institut der Missi, entstanden aus dem Bedürfnis nach Kontrolle der Verwaltung durch die Zentralregierung in den entlegenen Teilen des ausgedehnten Reiches, als Mittelsbehörde zwischen den lokalen Gewalten und der Reichsregierung die Tätigkeit des Pfalzgrafen nur ergänzte, nicht aber ersetzte. Pfalzgraf und Königsbote verhalten sich, was die Gerichtsbarkeit anbetrifft, ebenso zueinander wie Herrscher und Königsbote. Dieser vertrat in seinem Amtsbezirk den Pfalzgrafen nur insoweit, als er auch den König vertrat. Von einer Verminderung der pfalzgräflichen Macht durch die Missi<sup>5)</sup> kann man also nicht reden.

<sup>1)</sup> Vgl. Form. Turon. appendix 4 (MG. Form. S. 165) und Form. Senon. recent. 10 (ibid. S. 216).

<sup>2)</sup> S. unten S. 450 Anm. I.

<sup>3)</sup> Vgl. Capit. von 829 c. 14 (MG. Cap. II S. 17): *Populo autem dicatur, ut caveat de aliis causis se ad nos reclamare, nisi de quibus aut missi nostri aut comites eis iustitias facere noluerint.*

<sup>4)</sup> Das Seltenerwerden der königlichen Placita hängt sicher auch mit dem Auftreten der Königsboten zusammen.

<sup>5)</sup> So Halbedel S. 47.

## § 7.

## Der Pfalzgraf in der Hof- und Reichsverwaltung.

Bei der Darstellung der Verhältnisse der älteren Zeit wurde oben davon gesprochen, daß man in der merowingischen Zentralverwaltung weder von bestimmten, nach Verwaltungsgebieten eingeteilten Beamtenklassen mit gegeneinander abgegrenzten Amtsbefugnissen noch von einer deutlichen Scheidung von Hofverwaltung und Reichsverwaltung, überhaupt von einer genauen Gliederung und Organisation auf diesem Gebiet reden kann. In manchen Punkten gilt dies auch noch für die karolingische Zeit. So gehen vor allem auch jetzt noch Hof- und zentrale Reichsverwaltung ohne feste Abgrenzung ineinander über, ein Umstand, der überhaupt für das fränkische Königtum mit seinem rein persönlichen Charakter bezeichnend ist. Das zeigt sich gerade auch in der Tätigkeit des karolingischen Pfalzgrafen in der Verwaltung, der darin zugleich Hof- und Reichsbeamter war. In andern Punkten dagegen zeigen sich seit dem Ende des 8. Jahrhunderts bedeutende Fortschritte gegenüber den primitiven Verhältnissen der früheren Zeit. Eine gewisse Organisation der einzelnen Verwaltungsbehörden und dort, wo eine solche schon bestand, in der Kanzlei und am Gericht, eine feinere Gliederung innerhalb dieser Behörden ist nun schon eingetreten. Für die Entwicklung dieser Verhältnisse am Hofe spielen dabei zwei Momente eine Rolle; das ist einmal das Verschwinden der Hausmeier, die unter den Merowingern die übrigen Hofämter entweder ganz beiseite geschoben oder doch zu bedeutungslosen Unterorganen herabgedrückt hatten. Die Amtsgewalt des Majordomus, soweit sie die Hofverwaltung betrifft, geht nunmehr wieder, nach bestimmten Gebieten eingeteilt, auf die alten Hofämter des Seneschalks, Marschalks, Schenken und Kämmerers, vor allem aber auf den Pfalzgrafen über, der dadurch einen großen Teil jener Macht, die er an die Hausmeier abgegeben hatte, wiedergewinnt.<sup>1)</sup> Der zweite charakteristische Zug in dem Bilde

<sup>1)</sup> Es ist bezeichnend, daß Aimoin in einer von ihm aus Fredegar entnommenen Stelle, die er sonst fast wörtlich abschreibt, den maior domus durch den comes palatii ersetzt (s. oben S. 416 Anm. 6).

der karolingischen Hofverfassung ist das Hervortreten und der steigende Einfluß der Geistlichkeit und die im Zusammenhang damit sich entwickelnde scharfe Scheidung zwischen geistlichen und weltlichen Angelegenheiten in der Zentralverwaltung.<sup>1)</sup> Am Hofe bildet sich jetzt allmählich ein Parallelismus aus in der Form, daß der Pfalzgraf mit seinen Unterorganen neben den allgemeinen Angelegenheiten des Hofes hauptsächlich die Leitung der weltlichen, der Erzkaplan die Leitung der geistlichen Geschäfte in die Hand bekommt. Man wird aber nicht mit Halbedel sagen können, daß durch diese Entwicklung der Stellung des Pfalzgrafen wesentlicher Abbruch getan wurde. Im Wesen der neuen Einrichtungen lag eine solche Tendenz jedenfalls nicht, und wenn später allerdings zweifellos eine Machtverschiebung nach der Seite des Erzkanzlers hin erfolgte, so hängt das doch mit Dingen zusammen, die mit dem ursprünglichen Sinn dieser Ämter nicht mehr viel zu tun haben. Es war ganz natürlich, daß am Hofe, nachdem einmal die Geistlichkeit dort weit stärker vertreten war als in merowingischer Zeit, eine besondere Stelle zur Vertretung der Interessen dieses Standes geschaffen wurde. Dem Pfalzgrafen wurde dadurch nichts von seiner Gewalt genommen, denn diese beginnt sich ja eben auch erst zu derselben Zeit auf diesem Gebiet wieder zu entwickeln, und sie hat darin wenigstens anfangs mit der Entwicklung der Stellung des Erzkaplans durchaus gleichen Schritt gehalten.

Genauer sind wir über diese Dinge, gerade was die Tätigkeit des Pfalzgrafen anbetrifft, erst durch die Schriften Hincmars und seiner Zeitgenossen unterrichtet. Für die Regierung Karls d. Gr. fehlen die Nachrichten fast gänzlich. Doch kann es nicht zweifelhaft sein, daß die oben gekennzeichnete Entwicklung, anknüpfend an die merowingische Tradition und bedingt durch das Verschwinden der Hausmeier und das Erscheinen der Geistlichen am Hofe, bereits mit der Thronbesteigung Pippins einsetzte, in den folgenden Jahrzehnten bestimmtere Formen gewann und sich in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts zu jener festen

---

<sup>1)</sup> Vgl. Halbedel S. 46f.

Organisation ausbildete, wie sie *Hinmar*, allerdings einseitig, darstellt. Einer der letzten Pfalzgrafen *Karls d. Gr.*, *Helmgaud*, wird in seiner Grabschrift „*praefectus in aula palatina*“ genannt.<sup>1)</sup> Unter diesem Titel wird man wohl nicht nur den Gerichtsbeamten verstehen dürfen, sondern der *comes palatii* ist danach bereits zu dieser Zeit Vorsteher der Pfalz in derselben Stellung wie in der frühen Merowingerzeit. Die Kapitularien *Ludwigs des Frommen* zeigen diese Stellung dann schon ganz ausgebildet.<sup>2)</sup> Richterliche und administrative Befugnisse gehen in der Person des Pfalzgrafen ohne scharfe Scheidung ineinander über. Er ist zugleich Vorsitzender des Gerichts und Exekutivbeamter. Am Hofe ist er Inhaber der Polizeigewalt, der für Ordnung und Sicherheit innerhalb der Pfalz zu sorgen und als solcher unter anderm auch darauf zu sehen hat, daß die prozessierenden Parteien gleich nach Beendigung des Streites und nach Empfang ihrer Urkunden den Hof verlassen und nicht durch unnützes Querulieren lästig werden.<sup>3)</sup> Darüber hinaus wird er nun die oberste Verwaltungsbehörde für alle Angelegenheiten der Pfalz überhaupt und weiterhin auch in andern als rein juristischen Sachen der Vermittler zwischen dem Herrscher und der an den Hof kommenden Partei, der „vortragende Minister“ des Königs, wie *Brunner* es richtig kennzeichnet. Er wird somit nicht nur für das Gericht, sondern auch für die Hofverwaltung, wenn auch hier äußerlich weniger deutlich ausgeprägt, der ordentliche Stellvertreter des Königs und gewinnt dadurch eine Stellung, die der des früheren *Majordomus* hierin nicht viel nachgibt. Die Briefe *Einhards* geben den Stand dieser Entwicklung in den dreißiger Jahren des 9. Jahrhunderts wie-

<sup>1)</sup> MG. P. Lat. I 532 (*Epitaphium Helmengaudi*) vgl. aber unten S. 459 Anm. 4.

<sup>2)</sup> Vgl. das *Capit. de discipl. pal.* c. 6 (MG. Cap. I S. 297): *Comites palatini omnem diligentiam adhibeant, ut clamatores, postquam indiculum acceperint, in palatio nostro non remaneant.* S. auch *Capit. de iusticiis faciendis* c. 4 (*ibid.* S. 295), wo Exekutivmaßnahmen des Pfalzgrafen gegen die Störer von Verhandlungen festgesetzt werden.

<sup>3)</sup> Vgl. dazu auch das *Aachener Kapitular* von 810 c. 1: *De clamatoribus, qui magnum impedimentum faciunt ad aures domni imperatoris.*

der. Wenn Einhard sich zur Erfüllung irgendeiner Bitte an den Herrscher wendet, so tut er dies durch Vermittlung des Pfalzgrafen. So schreibt er im Jahr 830 an einen comes atque optimatis G., den wir wohl mit dem auch sonst in seinen Briefen genannten Pfalzgrafen Geboin identifizieren können, daß er sich für einen seiner Leute beim Herrscher verwenden und ihn gegen die Intrigen anderer in Schutz nehmen solle.<sup>1)</sup> Daß in dieser Zeit die Trennung zwischen geistlicher und weltlicher Verwaltung keineswegs schon so allgemein durchgeführt ist, wie es nach der Darstellung Hincmars, der dies nicht oft genug hervorheben kann, den Anschein hat, geht aus dem dreißig Jahre jüngeren Schreiben der Synode von Quierzy an Ludwig d. D. hervor<sup>2)</sup>, worin ihre Durchführung geradezu als Forderung an den König gestellt wird. Wenn demgegenüber in den vierziger Jahren Walafrid Strabo<sup>3)</sup> die Stellung des summus capellanus am Hofe mit dem Amt des Pfalzgrafen in Parallele setzt und von ihm sagt, daß er die Angelegenheiten der Geistlichen unter sich hat, so fällt das nicht schwer ins Gewicht, denn der Verfasser spricht hier von dem Erzkaplan doch wohl lediglich als dem Vorsteher der Hofgeistlichkeit, in welchem Amt er natürlich immer neben dem Pfalzgrafen fungierte, nicht aber, wie Hincmar, von ihm als dem Minister „für geistliche Angelegenheiten“ überhaupt.<sup>4)</sup> Wir werden also, was diese Verhältnisse anbetrifft, die Angaben Hincmars nicht ohne Kritik annehmen dürfen. Sie sind stark beeinflußt und gefärbt durch die Strömungen

<sup>1)</sup> Einh. ep. 18, MG. Ep. V S. 119.

<sup>2)</sup> MG. Cap. II S. 432, s. oben S. 437 f.

<sup>3)</sup> De exordiis et increment. 32 (MG. Cap. II S. 515): *Quemadmodum sunt in palatiis praetores vel comites palatii, qui saecularium causas ventilant, ita sunt et ii, quos summos capellanos Franci appellant, clericorum causis paelati.*

<sup>4)</sup> Es hat den Anschein, als ob Walafrid die verlorene Schrift Adalhard's, die Hincmar benutzt hat, gleichfalls gekannt habe. Wenigstens zeigen die angeführten Worte eine auffällige Übereinstimmung mit den Worten Hincmars (de ord. pal. c. 19): . . . *apocrisarius, qui vocatur apud nos capellanus vel palatii custos, de omnibus negotiis ecclesiasticis et ministris ecclesiae, et comes palatii de omnibus saecularibus causis vel iudiciis suscipiendi curam instanter habebant.*

der Zeit und die Persönlichkeit des Verfassers. Immerhin gewinnen wir aber erst aus seiner Darstellung, bei dem gänzlichen Fehlen anderer authentischer Nachrichten über die Hofverfassung, ein einigermaßen klares Bild über diese Dinge.

Im einzelnen führt Hincmar die Geschäfte des Pfalzgrafen, die außerhalb seiner richterlichen Tätigkeit liegen, nicht auf.<sup>1)</sup> Unzählig sind sie, so sagt er, sie umfassen die Gesamtheit aller weltlichen Angelegenheiten, die die Pfalz selbst betreffen und die von außerhalb an den Hof kommen. An ihn übergeben die Parteien, die sich wegen irgendeiner Sache an den Herrscher wenden, ihre Anträge; er prüft sie und bestimmt dann, ob es notwendig ist, sie dem König selbst zur Entscheidung vorzulegen; im andern Fall gibt er selbst die nötigen Anordnungen.<sup>2)</sup> Nur Geheimsachen, bei denen es wichtig ist, daß sie der König direkt und zuerst erfährt, unterliegen nicht der vorherigen Prüfung durch den Pfalzgrafen. Aber auch in diesen Fällen müssen vorher bei ihm entsprechende Anträge von der Partei eingebracht werden, worauf er dann die Audienz vor dem Herrscher vermittelt.

In allen diesen Funktionen ist der Pfalzgraf Hof- und Reichsbeamter zugleich. Die beiden Seiten seiner Tätigkeit lassen sich unmöglich scharf voneinander trennen, ebenso wie auch sein Richteramt in engem Zusammenhang steht mit seiner Stellung in der Verwaltung.

In andern Angelegenheiten der Zentralregierung, die reine Reichsangelegenheiten sind, wird der Pfalzgraf genau so wie die andern Großen des Hofes und des Reiches verwandt. Hierin wird die merowingische Tradition unverändert beibehalten, eine feste Ordnung gibt es noch nicht. Nur insoweit, als für gewisse Geschäfte Spezialkenntnisse erforderlich sind, geht man von Fall zu Fall bei der Auswahl der Funktionäre nach sachlichen Gesichtspunkten vor. Dem entspricht es, wenn der Pfalzgraf nicht selten als Königsbote mit der Inquisition von Rechtsfällen beauftragt

<sup>1)</sup> Vgl. de ord. pal. c. 19 und c. 21.

<sup>2)</sup> c. 19: quousque illi praeviderent, si necessitas esset, ut causa ante regem merito venire deberet.

wird, wozu er wegen seiner Erfahrung mehr als andere befähigt ist. Auch in andern Fällen kommt er als Missus vor, aber das hat dann keine sachlichen Gründe, sondern hängt mit seiner persönlichen angesehenen und einflußreichen Stellung am Hofe und seinen nahen Beziehungen zum Herrscher zusammen.<sup>1)</sup> Häufig wird er so als königlicher Gesandter in politischen Angelegenheiten an fremde Höfe geschickt.<sup>2)</sup> Auch an den Reichsversammlungen und an Heerzügen nimmt er hervorragenden Anteil; die vom König und dem Reichstag gefaßten Beschlüsse werden von ihm öffentlich verkündet<sup>3)</sup>; einige Male wird er als selbständiger Heerführer erwähnt.<sup>4)</sup>

Zum Schluß sei versucht, die Ergebnisse der letzten Abschnitte kurz zusammenzufassen. Es ergibt sich danach folgendes: Das Pfalzgrafenamt, von den arnulfingischen Hausmeiern nach merowingischem Vorbild an ihrem Hofe eingeführt, entwickelt sich unter den ersten Karolingern zu dem bedeutendsten weltlichen Hofamt. Der Pfalzgraf gewinnt unter diesen wieder eine ähnliche Stellung, wie er sie unter den früheren Merowingern vor dem Aufsteigen der Hausmeier innehatte, jedoch nicht mit so bedeutendem

<sup>1)</sup> Pfalzgrafen als Königsboten: 782 Woradus (Ann. Einh. 782, SS. R. G. S. 61); 799 Helmgaudus (vgl. über ihn Simson, Karld. Gr. II S. 187 Anm. I und S. 553); 799—802 Echerigus (Muratori, Ant. It. V S. 953); 823 Adalhardus (Ann. Einh. 823 a. a. O. S. 161, Vita Hlud. imp. 823 MG. SS. I S. 627; Ficker IV S. 12 n. 9); 827 Jasto (Mühlbacher 841); 827 Adelgis (Hübner 707); um 831 Timo (MG. P. Lat. II S. 120 ff.); 835 und 840 Maurinus (Mühlbacher 1049; Hübner 728); 871 Adraldus (Mühlbacher 1251e); 896 Maginfredus (Fumagalli, Cod. dipl. S. Ambros. S. 541); 897 Amedeus (Hübner 819); 926 Ugo (Bruehl I S. 247).

<sup>2)</sup> Pfalzgrafen als Gesandte in politischen Angelegenheiten: 802 und 808 Helmgaudus (s. unten); 826 Bertricus (Ann. Einh. 826; V. Hludov. c. 39 MG. SS. II S. 629); 833 Morhardus (vgl. Mühlbacher 1353a); 869 Boderadus (vgl. Mühlbacher 1242e).

<sup>3)</sup> In dem Capit. in pago Cenomannico dat. (um 800, MG. Cap. I S. 82 n. 31) heißt es am Schluß: Haec Adalardo comiti palatio nostro ad eorum satisfactionem una cum aliis fidelibus nostris praecipere nostra vice et publice adnuntiare iussimus.

<sup>4)</sup> Pfalzgrafen als Heerführer: 782 Woradus (Ann. Einh. a. a. O. S. 61); 857 Ruadolt (Ann. Fuld., SS. R. G. S. 47).

Machtumfang. Unter Pippin ist er Berater des Königs am Gericht; unter Karl d. Gr. erhält er darin eine im Anfang allerdings beschränkte Selbständigkeit, die sich unter den Nachfolgern Karls immer mehr vergrößert: Er wird selbständiger Vorsitzender des Gerichts an Stelle und im Namen des Königs, in seiner Rechtsprechung ausgestattet mit denselben Vorrechten wie dieser, so vor allem mit dem Recht des *ex aequitate iudicare*. Sitzt der König selbst zu Gericht, so nimmt der Pfalzgraf regelmäßig an der Verhandlung teil, ohne daß ihm dabei aber, wie in dem merowingischen Königsgericht, bestimmte Funktionen zugewiesen sind. Fälle, in denen der Pfalzgraf der Verhandlung nicht beiwohnt, sind im 8. Jahrhundert Ausnahmen, werden aber später häufiger. Mit der Entwicklung der selbständigen Gerichtsbarkeit des Pfalzgrafen hängt es zusammen, daß er zu Beginn des 9. Jahrhunderts auch Vorstand der in den ersten Jahren Karls d. Gr. durch Abzweigung von der Hauptkanzlei gebildeten Gerichtsschreiberei wird. In seiner Hand ist das Gerichtssiegel. Außerhalb des Gerichtes hat der Pfalzgraf noch besondere Funktionen in der Hofverwaltung. Einmal ist er, wie in der früheren Merowingerzeit, das Oberhaupt der gesamten Pfalz, der Leiter aller weltlichen Angelegenheiten des Hofes, der im Bereich des Palastes die Polizeigewalt ausübt; sodann bekleidet er bei dem Herrscher die Stelle eines vortragenden Ministers, er bildet die Vorinstanz für alle Eingaben, die aus dem Lande aus irgendwelchen Gründen an den König gelangen und vermittelt ihre Entscheidung. Daneben wird der Pfalzgraf in der Reichsverwaltung allgemein wie die andern Großen verwandt. Sein Einfluß ist hier wie überall größer als der aller übrigen weltlichen Hofbeamten. Unter König Pippin und Karl d. Gr. ist das Pfalzgrafenamt jeweils nur von einem Manne besetzt. Auch in der Folgezeit gibt es immer nur einen eigentlichen Inhaber des Amtes, den siegelführenden Pfalzgrafen, aber es erscheinen unter ihm, anscheinend in Beziehung auf die verschiedenen Reichsteile, mehrere Unterbeamte, die ebenfalls diesen Namen führen. Das Amt ist nicht erblich, wenigstens ist im 8. und 9. Jahrhundert kein einziger Fall nachzuweisen, daß es sich vom Vater



auf den Sohn vererbt hätte.<sup>1)</sup> Es ist nicht einmal grundsätzlich auf Lebenszeit verliehen, denn einmal wird ausdrücklich von einem „gewesenen Pfalzgrafen des Kaisers“ gesprochen.<sup>2)</sup> Das beweist auch, daß beim Tode des Herrschers dessen Pfalzgraf nicht ohne weiteres von dem Nachfolger übernommen wurde, wenn dies auch, wenigstens in Italien, die Regel zu sein scheint.<sup>3)</sup>

### § 8.

Die Pfalzgrafen in den karolingischen Teilreichen.

Das Pfalzgrafenamt war bei den Franken ein notwendiges Organ des königlichen Hofes. Aus diesem Grunde hatte bereits jedes der merowingischen Teilreiche einen eigenen Pfalzgrafen, und aus demselben Grunde übernahmen auch die Arnulfinger von Anfang an diesen Beamten, als sie darangingen, sich einen eigenen Hof zu bilden. Die Reichsteilungen im 9. Jahrhundert zeigen hierin dasselbe Bild wie unter den Merowingern, und zwar auch dann, wenn die einzelnen Teilreiche noch als Unterkönigreiche unter einem gemeinsamen Oberhaupt stehen. Wo ein besonderer königlicher Hofhalt erscheint, begegnet auch ein besonderer Pfalzgraf in ihm. Das zeigt sich zuerst deutlich in Italien, wo ja später auch zuerst die Weiterentwicklung des Amtes unabhängig vom Hofe, die Umwandlung des Hofpfalzgrafenamtes in ein Landespfalzgrafenamt, einsetzt.<sup>4)</sup>

Daß das italienische Pfalzgrafenamt fränkischen Ursprungs ist, steht außer Zweifel. Die langobardische Verfassung kennt ein solches Amt nicht. Der erste, den wir

<sup>1)</sup> Man müßte denn annehmen, daß der in den *Ann. regni Franc.* (ed. Kurze, SS. R. G. S. 166) genannte Pfalzgraf Adalhardus „qui iunior vocabatur“, ein Sohn des früheren Pfalzgrafen Adalhard (s. *MG. Cap. I* S. 82) ist.

<sup>2)</sup> *Vita Hlud.* 29 zum Jahr 817: *Fuere sane huius conspirationis auctores . . . Reginherius olim comes palatii imperatoris.* Vgl. auch das epitaphium *Helmengaudi* (*MG. P. Lat. I* S. 532), woraus hervorzugehen scheint („*palatina fuit hic praefectus in aula, dum regeret Karolus sceptrā*“), daß das Amt mit dem Tode des Herrschers erlosch.

<sup>3)</sup> S. unten bei den Pfalzgrafen *Suppo* und *Boderad*.

<sup>4)</sup> Über das italienische Pfalzgrafenamt vgl. *Ficker, Forschungen I* S. 312 ff.

als eigentlich italienischen Pfalzgrafen bezeichnen können — die Reichspfalzgrafen, die öfters als *missi dominici* in Italien tätig sind, scheiden dabei natürlich aus —, steht in engem Zusammenhang mit dem Hof Pippins, des Unterkönigs von Italien. Wir werden ihn also, entgegen der Annahme Halbedels, doch als Pfalzgrafen Pippins, nicht als kaiserlichen Pfalzgrafen bezeichnen müssen. Es ist Bebroard, der im Jahre 801 im Beisein Pippins im Gebiet von Spoleto zu Gericht sitzt. Etwa drei Monate früher hatte Karl selbst in der Gegend von Bologna Gerichtstag abgehalten, ohne daß dabei ein Pfalzgraf fungierte<sup>1)</sup>; der Reichspfalzgraf und auch die Gerichtskanzlei waren nämlich in Francien zurückgeblieben. Wäre Bebroard ebenfalls Pfalzgraf am Hofe Karls gewesen, so wäre doch zu erwarten, daß er an dieser Verhandlung teilgenommen hätte. Von Bebroard sind zwei Gerichtsurkunden überliefert.<sup>2)</sup> Sie zeigen beide in ihrem Formular eine offenkundige Übereinstimmung mit dem Formular der fränkischen *Placita*. Auch daraus geht hervor, daß das italienische Pfalzgrafenamt eine Nachbildung fränkischer Einrichtungen ist. Die Stellung des Pfalzgrafen am Gericht ist nach diesen Urkunden im wesentlichen dieselbe wie am fränkischen Hofe: Er ist die oberste Gerichtsbehörde für alle Prozesse, die aus dem Lande vor dem König, entweder direkt oder durch Appellation, gebracht werden; er leitet die Verhandlung und urteilt als Stellvertreter und im Namen des Königs.<sup>3)</sup> Abweichend vom fränkischen Brauch aber ist er auch dann Vorsitzender des Gerichts, wenn der König persönlich der Verhandlung beiwohnt. Diese Neuerung ist wohl daraus zu erklären, daß der Herrscher als Landfremder gar nicht fähig war, den Vorsitz einzunehmen, sondern dazu eines eingeborenen, mit Sprache, Gesetz und Recht vertrauten

---

1) DK. 197 vom Mai 801.

2) Ficker, Forschungen IV n. 4 und 5.

3) Die Urkunde Kaiser Ludwigs II. vom März 860 (Mühlbacher 1216k), nach der den Vorsitz in einer Verhandlung ein Bischof und der *comes stabuli* einnehmen, während der Pfalzgraf nur als Beisitzer fungiert, bildet deshalb eine Ausnahme, weil der Pfalzgraf hier als Kläger für den Fiskus auftritt.

Richters bedurfte. Aus demselben Grunde ist auch anzunehmen, daß der Umkreis der pfalzgräflichen Befugnisse in Italien von vornherein größer war als im Frankenreiche, zumal wir keine Nachricht besitzen, wonach einzelne besondere Fälle der Entscheidung des Königs vorbehalten gewesen wären. Verhandlungen unter persönlichem Vorsitz des Königs sind für den Anfang des 9. Jahrhunderts gar nicht, für die spätere Zeit nur sehr selten urkundlich bezeugt<sup>1)</sup>; der Pfalzgraf tritt in diesen Fällen gar nicht in Tätigkeit. Die italienischen Verhältnisse zeigen besonders deutlich, daß das Amt im 9. Jahrhundert nur Hofamt, nicht Territorialamt ist: Die Tätigkeit des Pfalzgrafen hängt aufs engste zusammen mit dem Hof und der Person des Herrschers, ein Umstand, den Ficker<sup>2)</sup> mit Recht betont. Das Amt ist in Italien, entgegen dem gewöhnlichen fränkischen Brauch, stets mit einer andern Würde, entweder Grafschaft oder Markgrafschaft verbunden, und außerhalb des königlichen Hofes oder in Abwesenheit des Königs ist der Pfalzgraf immer nur als Inhaber dieser Würde in seinem Amtsbezirk im Gericht tätig, auch dann, wenn er den Titel comes palatii führt, der in diesem Falle eine bloße Rang-, keine Amtsbezeichnung ist. Daraus erklärt es sich dann auch, daß trotz des Bestehens eines eigenen italienischen Pfalzgrafenamtes kaiserliche und königliche Missi zur Rechtsprechung in das Land geschickt werden, wie dies etwa zum Jahr 823, also zu einer Zeit, wo dort ein Pfalzgraf sicher nachzuweisen ist, gemeldet wird<sup>3)</sup>, und daß die Autorität des Pfalzgrafen in diesen Fällen vor der Amtsgewalt der Königsboten zurücktritt.<sup>4)</sup> Jener fungiert dann

<sup>1)</sup> Vgl. z. B. die Urkunde Kaiser Karls III., Siena März 881 (Mühlbacher 1612); Urkunde Kaiser Ludwigs des Blinden, Rom Februar 901 (Hübner 827).

<sup>2)</sup> A. a. O. S. 319.

<sup>3)</sup> Vgl. Ann. regni Franc. (SS. R. G. S. 161): Missus est in Italiam Adalhardus comes palatii iussumque est, ut . . . inchoatas iustitias perficere curaret; vgl. auch V. Hludov. zum Jahr 823 (MG. SS. I S. 627).

<sup>4)</sup> Vgl. das Placitum Adalhards von Corbie, Spoleto Februar 814 (Ficker, Forschungen IV n. 8) und die Urkunde über die Inquisition des Theoderich, Missus Kaiser Ludwigs II. im Gericht des Pfalzgrafen Hucpold (Mühlbacher 1183a).

eben nur als Territorialbeamter, diese dagegen als Vertreter des Herrschers. Daneben sind die Fälle nicht selten, in denen der Pfalzgraf selbst als königlicher Missus zu Gericht sitzt. Auch diese Stellung hat mit seinem Amte an sich nichts zu tun, er kann sie ebenso wie jeder andere bekleiden, wenn er auch wegen seiner Kenntnis des Rechts und seiner juristischen Erfahrung und auch wegen seines großen Ansehens am Hofe und im Lande häufiger als andere dazu berufen wird.

Wie im Frankenreich, so ist auch in Italien immer nur ein Mann Inhaber der Pfalzgrafenwürde. Zu seiner Unterstützung hat er Unterbeamte, die wohl auch den Titel führen. Seit der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts werden diese regelmäßigen und ordentlichen Stellvertreter Vizepfalzgrafen genannt<sup>1)</sup>, ohne daß anfangs die beiden Begriffe scharf voneinander geschieden würden.<sup>2)</sup> Von einer Erblichkeit der Würde zeigt sich ebensowenig wie in Deutschland eine Spur. Auch ob sie grundsätzlich lebenslänglich war, wie Ficker annimmt, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen.<sup>3)</sup> Erst etwa um die Mitte des 10. Jahrhunderts begegnen die ersten Anzeichen einer Vererbung des Amtes vom Vater auf den Sohn. Während des ganzen 9. Jahrhunderts bleiben die Zustände in Italien im wesentlichen unverändert.<sup>4)</sup>

Für die Verhältnisse in Aquitanien sind die Zeugnisse dürftig. Nur für die Regierung Pippins, des Sohnes Ludwigs d. Fr., liegen sichere Nachrichten vor. Simson<sup>5)</sup> versucht allerdings schon jenen Reginher, der 817 an der Verschwörung Bernhards beteiligt ist, als ehemaligen aquitanischen Pfalzgrafen Ludwigs d. Fr. festzulegen; aber diese Vermutung ruht auf sehr schwacher Grundlage. Dagegen spricht das Kapitular Ludwigs d. Fr. über die Rechtsver-

1) Vgl. Ficker, Forschungen I S. 320.

2) Der Vizepfalzgraf Heribald (s. unten) wird gleichzeitig auch *comes sacri palatii* genannt.

3) Doch scheint das Amt durch einen Thronwechsel nicht berührt worden zu sein, s. unten bei Suppo und Boderad.

4) Vgl. Urkunde des Pfalzgrafen Boderad von 880 (Mühlbacher 1605), Urkunde des Pfalzgrafen Maginfred von 892 (Ficker IV n. 17) und die Urkunde des Pfalzgrafen Amedeus von 896 (Hübner 817).

5) Jahrbücher Ludw. d. Fr. II S. 243.

hältnisse des Klosters St. Croix in Poitiers aus den Jahren 822—824 ausdrücklich von dem Pfalzgrafen Pippins und dessen Gerichtsbarkeit<sup>1)</sup>, ebenso zwei ähnliche Urkunden Pippins für zwei Klöster von 836 und 838.<sup>2)</sup> Dazu kommt ein Placitum vom Jahr 828, das unmittelbaren Einblick in die Rechtsprechung am Königsgericht gibt.<sup>3)</sup> Die Stellung des Pfalzgrafen ist nach diesen Zeugnissen hier dieselbe wie im Frankenreich, er richtet als Stellvertreter des Königs und wie dieser „secundum aequitatis ordinem“.<sup>4)</sup> Er ist, hier zum ersten Male ausdrücklich als solcher bezeichnet, Vorsteher der Gerichtskanzlei. Eine Beschränkung seiner Befugnisse und Vorbehalt der persönlichen königlichen Entscheidung für bestimmte Fälle geht aus den Urkunden nicht hervor, im Gegenteil treten königliche und pfalzgräfliche Gerichtsbarkeit, wenn sie zusammen erwähnt werden, als gleichberechtigte höchste Instanzen gegenüber den lokalen Gerichtsgewalten nebeneinander auf.<sup>5)</sup>

Daß Ludwig d. D. als bayerischer Unterkönig ebenfalls eigene Pfalzgrafen hatte, ist sicher: Zwei Inhaber dieser Würde sind zur Zeit seiner Herrschaft in Bayern und nur hier bezeugt<sup>6)</sup>; aber über ihre amtliche Tätigkeit wissen wir so gut wie gar nichts. Der eine wird in einem gleichzeitigen Gedicht in der Ausübung des Richteramts als königlicher Missus geschildert<sup>7)</sup>, der andere ist im Jahre 833 Träger einer politischen Sendung an Lothar.<sup>8)</sup> Nach ihnen kommt ein dritter Pfalzgraf in der Zeit von 843—870 ebenfalls in Bayern vor, bekannt aus Zeugenunterschriften

<sup>1)</sup> MG. Cap. I S. 302.

<sup>2)</sup> Dipl. Pippini pro monast. S. Juliani in comitatu Brivatense (Brioude), Bouquet VI S. 674, und pro monast. Crassensi (Lagrasse) ebd. S. 679.

<sup>3)</sup> Guérard, Polypt. de l'abbé Irminon, 1844, II S. 344. Unterzeichnet von Deotimius adv. Johanni comiti palatii.

<sup>4)</sup> Vgl. die erwähnte Urkunde von 840: quatenus inibi cuncta ad eos pertinentia secundum aequitatis ordinem diffiniantur.

<sup>5)</sup> Vgl. in dem Capit. Ludwigs d. Fr.: aut ante domnum Pippinum aut ante comitem palatii illius praefata ratio reddatur, und in der Urkunde von 838: quousque in praesentiam nostram vel comitis palatii nostri sint suspensae vel reservatae.

<sup>6)</sup> Timo und Morhard, s. unten S. 461.

<sup>7)</sup> MG. P. Lat. II S. 120.

<sup>8)</sup> Vgl. Mühlbacher 1353a.

in Privaturkunden.<sup>1)</sup> Man wird annehmen dürfen, daß auch dieser ursprüngliche Pfalzgraf in Ludwigs bayerischem Königreich gewesen ist, der dann nach 840 von ihm mit in die Reichsverwaltung übernommen wurde.

In dieser Entwicklung des Pfalzgrafenamts in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts wird man die ersten Anfänge der im 10. Jahrhundert eintretenden Territorialisierung des Amtes, der Umwandlung aus einem Organ der Zentralverwaltung am Hofe in ein solches im Lande erblicken müssen. In Italien ist der Pfalzgraf von Anfang an Hofpfalzgraf, da er seine Tätigkeit nur in Verbindung mit dem Hof des Herrschers ausübt, und zugleich Landespfalzgraf, weil seine Gewalt sich auf einen bestimmten Reichsteil und nur auf diesen erstreckt, und weil seine Würde und sein Amt auch dann weiterbestehen, wenn keine besondere königliche Hofhaltung unter der kaiserlichen für Italien existiert. In den andern fränkischen Territorien ist die Entwicklung im 9. Jahrhundert noch nicht so weit vorgeschritten. In Aquitanien und Bayern besteht das Amt nur dann, wenn ein besonderer Unterkönig hier regiert. Hört diese Regierung dauernd oder vorübergehend auf, so verschwindet mit ihr auch der Pfalzgraf. Weitere Anstöße zu der Umbildung des Amtes kommen vom fränkischen Hofe selbst. Hier scheint — sicher im Zusammenhang mit jenen Neubildungen — eine neue Entwicklung in der Weise Platz gegriffen zu haben, daß die Verteilung der Geschäfte auf die Unterorgane des Pfalzgrafen, deren es nachweislich mehrere gibt, nach territorialen Gesichtspunkten erfolgt.<sup>2)</sup>

Die verschiedenen Umstände wirken zusammen, um im Anfang des 10. Jahrhunderts eine allmähliche Loslösung des Amtes vom königlichen Hofe und damit eine Verschiebung der pfalzgräflichen Gewalt und ihrer Bedeutung überhaupt herbeizuführen. Ganz verloren geht die ursprüngliche Bedeutung des Pfalzgrafen als höchstes weltliches Organ der Zentralregierung und als Stellvertreter des Königs während des ganzen Mittelalters nicht, auch als die äußeren Zusammenhänge mit dem Hofe ganz ver-

<sup>1)</sup> Fritilo, s. unten S. 461.

<sup>2)</sup> S. oben S. 440f.

schwunden sind. Auch weiterhin, als es in Deutschland vier Pfalzgrafen gibt, ist es immer nur ein Inhaber der Würde, der Pfalzgraf bei Rhein, der die ursprüngliche staatsrechtliche Bedeutung des Amtes verkörpert, und die Stellung, die dieser nach den Bestimmungen der Goldenen Bulle einnimmt, ist von der des fränkischen Hofpfalzgrafen, wie sie etwa durch das Kapitular Karls d. K. von 877 festgelegt wird<sup>1)</sup>, nicht grundsätzlich verschieden.

### Anhang.

#### Übersicht über die karolingischen Pfalzgrafen.

Im folgenden wird versucht, eine Zusammenstellung der Pfalzgrafen der karolingischen Herrscher und der Nachrichten, die wir über sie besitzen, von der Thronbesteigung Pippins an bis zum Anfang des 10. Jahrhunderts zu geben. Für die Zeit bis 840 hat Sickel bereits eine solche Liste in ganz kurzer Form gegeben<sup>2)</sup>, die jedoch jetzt einiger Berichtigungen und Ergänzungen bedarf. Über das italienische Pfalzgrafenamt hat Ficker eine vortreffliche Übersicht im ersten Bande der Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens<sup>3)</sup> aufgestellt. Zusammenstellungen der Pfalzgrafen einzelner Herrscher bieten ferner die Jahrbücher der deutschen Geschichte des 8. und 9. Jahrhunderts.<sup>4)</sup> Von Darstellungen aus älterer Zeit sind für Frankreich noch die kurze Übersicht von Du Cange im 10. Bande seines Wörterbuchs<sup>5)</sup> und für Italien mehrere kleine zerstreute Übersichten in den von Muratori herausgegebenen Quellenwerken<sup>6)</sup> zu nennen.

Pippin <sup>7)</sup> :	Wicbertus 752--759. <sup>8)</sup>
Karlmann:	Chrodoinus 770. <sup>9)</sup>
Karl d. Gr. <sup>10)</sup>	Anselmus 775--778. <sup>11)</sup>

<sup>1)</sup> S. oben S. 438f.      <sup>2)</sup> Acta Karol. I S. 361 Anm. 4.

<sup>3)</sup> § XV S. 312ff.

<sup>4)</sup> Simson, Karl d. Gr. II S. 552ff.; Lud. d. Fr. II S. 243f.; Dümmler, Ostfränk. Reich II S. 441f. III S. 294, 486.

<sup>5)</sup> Des comtes palatins de France. Glossarium Bd. X S. 49--53.

<sup>6)</sup> Vgl. besonders Antiquit. It. I S. 354ff.

<sup>7)</sup> Es ist ungewiß, ob der Pfalzgraf Ermenald (s. oben S. 418) bis zur Thronbesteigung Pippins das Amt innegehabt hat. Sicher ist, daß damals das Amt neu besetzt wurde, wie auch in der Kanzlei bei diesem Anlaß umfangreiche Personalveränderungen vorgenommen wurden.

<sup>8)</sup> DK. 1, Verberie März 752; DK. 6, Juli 753; DK. 12, Compiègne Okt. 759.

<sup>9)</sup> DK. 51, Brumath Mai 770.

<sup>10)</sup> In seinen ersten Regierungsjahren scheint Karl keinen Pfalzgrafen gehabt zu haben; wenigstens wird in den beiden Placita aus der

Woradus 781—83.<sup>1)</sup>  
 Echerigus um 800.<sup>2)</sup>  
 Adalhardus um 800.<sup>3)</sup>  
 Helmgaudus.<sup>4)</sup>  
 Amalricus 812.<sup>5)</sup>  
 Warengaudus.<sup>6)</sup>  
 [Troantus.]<sup>7)</sup>

Zeit vor 775 (DK. 63 von 771 = Stengel, Urkundenbuch des Klosters Fulda I 1, 1913, n. 62 und DK. 65 von 772) keiner genannt. In dem ersten könnte der Name durch verstümmelte Überlieferung fortgefallen sein (vgl. den Versuch einer Rekonstruktion des Textes bei Stengel); bei dem zweiten aber besteht kein Zweifel, daß ein Pfalzgraf oder sein Stellvertreter nicht bei der Verhandlung zugegen war.

<sup>1)</sup> DK. 102, Düren Juli 775; DK. 110, Schlettstadt Dezember 775; Zeuge im Testament Fulrads v. St. Denis, Herstal 777 (ed. M. Tangl, NA. XXXII, 1907, S. 169 ff.), hier auffälligerweise nach einer Reihe von Grafen und andern Personen; fällt in den Pyrenäen August 778 (Einh. V. Karoli c. 9).

<sup>2)</sup> DK. 138, Quierzy Dezember 781; DK. 148, Diedenhofen 782 (?); beteiligt an der Niederlage am Süntel 782 (Ann. qui dic. Einh. 782, SS. R. G. S. 61). Wie lange er das Amt innehatte, ist unbekannt (vgl. Simson II S. 552 Anm. 6); für die folgenden 20 Jahre fehlen die Nachrichten.

<sup>3)</sup> Als kaiserlicher Missus um 800 nach Italien geschickt. Sein Gericht erwähnt in einer Missatgerichtsurkunde Adalhards von Corbie, Pistoja 812 (Muratori, Ant. It. V S. 953). Simson rechnet ihn mit Unrecht unter die italienischen Pfalzgrafen; schon die Bemerkung a. a. O.: „qui tunc hic in Italia missi fuerunt“ läßt erkennen, daß es sich nur um einen vorübergehenden Aufenthalt als Königsbote handelt.

<sup>4)</sup> Als Verkünder der Beschlüsse des Hoftages im Capit. in pago Cenomannico datum, MG. Cap. I S. 82 n. 31. Die Zweifel von Simson, ob dies Capitulare Karl d. Gr. zugeschrieben werden darf, hat Mühlbacher (n. 356) zurückgewiesen.

<sup>5)</sup> Vgl. über ihn, der im ersten Jahrzehnt des 9. Jahrhunderts in der Reichsgeschichte eine wichtige Rolle spielt: Simson, Karl d. Gr. II S. 187 Anm. I und II 553. Seine Grabschrift, von Theodulf verfaßt (MG. P. Lat. I S. 532) nennt ihn „praefectus in aula palatina“, woraus man wohl schließen darf, daß er Pfalzgraf gewesen ist, wenn es auch auffällt, daß er sonst stets als „comes“, nie als „comes palatii“ bezeichnet wird; vgl. oben S. 447.

<sup>6)</sup> DK. 216, Aachen März 812.

<sup>7)</sup> Musée des archives départ. (1878) S. 10 (vgl. Halbedel S. 43 Anm. 14). Sonst ist W. nirgends bezeugt. Mit Helmgaud wird man ihn nicht ohne weiteres identifizieren dürfen, wie es Halbedel tut.

<sup>8)</sup> Acta pontif. Cenomann. c. 21 (Mabillon, Vet. Anal. ed. nova S. 292), wohl sicher erfunden.



Pippin von Italien:	Bebroardus 801. <sup>1)</sup>
Bernhard:	Suppo 814—824. <sup>2)</sup>
	Reginherius 817. <sup>3)</sup>
Ludwig d. Fr.:	Adalhardus 823, 824. <sup>4)</sup>
	Bertricus 826. <sup>5)</sup>
	Jasto 827. <sup>6)</sup>
	Adelgis 827. <sup>7)</sup>
	Geboinus. <sup>8)</sup>

<sup>1)</sup> Ficker IV n. 4, 5, Gebiet von Spoleto August 801. Halbedel rechnet ihn unter die Reichspfalzgrafen und sucht ihn mit dem Mundschenk und Kämmerer Eberhard zu identifizieren, beides sicher mit Unrecht: Bebroard war Italiener und gehört zweifellos zum Hofe Pippins, der Deutsche Eberhard führt nirgends den Titel „comes palatii“. Vgl. oben S. 453.

<sup>2)</sup> Teilnehmer an einer Gerichtssitzung Adalhards von Corbie, Spoleto Februar 814, Ficker IV n. 8; vgl. ferner V. Hlud. c. 29 (MG. SS. II S. 623), Ann. regni Franc. 822, 824 (SS. R. G.). Wohl auch schon zu Karls Lebzeiten im Amt.

<sup>3)</sup> Teilnehmer an der Verschwörung Bernhards gegen Ludwig, V. Hlud. c. 29 (vgl. Simson, Ludwig d. Fr. II S. 243), hier als „olim comes palatii imperatoris bezeichnet; danach ist es möglich, daß er noch unter Karl Pfalzgraf war. S. oben S. 452 u. 455.

<sup>4)</sup> Geht im Jahre 823 als Königsbote nach Italien, wird als Nachfolger Suppos Herzog von Spoleto, † 824, Vita Hludov. Pii 823 (MG. SS. I S. 627); Ann. regni Fr. 823 und 824. Eine Verhandlung vor ihm erwähnt in einer Missatgerichtsurkunde des Herzogs Wido, Reggio Dezember 824 (Ficker IV n. 9). Er ist zweifellos fränkischer Reichspfalzgraf und in Italien nur als Missus tätig. Sickel und Simson halten ihn mit Unrecht für denselben, der um 800 unter Karl als Pfalzgraf vorkommt. Er wird vielmehr wohl gerade im Gegensatz zu diesem als „junior“ bezeichnet. Ungewiß ist, ob der Pfalzgraf A., den Einhard in einem Briefe (nr. 7, MG. Epp. V S. 112) erwähnt, mit diesem hier identisch ist. Der dort zugleich mit ihm genannte Geboin ist anderweitig jedenfalls erst viel später bezeugt. Danach ist es möglich, daß Ludwig d. Fr. zwei Pfalzgrafen dieses Namens gehabt hat. Vgl. oben S. 436, 439.

<sup>5)</sup> Ann. qui dic. Einh. 826; V. Hlud. c. 39 (MG. SS. II S. 629).

<sup>6)</sup> Mühlbacher 841.

<sup>7)</sup> Gerichtsverhandlung vor ihm und dem Grafen Ragimund als Missi, Ostilia März 827 (Hist. patr. mon. XIII S. 195). Ob er italienischer oder Reichspfalzgraf war, ist ungewiß, ebenso, ob er identisch ist mit einem auch sonst öfters am Hofe Ludwigs und Lothars und als Königsbote genannten Grafen Adelgis (vgl. Mühlbacher 1049; Hübner 733, 734).

<sup>8)</sup> Einh. ep. 6, 7, (18) (MG. Epp. V S. 112 und 119); Dronke, Cod. dipl. Fuld. n. 513 (Mühlbacher 977a); möglicherweise identisch mit dem in den Gesta Aldrici erwähnten Geboinus comes, der im Jahr 838

	Ruadhartus. <sup>1)</sup>
	Fulco 838. <sup>2)</sup>
	Ragenarius 838, 840. <sup>2)</sup>
	[Adalbertus 839.] <sup>3)</sup>
	Ramnulfus 840. <sup>4)</sup>
Lothar:	Maurinus 835—40. <sup>5)</sup>
Pippin von Aquitanien:	Johannes 828. <sup>6)</sup>
Ludwig d. D.:	Timo. <sup>7)</sup>
	Morhardus 833. <sup>8)</sup>
	Fritilo 843—870. <sup>9)</sup>
	Ruadoltus 854/57. <sup>10)</sup>
Karl d. K.:	Hilmeradus 844, 851. <sup>11)</sup>
	Fulco 861—868. <sup>12)</sup>

an einer Verhandlung vor dem Kaiser in Aachen beteiligt war (Gesta Aldrici ep. Cenom. c. 43, Migne, Patr. lat. 115 S. 77 ff.). Über die Glaubwürdigkeit dieses sogenannten memoriale Aldrici vgl. Mühlbacher 976. S. oben S. 436, 439 f.

<sup>1)</sup> Dronke a. a. O. zusammen mit Geboin.

<sup>2)</sup> Gesta Aldrici c. 43 a. a. O. S. 77, Ragenar auch später noch einmal a. a. O. S. 105, zusammen mit Ramnulfus. S. oben S. 439.

<sup>3)</sup> In der Fälschung Mühlbacher 992 (Bodman 839 April 21) als Vasall und Pfalzgraf Ludwigs und Stifter des Nonnenklosters Lindau bezeichnet.

<sup>4)</sup> Gesta Aldrici a. a. O. S. 105; vgl. oben S. 439 Anm.

<sup>5)</sup> Mühlbacher 1049 (Urkunde Lothars für die Priester der Diözese Cremona, März 835); Memorie e documenti per servire all'istoria del principato Lucchese (1818 ff.) V 2 S. 337 (Missatgericht des Pfalzgrafen M. in Lucca Februar 840).

<sup>6)</sup> Guérard, Polypt. Irmin. II S. 344 (Juni 828); vgl. oben S. 456.

<sup>7)</sup> MG. P. Lat. II 120 ff.; Zeuge in einer Freisinger Privaturkunde vom Oktober 830 (Bitterauf I n. 603); vgl. oben S. 437. Ob der in einer Regensburger Urkunde von 837 (Pez, Thes. anecd. Ic S. 245) als Zeuge genannte Timo mit jenem identisch ist, wie Dümmler annimmt (II S. 441 f.), erscheint fraglich, da in der Zwischenzeit ein anderer Pfalzgraf erscheint.

<sup>8)</sup> Thegan c. 45 (MG. SS. II S. 600), Mühlbacher 1353a.

<sup>9)</sup> Zeuge in Freisinger Urkunden: Bitterauf n. 661 (von 843), n. 663 (843), n. 672 (845), n. 807 (undatiert), n. 899 (870); ferner unterschreibt er die Schenkungsurkunde Ludwigs d. D. an Pribina, Regensburg 847 (Mühlbacher 1388d).

<sup>10)</sup> Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, 1863 ff., II S. 50 (Mühlbacher 1409); vgl. ob. S. 441; Ann. Fuld. 857 (Mühlbacher 1427a).

<sup>11)</sup> Urkunde Karls Mai 844 (Bouquet VIII S. 456); gefallen 851 (Fragm. Chron. Fontan. 851, MG. SS. II S. 303).

<sup>12)</sup> Urkunde Karls für St. Denis Juli 861 (Bouquet VIII S. 567); desgleichen für Rouen November 863 (ebd. 588), ferner Tardif, Monum.

	Asbertus 863. <sup>1)</sup>
	Adalardus 877. <sup>2)</sup>
Lothar II.:	Ansfriidus 855, 863. <sup>3)</sup>
Ludwig II. und seine Nachfolger in Italien:	Hucbaldus 851—860. <sup>4)</sup>
	Boderadus 869—880. <sup>5)</sup>
	Adraldus 871. <sup>6)</sup>
	Heribaldus 873/74. <sup>6)</sup>
	Johannes. <sup>7)</sup>
	Maginfredus. <sup>8)</sup>

histor. n. 193. Als sein Stellvertreter wird ein Graf Geilo genannt; vgl. oben S. 442. Schreiben Hincmars an Fulco s. oben S. 438.

<sup>1)</sup> Placitum Karls für Le Mans, Verberie Oktober 863 (Bouquet VII S. 297): Ragenarius notarius adv. Asberti comitis palatii rec.

<sup>2)</sup> Capit. Carisiac. 877 VI. 14 (MG. Cap. II S. 359). Von seinen Stellvertretern sind Gerardus und Fredricus mit Namen genannt. Vgl. oben S. 438 f. und S. 441.

<sup>3)</sup> Urkunde Lothars für Ansfriid, Aachen November 855 (Chron. Laresham. MG. SS. XXI S. 362, Mühlbacher 1277); Urkunde Ansfriid für Lorsch Oktober 863 (ebd. S. 369f.).

<sup>4)</sup> Sein Gericht erwähnt in einer Missatgerichtsurkunde des Theodorich von 851 (Muratori, Ant. It. II S. 951; Mühlbacher 1183a); Besitzer in einer Verhandlung vor Ludwig II., März 860 (Muratori, SS. IIb S. 928; Mühlbacher 1216k). Über seine Töchter Berta und Ingelrada vgl. Ughelli, Italia sacra III S. 26 und Fantuzzi, Monum. Ravennati (1801ff.) I S. 96.

<sup>5)</sup> Pfalzgraf unter Ludwig II., Karl d. K. und Karl d. D. Vgl. Mühlbacher 1242c; Boselli, Delle storie Piacent. libri XII (1793) I S. 280 (Verhandlung im Beisein der Kaiserin Angilberga, des Pfalzgrafen B. u. a. Piacenza 874); electio Karoli II imp. Pavia Februar 876 und Capit. Karoli II. Papiense Februar 876, MG. Cap. II S. 101 und 104 (unter den Unterschriften „Signum Bodradi comitis palatii“); Muratori, Ant. It. I S. 359; vgl. S. 361 (Verhandlung in Gegenwart Karls III. unter Vorsitz Boderads, Pavia November 880); sein Sohn im Jahre 899 erwähnt, Campi, Dell' historia ecclesiastica di Piacenza, 1651, I S. 478.

<sup>6)</sup> Vizepfalzgrafen, der zweite auch mit dem Titel „comes palatii“. Muratori, SS. Ib S. 396; Mühlbacher 1251e (Gericht Adralds zu Trita 871). Heribald 873/74 mehrmals genannt in Rechtshändeln des Vogts Majo vom Trinitatiskloster in Casauria: Muratori, SS. IIb S. 942, 944 (vgl. Mühlbacher 1261c), 938 und 805ff.

<sup>7)</sup> Sein Sohn erwähnt in einem Brief des iudex Ragibertus an Papst Johann VIII. Robolini, Notizie appartenenti alla storia della sua patria, 1823, II S. 38.

<sup>8)</sup> Vgl. Fumagalli, Codice diplom. S. Ambrosiano (Mailand 1805) S. 522 und 541; Ficker IV n. 17.

	Amedeus 895—97. <sup>1)</sup>
	Sigifredus 898—904. <sup>2)</sup>
Ludwig d. Stammeler:	Ragenarius 878. <sup>3)</sup>
Karl d. Einfältige:	Widricus 916. <sup>4)</sup>
Rudolf II. von Burgund:	Theobaldus 924. <sup>5)</sup>
	Úgo 926. <sup>6)</sup>
	Robert. <sup>7)</sup>
Karl d. D. <sup>8)</sup> :	Bertoldus 880. <sup>9)</sup>
	Meginhardus 883. <sup>10)</sup>
Konrad I.:	Erchanger 912. <sup>11)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. Campi a. a. O. I S. 475; Fumagalli a. a. O. S. 541; Muratori, Ant. It. I S. 497.

<sup>2)</sup> Unter Ludwig d. Bl. und Berengar I. (vgl. über ihn Dümmler III S. 324 und 538 und Muratori, Ant. It. I S. 364). Begegnet schon 898 unter Berengar (vgl. MIÖG. VII, 1886 S. 453); Hist. patr. mon. XIII S. 663 und S. 680 (Gerichtsverhandlungen unter seinem Vorsitz 901 und 908); Wartmann II S. 337 (Berengar schenkt dem Kloster St. Gallen auf Verwendung Siegfrieds die Abtei Massino, Pavia 904). Das Amt scheint danach längere Zeit nicht besetzt gewesen zu sein (vgl. Hübner 844, 845, 849, 850).

<sup>3)</sup> Missatgerichtsurkunde, Theodacrus und Aladardus in Vertretung des Pfalzgrafen R., Tours Mai 878 (Bibl. de l'école des chartes XXX, 1869 S. 427). Er ist vielleicht identisch mit dem Gerichtsnotar gleichen Namens, der 863 den Pfalzgrafen Asbertus vertritt (s. oben S. 462 Anm. 1).

<sup>4)</sup> Urkunde Karls für Prüm, Herstal 916 (Beyer, Mrh. UB. I S. 222).

<sup>5)</sup> Bouquet IX S. 566.

<sup>6)</sup> Bruel, Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny I S. 247; vgl. Hübner, Immobilienprozeß der fränkischen Zeit (1893) S. 15.

<sup>7)</sup> Bouquet VIII S. 243.

<sup>8)</sup> S. auch oben Boderadus.

<sup>9)</sup> Urkunde Karls für Reggio, Pavia Januar 880 (Muratori, Ant. It. I S. 361; Mühlbacher 1592): quia Waltfredus insignis dapifer et Pertoldus illustris comes palatii . . . suggesterunt. Möglicherweise ist der in einer Urkunde Karls für den Bischof von Arezzo, Siena 881 (Mühlbacher 1612) als Beisitzer genannte B. mit ihm identisch. Weiter erscheint B. 892 als Zeuge in einer St. Galler Urkunde (Wartmann II S. 286).

<sup>10)</sup> Zeuge in einer Freisinger Tauschurkunde von 883 (Bitterauf n. 958).

<sup>11)</sup> Urkunde Konrads I. für Bischof Diotolf von Chur, September 912 (MG. DD. I n. 11; Mühlbacher 2081).